

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Themen dieses Heftes: Erfolge im Schutzraumbau · Laien-Reanimation als neue Konzeption im Katastrophenschutz und in der Katastrophenmedizin · Zivilschutz in Norwegen — Beispiel und Vorbild · Die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz · Großtechnische Einrichtungen — Der Ingenieur und das Publikum — Werturteile in der Sicherheitswissenschaft · Die Panik-Reaktion · Gorbatschow interessiert sich für das Technische Hilfswerk · Dokumentation „Prinzip der Gesamtverteidigung“ · Die unbekannte Größe — Das Territorialheer als Partner der Zivilverteidigung · Weiterleben — eine Studie für Gesamtverteidigung · Minenräumen in Afghanistan · Spektrum





Michael Meyer-Sach (Hrsg.)

Die See und unsere Sicherheit

Gedanken und Analysen zur
maritimen Interessenlage der
Bundesrepublik Deutschland

OSANG

Michael Meyer-Sach (Hrsg.)

Die See und unsere Sicherheit

Gedanken und Analysen zur
maritimen Interessenlage der
Bundesrepublik Deutschland

„Die See und unsere Sicherheit“ – dieses sicherheitspolitische Sachbuch analysiert die maritime Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland auf dem neuesten Stand.

Gestellt wird die zentrale Frage nach dem Verhältnis der Deutschen zur See. In sich abgeschlossene Beiträge untersuchen

- das maritime Bewußtsein des Nachkriegsdeutschlands
- die sowjetische Globalstrategie
- die maritime Bedrohung der Bundesrepublik und der NATO
- die Rohstoffabhängigkeit unseres Landes und
- die derzeitigen Probleme der deutschen Reedereien und Werften sowie
- das neue internationale Seerecht.

Die Militär- und Handelspolitik der Sowjetunion hat strategische Zielrichtung. Haben wir, haben unsere Politiker sie erkannt? Werden die deutsche Marine und die Handelsschifffahrt ihrem Auftrag gerecht?

Mit welchen Folgen – militärisch wie wirtschaftlich – muß unser Staat rechnen, wenn er der neuen Seerechtskonvention nicht beitrifft?

„Die See und unsere Sicherheit“ – ein Beitrag von hoher Aktualität zur sicherheitspolitischen Diskussion in Deutschland.

ISBN 3-7894-0093-9

Paperback, 264 Seiten, 34,- DM

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder direkt bei

OSANG VERLAG GmbH

Am Römerlager 2 · 5300 Bonn 1 · Tel.: (0228) 67 83 83

4 Editorial

5 In der Anzahl der vorhandenen öffentlichen Schutzräume einer Stadt spiegelt sich die Initiative, die von der jeweiligen Stadtverwaltung und dem Rat entwickelt wurde. Da zum Schutz gegen Umweltgefahren bis hin zur Katastrophe und deren größte, dem Krieg, der Schutzraum als Zufluchtsort für ein Überleben das Beste ist, sollte in Zukunft der Erfüllung dieser Aufgabe des Staates und damit der Länder und Kommunen viel Gewicht beigemessen werden. Unser langjähriger Autor

*Dipl.-Ing. Baudirektor Otto K. Schai-
ble berichtet.*

»Erfolge im Schutzraumbau«

13 Die Ergebnisse von Wiederbelebungsversuchen in der Bundesrepublik Deutschland sind auch im Vergleich zu anderen Ländern schlecht. Neue Möglichkeiten, insbesondere Maßnahmen der Laien-Reanimation, müssen deshalb sofort auch in die Katastrophenmedizin eingeführt werden. Dies schlägt vor und entwickelt

Dr. med. Stefan Neuhauser

»Laien-Reanimation als neues Konzept im Katastrophenschutz und in der Katastrophenschutzmedizin«

20 Ohne Schutzraum kann in der Katastrophe nicht überlebt werden, denn eine gesamte Bevölkerung kann aus dem Gefahrenraum nicht evakuiert werden. Sie muß zu Hause bleiben. Da Schutzraum im gebräuchlichen Umfang meistens nicht finanzierbar ist, versucht es z. B. Norwegen mit weniger Mitteln. Unser Autor hat sich in Norwegen sachkundig gemacht und hat Nachahmenswertes gefunden.

Oberstleutnant i. G. Helge Schulenburg

»Zivilschutz in Norwegen — Beispiel und Vorbild«

25 Ein »dornenvoller Weg«, wie der Autor meint, wird aufgezeigt: die Entwicklung vom Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) aufgrund des Luftschutzgesetzes von 1935 und seiner ersten Durchführungsverordnung von 1937 bis zum heute gültigen einheitlichen Katastrophenschutz für Frieden und Krieg im Sinne des Katastrophenschutzergänzungsgesetzes.

Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Beßlich

»Die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz«

Heute in der ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

33 Bei allen Entscheidungen bei der Einrichtung einer Großtechnischen Anlage ist der Verhandlungsspielraum des Managements auf Kompromisse zwischen Effizienz und Sicherheit eingeengt.

Dr. Julius Nagy

»Großtechnische Einrichtungen — Der Ingenieur und das Publikum — Werturteile in der Sicherheitswissenschaft«

35 Von einem Menschen wird erwartet, daß er ruhig und überlegt seine Entscheidungen trifft. Wenn er diese Überlegenheit verliert, tritt angeblich die Tiefenperson zutage und etwas Menschliches ist verlorengegangen. Dann ist von einer Panik die Rede. Der Facharzt nimmt zu diesem Problem Stellung.

Prof. Dr. med. Klaus-Dietrich Stumpfe

»Die Panik-Reaktion«

41 Die beiden Weltmächte USA und UdSSR kommen einander näher, eine neue Zeit der Entspannungsbemühungen beginnt. Dies zeigte sich auch beim Besuch des Generalsekretärs Gorbatschow in Bonn.

Regierungsdirektor Jochen von Arnim

»Gorbatschow interessierte sich für das Technische Hilfswerk«

41 Die Zivilverteidigung ist eingebettet in die Gesamtverteidigung. Das Prinzip und die Allgemeinen Strukturen der Gesamtverteidigung werden dokumentarisch vorgestellt.

Der Bundesminister des Innern, Der Bundesminister der Verteidigung

»Dokumentation — Auszüge aus den Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung«

45 In Fortführung des Aufzeigens der Entwicklung des heutigen Territorialheeres aus der früheren Landwehr, die Wolfgang Beßlich in ZIVILVERTEIDIGUNG Nr. 2/89 aufzeigte, befaßt sich der Autor mit der Weiterentwicklung.

Dr. Horst Schöttler

»Die unbekannte Größe — Das Territorialheer als Partner der Zivilverteidigung«

55 Wie würde sich der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln langfristig auf unsere Gesellschaft auswirken? Wie lassen sich unsere Möglichkeiten für den Wiederaufbau und unser Weiterleben abschätzen? Diese Studie wurde für die Schweiz erstellt, aber wir meinen, sie hat auch Gültigkeit für uns in der Bundesrepublik Deutschland.

Dr. Herbert Braun

»Weiterleben — eine Studie der Zentralstelle für Gesamtverteidigung«

58 Die Rückkehr der geflohenen Bevölkerungsteile in Afghanistan kann wegen Minengefahr im Lande nicht zügig stattfinden. Ein erster zusammengefaßter Bericht — es ist eine Übersetzung des auftraggebenden Büros des Koordinators der Vereinten Nationen der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme für Afghanistan — gibt Aufschluß.

Hartmut Richter

»Minenräumen in Afghanistan — Erster zusammengefaßter Bericht — Auszugsweise Übersetzung derjenigen Teile des Berichts, die das Minenproblem in Afghanistan betreffen«

61 Spektrum

Das Titelbild fertigte Dipl.-Ing. Bau-Dir Otto K. Schai-
ble. Es zeigt den Bahnhof in Bonn-Bad Godesberg.

Editorial 3/89

Die Präsidenten der beiden mächtigsten Staaten auf der Welt waren zu Gast in unserer Bundeshauptstadt Bonn. Sie haben — so scheint es — ein neues Zeitalter eingeleitet, das auf Kooperation statt Konfrontation setzt. Rüstung auf beiden Seiten soll so angeglichen werden, daß keine gegenseitige Bedrohung mehr möglich ist, dennoch wird sie in der Gleichgewichtshaltung eingefroren und stets auf dem letzten technischen Stand gehalten werden; denn nur ein ebenbürtiger Partner ist auch ein glaubwürdiger Partner.

Bei der nun so veränderten Bedrohungssituation verändern sich die Anforderungen an Schutzvorkehrungen und wenden sich vom Krieg weg zur Katastrophe durch Naturgewalten und Hochtechnologie hin. Diese Überlegungen sind nicht neu; sie wurden am 3. Juni 1985 bei einem „Osang-Council“ vor ca. 400 Zuhörern in Beiträgen von Prof. Dr. Carl-Friedrich von Weizsäcker und Professor Wolf Graf Baudissin, moderiert von Emil Obermann vom Süddeutschen Rundfunk, angestellt und heftig diskutiert.

Es ging u. a. darum, ob es sinnvoll sei, Schutzraumbau zu betreiben, und es wurde auch gefragt, ob der Staat die Verpflichtung allein habe, den Bürger mit ausreichend Schutz gegen Bedrohungen zu versorgen, oder ob nicht auch der Bürger die Verpflichtung von sich aus habe, Anstrengungen für den Schutz seines Lebens zu unternehmen. Wörtlich sagte damals Wolf Graf Baudissin: „... ich hätte nichts dagegen, wenn jeder, der es möchte, sich auf eigene Kosten einen Schutzraum anlegt. Ich habe auch durchaus nichts dagegen, daß man in Grenznähe gerade zum Schutz der Bevölkerung bei Beginn eines Angriffes... Schutzbauten erstellt. Ich lasse auch gern mit mir reden, daß an der einen oder anderen Stelle, die besonders gefährdet ist, man etwas macht. Aber alles etwas mehr im Rahmen des Katastrophenschutzes, der nicht auf Krieg konzentriert ist, sondern auf Katastrophen aller Art. ... Bei mir steht der Krieg an letzter Stelle.“

Bei Carl-Friedrich von Weizsäcker stand die Möglichkeit eines Krieges nicht an letzter Stelle, aber er meint, ein Krieg müsse auf jeden Fall verhindert werden... „und ich glaube, es muß dazu eine Politik kommen; denn letztlich kann man einen Krieg nicht technisch verhindern, man kann ihn nur politisch verhindern“.

Dies geschieht in unseren Tagen, zumindest werden auf beiden Seiten Anstrengungen unternommen, die Hoffnung aufkeimen lassen.

Und so kann das umfassende, vom Bürger unterstützte Schutzbauprogramm zum Schutz gegen die möglichen Gefahren in der Zukunft durch Hochtechnologie, Kernenergieerzeugung und Großchemie im Rahmen eines erweiterten Katastrophenschutzes anlaufen.

Sämtliche Experten aus Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft sind einer Meinung: Es gibt nichts Besseres zum Schutz für den bedrohten Bürger als überall vorhandenen und schnell erreichbaren Schutzraum.

Eva Osang

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Internationale Fachzeitschrift
für alle Bereiche der zivilen
Verteidigung

Vereinigt mit »Zivilschutz«
International Standard Serial Number
ISSN 0044-4839
20. Jahrgang

Herausgeber

Rolf Osang

Redaktion

Eva Osang, Günther Wollmer,
Ulrich Becher

Verlag, Redaktion und Vertrieb

OSANG VERLAG GmbH
Am Römerlager 2, 5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 67 83 83
und 67 85 23

Bezugsbedingungen

Einzelbezugspreis DM 17,60
Jahresbezugspreis DM 70,40 (In- und
Ausland) plus Porto und
Versandkosten. Kündigung des
Abonnements spätestens drei Monate
vor Jahresende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder Verlag

Zahlungen

Ausschließlich an
OSANG VERLAG GmbH
Am Römerlager 2, 5300 Bonn 1
Bankkonten: Volksbank Bonn
Konto-Nr. 1 601 452 010, BLZ 380 601 86
Postgirokonto Köln 4659 69-504
BLZ 370 100 50

Anzeigenverwaltung

OSANG VERLAG GmbH
Am Römerlager 2
5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 67 83 83
und 67 85 23

Zur Zeit ist
Anzeigenpreisliste 9/84 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge
und Übersetzungen, vorbehalten

Die gezeichneten Beiträge stellen nicht
unbedingt die Meinung
des Herausgebers oder der Redaktion
dar

Satz und Druck:
Roco-Druck GmbH, Wolfenbüttel

Erfolge im Schutzraumbau

Otto K. Schaible

Der Bund übernimmt die Mehrkosten

In der Anzahl der vorhandenen öffentlichen Schutzräume einer Stadt spiegelt sich die Initiative, die von der jeweiligen Stadtverwaltung und dem Rat entwickelt wird. So lange der Schutzraumbau in Ermangelung einer Schutzbaupflicht auf freiwilliger Basis durchgeführt wird, ist die Initiative des einzelnen bzw. der Städte, insbesondere des Amtes für Zivilschutz, für den Erfolg von entscheidender Bedeutung.

Es gibt Städte und Gemeinden, die dies schon sehr früh erkannt haben und für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile ein 100 %iges Schutzplatzangebot erreichen konnten. Die angebotenen Zuschüsse des Bundes wurden genutzt, um den Bürgern für Krisen- und Katastrophenfälle Schutzräume und Schutzplätze ohne eigene Kosten zu sichern. Die Zuschüsse reichen aus, um die für die Schutzräume benötigten zusätzlichen Kosten abzudecken. Wenn heute eine Stadtverwaltung oder ein Gemeinderat solche Zuschüsse ablehnt, schadet er seinen Bürgern, indem er ihnen dargebotene Schutzmöglichkeiten und Überlebenschancen vorenthält. Ein solches Verhalten wirkt sich deshalb besonders negativ aus, weil diese Gemeinde von sich aus nicht bereit sein wird, auf ihre Kosten Schutzräume zu errichten.

Schutzräume in Hamburg und Bremen

Zu den Städten, die schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt für ihre Bürger aktiv geworden sind, gehören insbesondere Hamburg und Bremen. Zuständig für den Schutzraumbau sind die jeweiligen Innensenatoren.

In diesen beiden Städten wurde bereits sehr frühzeitig — Ende der 50er Jahre — erkannt, daß die Bundesmittel, die vom Bund für den Schutzraumbau zum 100 % als Zuschuß zur Verfügung gestellt werden, vorwiegend in diejenigen Städte fließen, die auch bereit sind, sich hinsichtlich der „Wartung und Unterhaltung“ (neuer Begriff: „Instandhaltung“) Gedanken zu machen. Obwohl damals noch vorgesehen war, daß die Kosten für diese Tätigkeiten voll von den Gemeinden übernommen werden, bemühten sich diese beiden Länder in vorbildlicher Weise darum, in ihrem Bereich Großschutzräume als Mehrzweckbauten zu errichten. Die Realisierung erfolgte in

Anlagen des ruhenden Verkehrs, also in Tiefgaragen, jedoch auch im Bereich der U- und S-Bahnen. Zunächst wurden nur die Haltepunkte als Schutzräume ausgebaut. Später bezog man die Streckenabschnitte in die Schutzräume mit ein. Darüber hinaus erfolgte die Herrichtung (Nutzbarmachung) der Bunker aus dem Zweiten Weltkrieg, die in diesen beiden Ländern besonders zahlreich sind.

Die Bemühungen um die Schutzräume wurden 1974 belohnt, als der Bund sich bereit erklärte, die wesentlichen Kosten der „Wartung und Instandhaltung“ in Anlehnung an Art. 104 a des Grundgesetzes zu übernehmen. Dabei handelt es sich um alle Zweckkosten. Für die Gemeinden verbleiben danach lediglich noch die relativ geringfügigen Personalkosten, die bei der Wartung und Unterhaltung anfallen, z. B. die Feststellung, Ausschreibung und Beaufsichtigung evtl. Instandsetzungsarbeiten.

Die „Instandsetzung“ der Bunker mit eigenen Brunnen bis etwa 1980 bzw. die „Nutzbarmachung“, wie sie von diesem

Zeitpunkt ab genannt wurde, erfolgte voll aus dem Bundeshaushalt als Bundesbaumaßnahmen durch die Finanzbauverwaltungen der Länder.

Bei den Mehrzweckbauten wurden die Zuschüsse des Bundes zunächst in Form einer „Spitzabrechnung“ gewährt. Dabei errechnete sich der Zuschuß aus den tatsächlich angefallenen Gesamtkosten, von denen die Kosten abgezogen wurden, die sich ohne Zivilschutzmaßnahmen ergeben hätten.

Es stellte sich jedoch sehr bald heraus, daß dies ein äußerst zeitaufwendiges und umständliches Verfahren darstellte. Es wurden daher auf der Basis der zivilschutzbedingten Mehrkosten Pauschalbeträge pro Schutzplatz ermittelt und festgelegt. Dieses Verfahren lief in den folgenden Jahren einwandfrei und wurde von den Gemeinden als auch von den Privatbauherren sehr gerne gewählt. Für die Kalkulation ist es wichtig, daß die Höhe des Zuschusses von vornherein bekannt ist. Darüber hinaus wurden diese Pauschalbeträge „indexbezogen“ gewährt, d. h. sie wurden ständig den geänderten (steigenden) Baupreisen angepaßt, so daß sich auch bei den steigenden Baupreisen für die Bauherren keine Verluste ergaben. Die „Fortschreibung“ der Pauschalbeträge wird viermal jährlich vorgenommen.

Ausführliche Darstellungen der Aktivitäten in Bremen im Bereich des baulichen Zivilschutzes sind bereits im Heft III/1975 „Zivilverteidigung“, über Hamburg in den Heften 10/1972 „ZS-Magazin“ und III/1974 sowie IV/1975 „Zivilverteidigung“ enthalten.

Insgesamt werden demnächst in Bremen 117 Bunker und 44 private Schutzräume (Hausschutzräume und Mehrzweckbauten) sowie 53 Schutzräume in Behörden mit insgesamt rd. 107 000 Schutzplätzen als Schutzräume hergerichtet sein.

In Hamburg stehen in Kürze 32 Bunker und 14 Mehrzweckbauten mit insgesamt

rd. 80 000 Schutzplätzen zur Verfügung. Dazu kommen die Schutzräume in den Verwaltungsgebäuden, die Schul- und Hausschutzräume, Röhrenbunker und Ersatzschutzräume (für Bunker, die aus der Zivilschutzbindung freigegeben wurden).

„Bilanz“ über den Schutzraumbau in Berlin

Im Heft 10/1988 „Zivilschutzmagazin“ zieht Helmut Nitschke eine Bilanz über den Schutzraumbau in Berlin. Nitschke geht in seinem Aufsatz insbesondere auf die öffentlichen Schutzräume ein. Danach sind in 16 Objekten – Tiefgaragen, U-Bahn-Haltestellen und in Bunkern des Zweiten Weltkrieges – in Kürze rd. 26 000 Schutzplätze vorhanden, die primär für die Personen gedacht sind, die sich in einer Gefahrensituation in unmittelbarer Nähe dieser Schutzräume befinden. Ferner gibt es eine Siedlung (Düppel/Gartenstadt), in der 1250 Schutzplätze in Hausschutzräumen errichtet worden sind, so daß jedes Familienmitglied in dieser Siedlung über einen Schutzplatz verfügt.

Nitschke weist darauf hin, daß die Hausschutzräume nur zum Teil erfaßt worden sind, da ein Teil der Bauherren auf den Bundeszuschuß verzichtet hat und steuerliche Abschreibungen in Berlin für Hausschutzräume nicht möglich sind. Der Umfang der tatsächlich vorhandenen Hausschutzräume kann daher nur geschätzt werden.

Neue öffentliche Schutzräume in Berlin

Das Schutzbaugesetz vom Jahre 1965 war im Land Berlin nicht gültig. Daher sind dort auch steuerliche Abschreibungen für Schutzräume nach der Höchstbetragsverordnung nicht möglich. Das Hauptinteresse bei der Ausführung von Schutzräumen müßte sich daher in Berlin primär auf die zu 100 % bezuschußten öffentlichen Schutzräume mittlerer Größe von 51 bis 299 Schutzplätzen oder von 150 bis 3000 Schutzplätzen in Tiefgaragen richten. Grundlage der Bezuschussung sind die Verfahrensregeln für die Förderung der Errichtung von Öffentlichen Schutzräumen des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) vom 21. September 1987, die

am 1. Januar 1988 in Kraft traten (BANZ Nr. 188 vom 8. Oktober 1987).

Die darin angegebenen Pauschalbeträge wurden zum Zeitpunkt des Baupreisindexes vom November 1978 ermittelt und festgelegt. Der Baupreisindex betrug

zum damaligen Zeitpunkt 162,8.

Diese Zahlen in den o. g. Verfahrensregeln stellen die Basis-Pauschalbeträge dar.

Sie wurden wie folgt festgelegt:

Anlage 1

Pauschbeträge
für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten
bei der Errichtung von Grundschräumen mittlerer Größe
Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

a) für Anlagen mit einer Schutzplatzzahl von	Zuschußbetrag
51 (mindestens) – 70	1 014 DM
80	969 DM
90	931 DM
100	898 DM
110	869 DM
120	844 DM
130	821 DM
140	801 DM
(höchstens) 150	782 DM

Die Zwischenwerte ab 70 Schutzplätze sind geradlinig zu interpolieren.

b) für Anlagen mit einer Schutzplatzzahl von	Zuschußbetrag je Schutzplatz	
	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
(mindestens) 151	862 DM	974 DM
160	847 DM	954 DM
170	832 DM	934 DM
180	818 DM	915 DM
190	805 DM	897 DM
200	793 DM	881 DM
210	782 DM	866 DM
220	771 DM	851 DM
230	761 DM	838 DM
240	751 DM	825 DM
250	742 DM	813 DM
260	734 DM	802 DM
270	726 DM	791 DM
280	718 DM	781 DM
290	711 DM	771 DM
(höchstens) 299	704 DM	763 DM

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.

Anmerkung:

Bei Ausführung des Schutzraumes als Tiefgarage wird zusätzlich ein Zuschuß in Höhe von 25 000 DM (Festbetrag) gewährt.

Anlage 2

Pauschbeträge
für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten
bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in Tiefgaragen
Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplatzzahl von	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
(mindestens) 300	880 DM	1 040 DM
600	850 DM	1 011 DM
900	825 DM	980 DM
1 200	805 DM	960 DM
1 500	790 DM	940 DM
1 800	780 DM	925 DM
2 100	770 DM	910 DM
2 400	760 DM	895 DM
2 700	750 DM	880 DM
(höchstens) 3 000	740 DM	870 DM

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.

Anmerkung:

Wird der Schutzraum nicht als Tiefgarage ausgebaut, wird ein Betrag von 25 000,- DM (Festbetrag) in Abzug gebracht.

Anlage 3

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe)

Schutzplatzzahl von	Sandvorfilter	Sandvorfilter
(mindestens) 300	1 010 DM	1 190 DM
600	975 DM	1 140 DM
900	950 DM	1 100 DM
1 200	925 DM	1 075 DM
1 500	910 DM	1 060 DM
1 800	900 DM	1 045 DM
2 100	885 DM	1 030 DM
2 400	875 DM	1 020 DM
2 700	860 DM	1 005 DM
3 000	850 DM	990 DM
3 300	840 DM	975 DM
3 600	825 DM	960 DM
3 900	815 DM	950 DM
4 200	800 DM	935 DM
(höchstens) 4 500	790 DM	920 DM

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.

Anlage 4

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen (Streckenabschnitte)

Sollen bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen auch Streckenabschnitte oder Teile von Streckenabschnitten in den Aufenthaltsraum des Schutzraumes einbezogen werden, so sind die Schutzplätze, die auch ohne Einbeziehung des Streckenabschnittes in den Aufenthaltsraum geschaffen werden könnten, dem Bahnhofs-/Haltestellenbereich und die übrigen Schutzplätze dem Streckenabschnitt zuzuordnen.

Dabei werden die zivilschutzbedingten Mehrkosten für die Schutzplätze im Bahnhofs-/Haltestellenbereich nach den Pauschbeträgen der Anlage 3 und für die Schutzplätze im Streckenabschnitt nach den nachstehenden Pauschbeträgen abgegolten. Für den Fall, daß sich für die Gesamtschutzplatzzahl nach Anlage 3 ein niedrigerer Pauschbetrag als bei der getrennten Berechnung ergeben sollte, gilt der niedrigere Betrag als Zuschußbetrag.

a) Schutzraum, bestehend aus Haltestelle/Bahnhof und einem Streckenabschnitt

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplatzzahl im Streckenabschnitt von	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
(mindestens) 300	730 DM	892 DM
600	716 DM	878 DM
900	701 DM	859 DM
1 200	687 DM	842 DM
1 500	673 DM	826 DM
1 800	660 DM	810 DM
2 100	650 DM	795 DM
2 400	634 DM	779 DM
2 700	621 DM	764 DM
3 000	609 DM	750 DM
3 300	597 DM	735 DM
3 600	585 DM	721 DM
3 900	573 DM	707 DM
4 200	562 DM	693 DM
4 500	550 DM	680 DM
(höchstens) 4 800	540 DM	667 DM

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.

b) Schutzraum, bestehend aus zwei Haltestellen/Bahnhöfen und einem dazwischen liegenden Streckenabschnitt

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplatzzahl im Streckenabschnitt von	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
(mindestens) 300	539 DM	702 DM
600	528 DM	689 DM
900	518 DM	676 DM
1 200	508 DM	663 DM
1 500	498 DM	651 DM
1 800	488 DM	638 DM
2 100	478 DM	628 DM
2 400	468 DM	615 DM
2 700	459 DM	603 DM
3 000	449 DM	592 DM
3 300	444 DM	581 DM
3 600	432 DM	570 DM
3 900	424 DM	559 DM
(höchstens) 4 200	415 DM	548 DM

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren. //

Die endgültige Höhe des Zuschusses ergibt sich nach dem jeweiligen Baupreisindex.

Der neueste Baupreisindex für Wohngebäude insgesamt — Bauleistungen am Bauwerk einschließlich Mehrwertsteuer auf der Basis 1970 = 100 für Februar 1989 (I. Quartal) beträgt 237,6. Für die Pauschalbeträge pro Schutzplatz ergibt sich dann nach den Verfahrensregeln (21. 2. 1987 — BAnz Nr. 188 vom 18. 10. 1987) folgender Multiplikator:

$$\frac{237,6}{162,8} = 1,459 \quad \text{rd. } 1,46$$

Die Bundeszuschüsse ergeben sich dann — für Privatbauherrn (einschließlich 50.-DM/Schutzplatz für Erschwerisse) — für Schutzräume mittlerer Größe wie folgt: Siehe Tabelle Seite 8

Rechnet man bei einer Ausführung solcher Schutzräume in einer Tiefgarage mittlerer Größe mit 151 bis 299 Schutzplätzen den Zuschuß für ein Tor in Höhe von 25 000,- DM in den Zuschuß ein, sind die Pauschalbeträge — für Privatbauherrn einschließlich 50.-DM/Schutzplatz — entsprechend höher:

Siehe Tabelle Seite 9

Für Schutzräume mittlerer Größe berechnet sich der Bundeszuschuß z. B., sofern er nicht aus den vorstehenden Tabellen unmittelbar abgelesen wird, wie folgt:

Siehe Tabelle Seite 9

Zuschüsse (Pauschbeträge) für Privatbauherren bei Schutzräumen mittlerer Größe (Index I. Quart. 1989: 237,6)

Anzahl der Schutzplätze	Zuschuß/Schutzplatz	
51–70	(mit Sandhauptfilter)	1 530,— ³
80	" "	1 464,— ³
90	" "	1 409,— ³
100	" "	1 361,— ³
110	" "	1 318,— ³
120	" "	1 282,— ³
130	" "	1 248,— ³
140	" "	1 219,— ³
150	" "	1 191,— ³

	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
151 ¹	1 308,— ³	1 472,— ³
160 ¹	1 286,— ³	1 442,— ³
170 ¹	1 264,— ³	1 413,— ³
180 ¹	1 244,— ³	1 385,— ³
190 ¹	1 225,— ³	1 359,— ³
200 ¹	1 207,— ³	1 336,— ³
210 ¹	1 191,— ³	1 314,— ³
220 ¹	1 175,— ³	1 292,— ³
230 ¹	1 161,— ³	1 273,— ³
240 ¹	1 146,— ³	1 254,— ³
250 ¹	1 133,— ³	1 236,— ³
260 ¹	1 121,— ³	1 220,— ³
270 ¹	1 110,— ³	1 204,— ³
280 ³	1 098,— ³	1 190,— ³
290 ¹	1 088,— ³	1 175,— ³
299 ¹	1 077,— ³	1 164,— ³

¹ bei Ausführung in einer Tiefgarage zusätzlich 25 000 DM für ein Tor

³ einschließlich 50,— DM/Schutzplatz für Privatbauherren

Zuschüsse für Privatbauherren bei Großschutzräumen in Tiefgaragen (Index I. Quart. 1989: 237, 6)

Schutzplätze	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
300 ²	1 334,— ³	1 568,— ³
600 ²	1 291,— ³	1 524,— ³
900 ²	1 254,— ³	1 480,— ³
1 200 ²	1 225,— ³	1 451,— ³
1 500 ²	1 203,— ³	1 422,— ³
1 800 ²	1 188,— ³	1 400,— ³
2 100 ²	1 174,— ³	1 378,— ³
2 400 ²	1 159,— ³	1 356,— ³
2 700 ²	1 145,— ³	1 334,— ³
3 000 ²	1 130,— ³	1 320,— ³

² bei Ausführung nicht als Tiefgarage Abzug der Kosten für die Tore (ab 25 000,— DM)

³ einschließlich 50,— DM/Schutzplatz für Privatbauherren

Schutzräume in Bonn

Im Heft I/1979 der „Zivilverteidigung“ ist über den Großschutzraum Haltepunkt Bonn-Hauptbahnhof bereits ausführlich berichtet worden. In diesem Haltepunkt ist die wirtschaftliche Lösung des gleichzeitigen Ausbaues als Großschutzraum in vorbildlicher Weise gelöst worden. Die Bauzeit erstreckte sich von 1974 bis 1979. In dem Großschutzraum können 4500 Personen untergebracht werden.

Die Übergabe des Großschutzraumes vom U-Bahn-Amt an das Amt für Zivilschutz erfolgte 1979.

Vorher fand eine ausführliche Funktionsprüfung des gesamten Schutzraumes statt. Dabei wurde z. B. geprüft, ob die großen Abschlußtüre im Zugangs- und Gleisbereich nach dem Abschalten des Stromes rechtzeitig geschlossen werden können und ob der notwendige Überdruck im Schutzraum zum Abhalten evtl. B- und C-Kampfstoffen aufrechterhalten werden kann.

Im Heft IV/1978 der Zivilverteidigung sind Ausführungen über die Möglichkeiten enthalten, Schutzräume in den im Raum Bonn vorgesehenen Verkehrstunnels unterzubringen. Dabei bildete das große Luftvolumen in diesen Straßentunnels Ausgangspunkt für Überlegungen hinsichtlich der Ausführung der Schutzräume und der möglichen Aufenthaltsdauer in solchen Anlagen des fließenden Verkehrs. Aus dem großen Reservoir des Luftvolumens resultieren die mögliche Aufenthaltsdauer und die Anzahl der Schutzplätze. Bei einer Begrenzung der Schutzplatzzahl kann die mögliche Aufenthaltsdauer vorherbestimmt werden. Soll die Aufenthaltsdauer darüber hinaus verlängert werden, ist eine raumluftechnische Anlage erforderlich.

Solange Schutzräume nicht in ausreichender Anzahl zu Verfügung stehen, ist eine solche zusätzliche Raumluftechnik zur optimalen Ausnutzung der Gegebenheiten sinnvoll und anzustreben.

Die Überlegungen der Stadt Bonn über die Verwirklichung der Planungen zur Verbesserung des regionalen und des überregionalen Verkehrsflusses und speziell der Ausführungen von Straßentunnels sind noch im Gange. Angestrebt wird, alle Verkehrstunnels gleichzeitig als Großschutzräume auszubauen.

Anzahl der Schutzplätze	Zuschuß/Schutzplatz	
	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
151	1 474	1 638
160	1 442	1 598
170	1 411	1 560
180	1 383	1 524
190	1 357	1 491
200	1 332	1 461
210	1 310	1 433
220	1 289	1 406
230	1 270	1 382
240	1 250	1 358
250	1 233	1 336
260	1 217	1 316
270	1 203	1 297
280	1 187	1 279
290	1 174	1 261
299	1 161	1 248

Geringster Zuschuß — Privatbauherr

Index I. Quart. 1989: 237,6

51 Schutzplätze

Pauschalbetrag: $51 \times \frac{237,6}{162,8} \times 1014 =$ 75 474,48 DM

Erschwerniszulage: $51 \times 50 =$ 2 550,00 DM

78 024,48 DM

rd. 78 000,00 DM

70 Schutzplätze — Privatbauherr

Pauschalbetrag: $70 \times \frac{237,6}{162,8} \times 1014 =$ 103 592,42 DM

Erschwerniszulage: $70 \times 50 =$ 3 500,00 DM

107 092,42 DM

rd. 107 000,00 DM

Größtmöglicher Zuschuß — Privatbauherr, Tiefgarage

Index I. Quart. 1989: 237,6

Pauschalbetrag: $299 \times \frac{237,6}{162,8} \times 763 =$ 332 956,68 DM

Erschwerniszulage: $299 \times 50 =$ 14 950,00 DM

Torkosten (pauschal) 25 000,00 DM

372.906,68 DM

rd. 373.000,00 DM

Im Raume Bonn werden z. Z. 21 Großschutzräume in Anlagen des ruhenden und fließenden Verkehrs, 5 Bunker und 2 Stollen mit insgesamt rd. 47 000 Schutzplätzen sowie rd. 16 000 Schutzplätze in Liegenschaften des Bundes

und 4 000 Schutzplätze in Hausschutzräumen somit rd. 67 000 Schutzplätze hergerichtet. Zu diesen Zahlen kommen die Schutzplätze in den überregionalen Verkehrstunnels noch hinzu.

Die nachfolgenden Fotos fertigte der Autor Dipl.-Ing BauDir. Otto K. Schaible.

Schutzräume in Karlsruhe

Zu den Städten, die sich ebenfalls besonders um die Sicherheit Ihrer Bürger verdient gemacht haben und die versuchen, das Mögliche zu erreichen, gehört die Stadt Karlsruhe.

In dieser Stadt sind zur Zeit bereits rd. 50 000 Schutzplätze fertiggestellt. Nach abschließender Bearbeitung der z. Z. noch in Arbeit befindlichen Schutzräume verfügt die Stadt demnächst über rd. 73 000 Schutzplätze. Das bedeutet, daß dann für 28 % der Bevölkerung Schutzplätze vorhanden sind.

Dies ist eine äußerst beachtliche und ebenfalls besonders hervorzuhebende und zu würdigende Leistung, die wiederum zeigt, daß sich bei entsprechender Aufgeschlossenheit für die Belange der Bürger und persönlicher Initiative vieles erreichen läßt.

Schutzräume müssen auch weiterhin gebaut werden

Die Notwendigkeit, weiterhin Schutzplätze zu errichten, wird von der Mehrheit der Bevölkerung bejaht. Da die Entscheidung jedem Bürger freigestellt ist, liegt das Ergebnis einzig und allein in der Initiative des einzelnen.

Die Notwendigkeit, Schutzräume zu bauen, ergibt sich nicht aus der Tatsache, daß einige Waffen abgerüstet oder auf einem Gleichstand gehalten werden oder daß allseitig ernsthafte Bemühungen um den Abbau bestehen, sondern aus dem auf absehbare Zeit vorhandenen gesamten Waffenbestand und der Realität, daß Katastrophen trotz größter Vorsorge auch in Zukunft unvermeidbar sein werden und ein entsprechender Schutz nur in Schutzräumen vorhanden ist.

Insofern ist jeder gut beraten, der in seine persönliche Sicherheitsbetrachtung und -vorsorge (Versicherungen) den Schutzraum als weitere Komponente zu einem umfassenden Schutz einbezieht.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Gedanken, Schutzräume zu errichten, weiterentwickelt und dadurch die Anzahl der Schutzplätze gesteigert würde. Eine solche Entwicklung müßte der Intention eines jeden, bewußt vorausdenkenden Bürgers entsprechen.

Schutzraumbauten in Bonn



Bild 1: Rathaus der Stadt Bonn. Unter ihm befindet sich zwar kein Schutzraum, es steht jedoch in einer der im Schutzraumbau erfolgreichsten Städte der Bundesrepublik.



Bild 2: Großschutzraum Haltestelle Bonn-Hauptbahnhof (4 500 Schutzplätze), Zugang zum Schutzraum



Bild 4: Mehrzweckbau Tiefgarage Friedensplatz Bonn, eine der Einfahrten in den Schutzraum (3 750 Schutzplätze)



Bild 5: Blick in die Tiefgarage (Schutzraum)

← Bild 3: Bahnsteighalle, die als Schutzraum ausgebildet wurde.



Bild 6: Mehrzweckbau, Tiefgarage in Bonn, Südstraße (530 Schutzplätze)



Bild 7: Hochbunker in Bonn, Windeckstraße (843 Schutzplätze), Seitenansicht, künstlerische Gestaltung eines Kopfes



Bild 8: Hochbunker Windeckstraße, Seitenansicht, besonders schön bepflanzt.



Bild 9: Stollenanlage unter der Godesburg in Bonn-Bad Godesberg (600 Schutzplätze)



Bild 10: Ansicht des Berges, unter dem sich die Stollenanlage befindet. Im Vordergrund das historische Gasthaus „Zur Lindenwirtin – Ännchen“.



Bild 11: Hochbunker in Bonn, Karlstraße (620 Schutzplätze), zur Zeit noch nicht nutzbar gemacht. (Die Schornsteine befinden sich hinter dem Bunker).



Bild 12: Tiefbunker Theaterstraße in Bonn (2600 Schutzplätze), Eingang



Bild 14: Bunker in Bonn, Trierer Straße, dessen Ansicht demnächst verschönert wird. Vorderansicht des Bunkers mit Eingängen.



Bild 13: Tiefbunker Theaterstraße, eine Seitenansicht

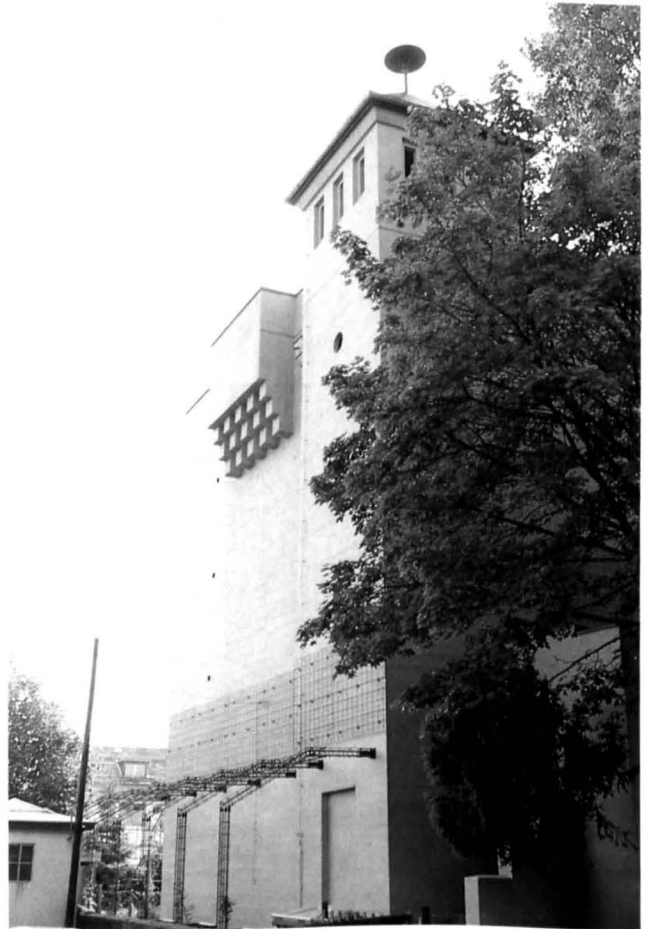


Bild 15: Hochbunker in Bonn am Quiriniusplatz (870 Schutzplätze)

Bild 16: Bunker in Bonn, Lotharstraße (1 137 Schutzplätze), Ansicht Straßenseite mit Eingang

Laien-Reanimation als neues Konzept im Katastrophenschutz und in der Katastrophenmedizin*

Stefan Neuhauser

Die Ergebnisse von Wiederbelebungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auch im Vergleich zu anderen Ländern schlecht. Neue Möglichkeiten, insbesondere Maßnahmen der Laien-Reanimation, müssen deshalb sofort auch in die Katastrophenmedizin eingeführt werden.

Nachfolgend wird über Ergebnisse und Möglichkeiten hierzu berichtet. Einige konkrete Vorhaben z. B. mit den freiwilligen Feuerwehren und den Ortsbereitschaften in ländlich strukturierten Gebieten werden z. Z. vorbereitet bzw. als Modelle angestrebt.

Bundesrepublik Deutschland als Entwicklungsland in der Reanimation

Trotz nahezu flächendeckender Versorgung mit Notarzt- und/oder Rettungswagen und dem international als hochqualifiziert angesehenen Rettungsdienst in unserem Land, müssen Reanimationsergebnisse im Vergleich zu anderen Ländern als schlecht betrachtet werden. So waren zum Beispiel in einem Kollektiv zwar 32,2 % aller Reanimationsversuche zunächst primär, aber nur 8,1 % endgültig erfolgreich, und die Zwei-Jahres-Überlebensrate betrug 7,3 %⁶⁴. Weiterhin konnte in dieser Studie keiner

der Patienten gerettet werden, wenn der Rettungswagen mehr als 3,5 km zurücklegen mußte (vergleiche Abbildung 1, 2). Die Tabelle 1 zeigt einige wichtige Etappen in der Entwicklung der Reanimation nach dem Zweiten Weltkrieg. Abbildung 1 verdeutlicht nochmals die insgesamt schlechten Ergebnisse aller Wiederbelebungsbemühungen, wobei die endgültige (definitive, sekundäre) Wiederbelebungsraten deutlich unter 8 % verbleibt, und hier auch noch zum größten Teil neurologische Ausfälle, Folgeschäden usw. mitgerechnet werden müssen^{15, 45}. Zwar läßt sich der stärkste Rückgang an Verkehrstoten im direkten Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau der Notfallrettung in den Bundesländern sehen²⁹, jedoch ist

ein Durchbruch allein etwa mit schnell startenden Notarzt- oder Rettungswagen und besserer Ausbildung der Notärzte nicht erreicht worden. In der Abbildung 2 zeigt sich deutlich, wie unsere Reanimationsbemühungen noch zur Zeit (ohne Laien-Reanimation) von der Entfernung des Rettungsdienstes abhängen und bereits bei 3 - 4 km Entfernung vom Notfallort gegen 0 hin tendieren. Die Eintreffzeiten in Abbildung 3 zeigen weiterhin, daß nach 5 Minuten erst ca. 35 % der Notfälle erreicht werden, wobei noch nicht einmal ein sogenanntes Stadt-Land-Gefälle im Rettungsdienst berücksichtigt wurde. Nach Vorgabe der Landesregierung in Hessen sollen zum Beispiel in 10 Minuten 95 % aller an der Straße befindlichen Notfälle

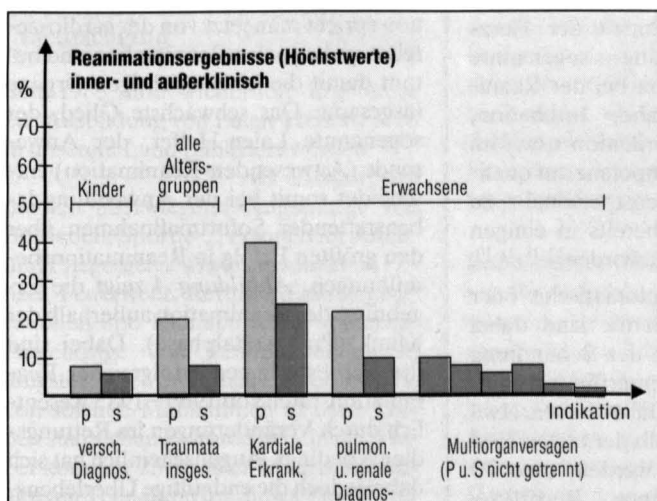


Abb 1: Erfolgreiche Reanimationsrate (Spitzenwerte) in %, unterteilt in primär (p) und sekundär (s) inner- und außerklinisch. Nicht berücksichtigt sind z. B. neurologische Ausfälle, Folgeschäden etc. nach endgültig (s) erfolgreicher Reanimation als Sondergruppe. Die „kardiale“ Reanimation zeigt die besten Ergebnisse und ist bis zu 40 % erfolgreich. Die Zahlen aus der Abb. stammen aus der internationalen Literatur.

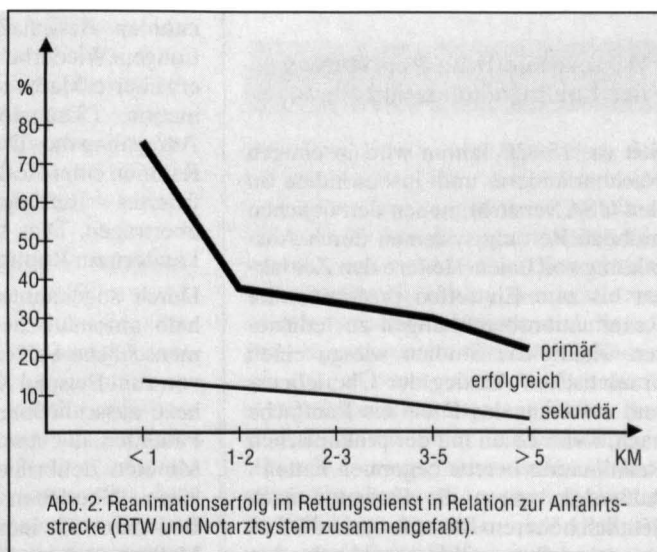


Abb. 2: Reanimationserfolg im Rettungsdienst in Relation zur Anfahrtstrecke (RTW und Notarztssystem zusammengefaßt).

* Mit freundlicher Unterstützung der Fa. E. Merck, Darmstadt, und der Fa. F. Köhler, Alsbach.

Einführung der externen elektr. Defibrillation 1956
 Mund-zu-Mund-Beatmung 1957, 58
 Einführung der cardio-pulmonalen Reanimation durch Kowenhoven et. al. 1959
 Herzmassage bei geschlossenem Brustkorb 1960
 Notfall ABC Schema nach Safar
 Standards and Guidelines for Cardiopulmonary Resuscitation (CPR)
 Emergency Cardiac Care
 Einf. von basic life support (BLS) u. advanced life support (ACLS)
 American Heart Association mit Forderung der Reanimationskette (im Krankenhaus)
 1973 Definition einer klaren Notarztregelung in BR Deutschland mit später erfolgten Definition der erforderlichen Arztqualifikation
 1984 Einführen des Fachkundenachweises Rettungsdienst in einigen Bundesländern
 Ableitung des Rechts des Patienten auf fachgerechte Wiederbelebung im Rahmen der Sorgfaltspflicht
 Projekte der Laienreanimation auch in unserem Land ab 85
 Klärung der rechtlichen Probleme in der Laienreanimation, Stichwort Basismaßnahmen und Notfallkompetenz, teilweise erreicht.

Tab. 1: Meilensteine der Wiederbelebung

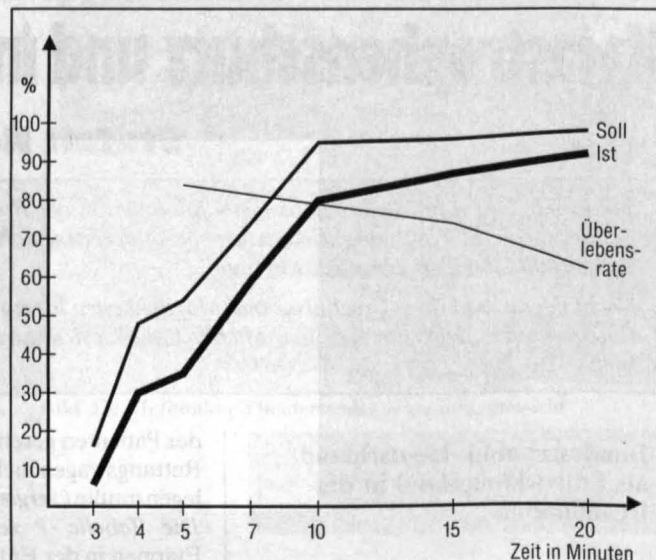


Abb. 3: Eintreffzeiten des Rettungsdienstes in der BR Deutschland sowie Überlebensraten in Relation zur Anfahrtszeit.

vom Rettungsdienst erreicht worden sein. Nachdem die American Heart Association im Juli 85 ihre Richtlinien zur Durchführung der cardio pulmonalen Reanimation neu bearbeitet^{23, 58, 59} und das praktische Vorgehen bei Atemstillstand und Herzstillstand mit Text und Bildern ausführlich dargestellt hatte, ergaben sich damit auch für die sogenannte Laien-Reanimation neue Impulse.

Wissenschaftliche Begründung der Laien-Reanimation

Seit ca. 15–20 Jahren wird in einigen Nachbarländern und insbesondere in den USA versucht, neben den üblichen mobilen Rettungssystemen durch Ausbildung von Laien-Helfern den Zeitfaktor bis zum Eintreffen professioneller Reanimationsbemühungen zu reduzieren. Zahlreiche Studien wiesen einen dramatischen Anstieg der Überlebensrate etwa um das Drei- bis Fünffache nach, wenn Laien mit der präklinischen Reanimation bereits begonnen hatten¹. Außerdem waren die Patienten nach deutlich höherem Prozentsatz in der Lage, sich selbst zu versorgen⁶³. In den USA und im benachbarten Ausland sind zahlreiche Herz-Lungen-Wiederbelebungsprojekte mit großem Erfolg durchgeführt worden, wobei vereinzelt

auch die Kosten der Ausbildung in Relation zum volkswirtschaftlichen Nutzen geretteter Menschen gebracht wurden^{7, 8, 12, 35, 62, 3, 65, 48, 51, 31, 11, 32, 60, 61, 23, 2, 6, 16, 17, 20, 22}.

Da sich ein Herz-Kreislauf-Stillstand zumeist unerwartet und außerhalb des Krankenhauses ereignet, sind in jüngster Zeit auch bei uns immer wieder Forderungen von einigen Notfallmedizinern gekommen, neben den sogenannten Basismaßnahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung sogenannte erweiterte Maßnahmen bei der Reanimation (Sauerstoffgabe, Intubation, Adrenalingabe, Defibrillation usw.) im Rahmen einer Notkompetenz auf qualifiziertes Rettungsdienstpersonal zu übertragen. Dies ist bereits in einigen Ländern zur Routine geworden^{13, 18, 21, 10}.

Durch sogenannte automatische oder halb automatische Geräte sind dabei menschliche Fehler in der Behandlung von zum Beispiel Kammerflimmern nahezu ausschließbar. Dabei haben etwa Patienten, die innerhalb der ersten 3–5 Minuten defibriert werden, eine 70 %ige Überlebenschance. Rechtliche Bedenken scheinen auch durch solche Maßnahmen im Rahmen der Notfallkompetenz bei uns inzwischen ausgeräumt zu sein, und insgesamt scheint die Haftung des Laien, der in bester Absicht im Notfall tätig wird, nahezu ausschließ-

bar. Gemeinsames Ziel aller Bemühungen sollte es sein, beim „akut Verstorbenen“ die lebenswichtigen Organe durch Aufrechterhaltung eines Kreislaufs mit Sauerstoff zu versorgen und damit überbrückend bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und/oder anderer effektiver Maßnahmen Leben zu erhalten³⁶.

Nach der cardio-pulmonalen-Reanimation spricht man jetzt von der cardio-cerebro-pulmonalen Reanimation und betont damit die lebenswichtigen Organe insgesamt. Das schwächste Glied, der sogenannte Laien-Helfer, der Anwesende (Anwesenden-Reanimation) entscheidet somit bei der Anwendung lebensrettender Sofortmaßnahmen über den größten Erfolg in Reanimationsbemühungen. *Abbildung 4* zeigt die Ergebnisse der Reanimation außerhalb der Klinik (Prähospitalphase). Dabei sind die Verbesserungen erfolgreicher Reanimationsraten von 1969–1985 wesentlich durch Veränderungen im Rettungsdienst bedingt. Augenscheinlich hat sich dabei jedoch die endgültige Überlebensrate aller Patienten nur unwesentlich verbessert.

Das Risiko einer Infektion bei der Durchführung der Atemspende ist extrem gering, kann aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden^{14, 19, 55}.

Göttinger Projekte ab 1985
 Aschaffener Maßnahmen ab 1985
 „Berliner lernen Leben retten“, - publ. 1987
 Uelzen, publ. 1987, 88
 Osnabrück (?)
 Darmstadt 1988
 (weitere Projekte laufen bzw. z. Z. in Vorbereitung)

Tab. 2: Maßnahmen der L. R. in der BR Deutschland

A) Technisches:

Alarmzeiten (Ausrückzeiten) im Rettungsdienst verkürzen.
 Dichtes, flächendeckendes Netz von Rettungswagen und Notarztsystemen schaffen.
 Eintreffzeiten z. B. durch Umstellung auf Rendez-Vous-System in ländlich strukturierten Gebieten verbessern.
 Optimierung von technischen Möglichkeiten
 Moderne Medien einsetzen.
 EDV im Rettungsdienst, Kat.-Medizin (z. B. rechnerunterstützte Leitstellen)
 Kommunikationsprobleme z. B. bei Notfallmeldungen vermindern
 Einheitliche Notrufnummern schalten und bekannt machen.
 Training von Notrufmeldungen aller Beteiligten
 Technische Erweiterungen z. B. Schreibtelefon für Gehörlose, Randgruppen integrieren.

Tab. 3: Verbesserungsmöglichkeiten in der Reanimation

Dabei soll zum Beispiel das theoretische Risiko, das Humane-Immundefizienz-Virus (HIV) bei einer Reanimation zu erwerben, bei 1 : 50.000 liegen⁵³.

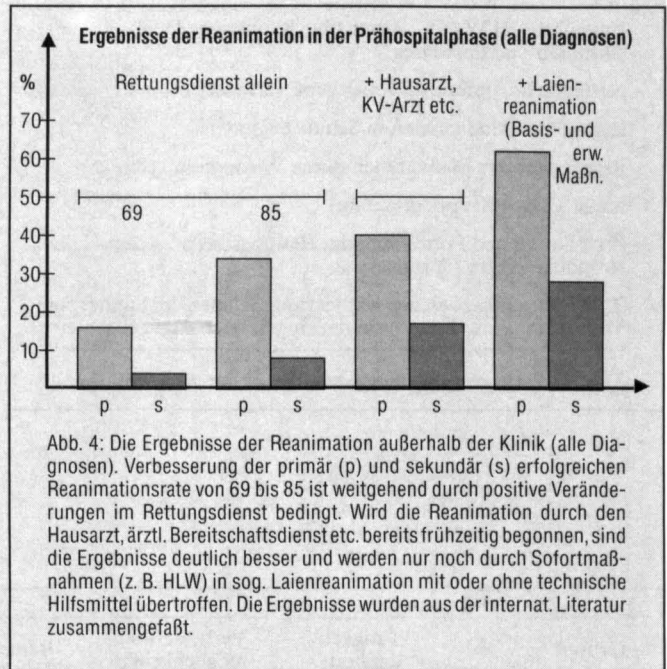
Ergebnisse der Laien-Reanimation in der Bundesrepublik Deutschland

Seit 1985 sind wiederholt Ergebnisse zur Ausbildung von Laien-Helfern auch in unserem Land publiziert worden^{24, 25, 26, 27, 4, 28, 56, 57, 47}. Als Zielgruppen dienten überwiegend Angehörige von Betrieben, Sportler, Personen im Alten- und Pflegedienst sowie Personal von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen und Kliniken sowie vereinzelt Angehörige von Risikopatienten. In jüngster Zeit wurde auch zum ersten Mal von solchen Maßnahmen in einer großen staatlichen Behörde berichtet³⁶. Dabei konnten 25 % aller Mitarbeiter zur aktiven Teilnahme für dieses Projekt gewonnen werden³⁶. Tabelle 2 zeigt die bisher publizierten Maßnahmen der Laien-Reanimation in unserem Land. Zahlreiche weitere Projekte sind in Vorbereitung bzw. laufen an. Langzeitergebnisse stehen jedoch noch aus.

Technische Veränderungen in Zukunft kaum noch finanzierbar

Tabelle 3 zeigt einige Verbesserungsmöglichkeiten in der Reanimation aus dem technischen Bereich. Dabei werden in der Literatur für die schlechten Ergebnisse von Wiederbelebungsmaßnahmen immer wieder die noch zu langen Anfahrtszeiten der Rettungswagen zum Einsatzort angegeben⁵², so daß die Rettungsmaßnahmen häufig zu spät kämen.

Insbesondere die dichtere Staffellung von Rettungsfahrzeugen stößt im städtischen Bereich jedoch bereits an limitierende ökonomische Grenzen und kann im ländlichen Bereich erst gar nicht angegangen werden. Durch einfachere Maßnahmen, wie Umstellung auf Rendezvous-System in ländlichen Gebieten, Beteiligung von niedergelassenen Ärzten und Nutzung von zum Beispiel Rechner-gestützten-Leitstellensystemen können in Zukunft bescheidene Erfolge erreicht werden. Vernachlässigt wurden bisher Kommunikationsprobleme, das Training von Notrufmeldungen



aller Beteiligten. Insgesamt gesehen werden technische Verbesserungen in Zukunft nicht mehr die Rolle spielen können, wie sie etwa in den letzten 15–20 Jahren unter anderen Voraussetzungen möglich waren.

Am wichtigsten sind personelle Veränderungen

Wir fordern heute eine Ausbildung der Gesamtbevölkerung in Maßnahmen der Laien-Reanimation mit dem Ziel, jederzeit und an jedem Ort durch zufällig Anwesende oder unmittelbar Erreichbare die sofortige Einleitung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe zu garantieren. Gleichzeitig wissen wir aber, daß nur ca. 20 % aller deutschen Ärzte sich kompetent fühlen, Basismaßnahmen einer notfallmedizinischen Versorgung anzuwenden. Wahrscheinlich sind weniger als 5 % in der Bevölkerung imstande, eine definitiv wirksame Erste-Hilfe vornehmen zu können. Bei ca. 40 % aller Unfälle mit Personenbeteiligung wurde verletzten Personen keine Erste-Hilfe geleistet; wenn Erste-Hilfe erfolgt, ist diese bis zu

B) Personelles:

Basis HLW einführen bzw. ausweiten
 Erweiterte HLW (O₂, Adrenalin, Intubation, Defibrillation) einführen und ausweiten
 Notärztliche, definitive Versorgung verbessern.
 Erste-Hilfe-Maßnahmen in Schule beginnen
 Kontinuität der Maßnahmen durch Wiederholungskurse.
 Mega-Code (Gruppentraining)
 Ausbildung und Fortbildung im Rettungsdienst, in der Katastrophenmedizin (!) forcieren.
 Z. B. Lehraufträge an den Kat.-Schutz-Schulen der Länder zur Verbesserung der Kenntnisse der eingesetzten Ärzte allgemein

Tab. 4: Verbesserungsmöglichkeiten in der Reanimation

C) Sonstiges:

Begleitende wissenschaftliche Auswertung und Korrektur von Maßnahmen der L. R.
 L. R. in der Kat.-Medizin einführen
 Dauerkonzept in der Laienreanimation (L. R.) anstreben.
 Rechtliche Voraussetzungen und Konsequenzen verbessern.
 Effizienzkontrolle der L. R.
 Zielgruppen neu überdenken.
 Reanimation bei Übungen, Übungsmodellen und Sicherheitskonzepten berücksichtigen.
 Staatliche Stellen (Schulen, Behörden etc.), Hilfsorganisationen, Ärzte sollen Bevölkerung zur Vorbereitung auf den Notfall motivieren.
 Freiwillige Feuerwehren, Ortsverbände, DRK-Bereitschaften usw. in Laienreanimation (ländlich strukturierte!) Gebiete einbinden.
 Sog. Rezidivprophylaxe: Identifikation, Aufklärung und Schulung gefährdeter Patienten über Angehörige und Arbeitskollegen.
 Indikation zur Reanimation überdenken (z. B. DNR, Do Not Resuscitate)

Tab. 5: Verbesserungsmöglichkeiten in der Reanimation

Gruppe	Tätigkeit defiliert	Verbesserungsmöglichkeiten	Bemerkungen
Notärzte	ja	+	—
Leitende Notärzte	(ja)	++	Beziehung zur Kat.-Med. verbessern
Krankenhaus	ja	(+)	
Ä. d. Hilfsorganisat.	?	++	Verbess. dringend nötig
Niedergelassene Ä.	(ja)	++	Integration in Notfallmedizin!
Öffentl. Gesundheitsdienst	(ja)	++	Erhebliches Defizit
Sonstige	nein	+	Mitarbeit erforderlich

Tab. 6: Arztgruppen in Katastrophenmedizin und Notfallmedizin

In der Tab. 6 sind einige Arztgruppen, die in der Notfallmedizin und in der Katastrophenmedizin wichtige Funktionen wahrnehmen, aufgeführt. Für die Zukunft werden insbesondere die Gruppen der niedergelassenen Ärzte sowie zumindest in einigen Bundesländern der öffentliche Gesundheitsdienst eine zunehmende Rolle spielen. Literatur hierzu ist zur Zeit in Vorbereitung.

80 % völlig unzureichend. *Tabelle 4* zeigt einige personelle Konsequenzen. Neben bereits begonnenen Projekten in der HLW (Basismaßnahmen und erweiterte-HLW), der Verbesserung notärztlicher Aus- und Fortbildung ist die Kontinuität von Laien-Maßnahmen durch Wiederholungskurse zu sichern. Dazu gehören auch ein Umdenken der Versicherungsträger und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln etwa bei der Durchführung dieser Maßnahmen in Behörden³⁶, das heißt, eine ordentliche Finanzierung von Maßnahmen der Laien-Reanimation im vorklinischen Be-

reich ist anzustreben. Da zum Beispiel Allgemeinmediziner bei 92 % der Herzattacken der erste medizinische Kontakt waren⁴⁹, der Hausarzt in nahezu allen Fällen zunächst vom Notfallpatienten versucht wird zu erreichen³⁸, 5 % der Patienten mit Herzattacken reanimiert werden müssen⁴⁹, der einzelne Arzt jedoch insgesamt nur selten mit einer Reanimation konfrontiert wird, müssen Ausbildung und Fortbildung insbesondere von niedergelassenen Ärzten verbessert und auch die Einbindung des niedergelassenen Kollegen in die notärztliche Versorgung gefördert werden.

Tabelle 5 zeigt sonstige Verbesserungsmöglichkeiten in Wiederbelebungsmaßnahmen, wobei insgesamt ein Hauptziel wäre, ein Dauerkonzept in der Laien-Reanimation⁵⁴ anzustreben, die Zielgruppen neu zu überdenken und eine Effizienzkontrolle aller Maßnahmen einzuführen. Außerdem müssen bei Übungen, Übungsmodellen und Sicherheitskonzepten Maßnahmen der Laien-Reanimation mitberücksichtigt werden. Staatliche Stellen (Schulen, Behörden), Hilfsorganisationen, Ärzte sollen die Bevölkerung ständig zur Vorbereitung auf Notfälle motivieren. Die Erste-Hilfe-Ausbildung sollte, wie auch die Bundesärztekammer in jüngster Zeit betont, zum Pflichtstoff für den Unterricht an den Schulen erhoben werden. Daß Ärzte, Journalisten und Bürger sich immer wieder über die nur mangelhafte Erste-Hilfe-Ausbildung bei der Polizei beschwerten, führte zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen dazu, daß jeder Auszubildende bei der Polizei während der einjährigen Grundausbildung 88 Stunden in Erster Hilfe ausgebildet wird³⁰. Neben verschiedenen Übungslagen muß dabei jeder Auszubildende mindestens 4 x 5 Minuten eine Reanimation durchführen. Alle Beamten meinten, daß sie nun keine Angst mehr vor Verletzten oder Kranken haben. Dies führt dazu, daß die Funkstreifen vermehrt zu vermeintlichen Reanimationen oder sonstigen akuten Notfällen als Vorkommandos entsandt werden³⁰!

Laien-Reanimation als wichtiges Konzept in der Katastrophenmedizin

Tabelle 6 zeigt die Mitarbeit von verschiedenen Arztgruppen in der Katastrophen- und Notfallmedizin. Am besten definiert und in der Praxis geregelt erscheint dabei die Tätigkeit der Gruppe von Ärzten in Notarztsystemen. Auf die Problematik etwa des Amtsarztes im Katastrophenschutz und des Rettungsdienstes wurde an anderer Stelle eingegangen^{39,37}. Ltd. Notärzte und sogenannte Ltd. Notarztgruppen sollen im Rettungsdienst unterhalb der Katastrophenschwelle tätig werden. Das unklare Verhältnis zur Katastrophenmedizin und insbesondere zum Katastrophenschutz ist in der Literatur nicht ausreichend diskutiert worden^{40, 41, 42, 43}. Als wichtige Gruppen in der Katastrophenmedizin und in der Katastrophe überhaupt, müssen die niedergelassenen Ärzte und die Ärzte der Hilfsorganisationen genannt werden. In der Literatur und in den Lehrbüchern werden zwar immer wieder den verschiedenen Arztgruppen Funktionen und Tätigkeitsbereiche zugeschrieben⁵⁰, in der Praxis sehen der Ausbildungsstand, das Engagement und auch die Möglichkeiten etwa der Ärzte von Hilfsorganisationen eher bescheiden aus. Tabelle 7 zeigt die Voraussetzungen ärztlicher Tätigkeit in der Katastrophenmedizin, im Katastrophenschutz, in Ltd. Funktion, also etwa als Oberarzt im Rettungsdienst bei Großschadensereignissen, als erfahrener Notarzt mit Ltd. Notarzfunktion, als Amtsarzt mit Triage-Funktion usw. Bei allen anderen Ärzten, insbesondere die in den Hilfsorganisationen, die im Katastrophenschutz, etwa im Sanitätsbereich, die Versorgung von Opfern eines Massenanfalls vornehmen müssen, wären die Voraussetzungen, wie sie in Tabelle 7 genannt werden, eine Maxime.

Auf das Problem der sogenannten Anwesenden-Reanimation und der Laien-Reanimation in der Katastrophe wurde bisher sowohl in den Handbüchern und der einschlägigen Literatur wie auch im Gesamtkonzept solcher Bemühungen nicht hingewiesen. Erst in jüngster Zeit finden sich in einigen Arbeiten Hinweise, so etwa Maßnahmen beim Schädel-Hirn-Trauma, wie sie auch in Katastrophensituationen vom ausgebildeten Hilfspersonal ergriffen werden können.



nen⁴⁶. Wenn wir bereits Zehnjährige sowohl theoretisch wie auch praktisch in Erste Hilfe ausbilden können, und wir wissen, daß etwa bei Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen ca. 10 - 20 % der Menschen bei adäquater Hilfe (Laien-Reanimation!) überlebt hätten, so sollte hier ebenfalls ein Umdenken erfolgen. Nicht nur die organisatorischen Fähigkeiten einer Katastrophenhilfe mit Bereitstellung von ABC-Zügen, großen Mengen an Materialien, Katastrophenschutzpläne etc. kann alleine neben anderen wichtigen personellen Veränderungen das Konzept der Zukunft in der Katastrophenmedizin sein. Wenn wir wissen, daß wir ca. 10 % akut am plötzlichen Herztod Verstorbener durch Maßnahmen der Laien-Reanimation retten können, Unfallopfer und sonstige Notfälle durch Anwesenden-Reanimation

und Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen am Leben bleiben, so müssen wir sofort die Erkenntnisse der Laien-Reanimation aus der Individualmedizin (Rettungsdienst, Notarztsystem) in die Katastrophenmedizin (Massenanfall) einbeziehen. Abbildung 5 zeigt Maßnahmen der mechanischen Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) in Anlehnung an die neuen amerikanischen Richtlinien, und wie sie auch in Deutschland in der Erste-Hilfe-Ausbildung, Maßnahmen der Laien-Reanimation und verschiedenen Projekten Anwendung finden. Während die Einzelermethode in der Individualmedizin keine Anwendung findet, da es unwahrscheinlich ist, daß zwei ausgebildete Laien-Helfer gleichzeitig immer zur Verfügung stehen, wäre es durchaus zu überlegen, die Zweihelfermethode gerade

- Mehrjährige, regelmäßige Erfahrung im Notarztdienst, bei Klinikarzt Facharztanerkennung
Solide Notfallmedizin. Ausbildung
- Organisatorische Fähigkeiten (Führung, Koordination, Dokumentation, Einsatztaktik)
- Kenntnisse der regionalen Rettungsstrukturen wie Leitstelle des Rettungsdienstes (Praktikum in Leitstelle, Mitarbeit im Leitstellenausschuß und -Unterausschuß), Feuerwehr, Polizei, THW, Hilfsorganisationen, Ortsbereitschaften etc.
- Kenntnisse über den Katastrophenschutz allgemein
- Kenntnisse der Versorgungsmöglichkeiten und Kapazitäten der Krankenhäuser des Rettungsbezirkes speziell (Infrastruktur, Rettungscontainervorhaltung, Intensivbetten, Betten f. Querschnittgelähmte etc.)
- Medizinische Fortbildung z. B. mit Vorgehensweise beim Auftreten von strahlenverunfallten Personen (Notfallstationen, Erstversorgung und Behandlungsmöglichkeiten von Strahlengeschädigten), Massenanfall von Intoxikierten
- Technische Weiterbildung (z. B. Praktikum in Einsatzleitung von Feuerwehr, Polizei, Übung mit THW)
- Theoretische Fortbildung wie Gesetze und Verordnungen.
- Praktische Ausbildung wie Übungen, Triagekurse usw.
- Wissen von Führungsprinzipien und taktischem Vorgehen der Polizei, Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Sanitätszüge, der übrigen Verbände und Einsatzgruppen (auch gemeinsame Übungen)
- Organisationsstruktur und Ausstattung des Katastrophenschutzes z. B. Fortbildung an der Kat.-Schutzschule des Bundes
- Psychologische Probleme (theoretisch und praktisch) beim Großschadensereignis

Tab. 7: Voraussetzungen ärztlicher Tätigkeit im Katastrophenschutz und der erweiterten Notfallmedizin in leitender Position

Tab. 7 zeigt die Voraussetzungen ärztl. Tätigkeit in der Kat.-Medizin, der erweiterten Notfallmedizin wie Oberarztfunktion im Rettungsdienst, leitender Notarzt etc., wie sie als Idealzustand bei gleichem Nenner die strikte Trennung zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz - vgl. auch Tätigkeit des Amtsarztes - aufheben könnte. Man erkennt deutlich, daß der überwiegende Teil des Aufgabengebietes, der Aus-, Fortbildung, der Voraussetzungen etc. dem Katastrophenschutz zuzuordnen ist.

beim Massenanfall einzusetzen. Voraussetzung wären natürlich vorhandene Kapazitäten an ausgebildeten Laien-Helfern. Im anderen Fall wäre der Ein-helfermethode der Vorrang zu geben. Auf die Forschungsergebnisse zum Beispiel vom internationalen Wiederbelebungs-Forschungszentrum der Universität von Pittsburgh (USA) in bezug auf Katastrophenmedizin und Laien-Reanimation zum Beispiel bei Erdbeben (als Modelle für Massenunfälle) darf man gespannt sein. Es wäre sicherlich sinnvoll, gerade in solchen Erdbebengebieten und in der Dritten Welt insgesamt, derartige Forschungsvorhaben und

dann als Konsequenz Ausbildungskonzepte durchzusetzen.

So zeigten etwa erste Auswertungen und Sachverständigenberichte von der Erdbeben-Katastrophe im Kaukasus im Dezember 1988, daß neben vielen Unzulänglichkeiten und Mißständen bei Bergung, Rettung und Versorgung der Opfer viele Menschen durch Laienhilfe hätten gerettet werden können.

Gerade bei Ertrunkenen und Verschütteten ist bekanntlich die Zeitspanne für erfolgreiche Wiederbelebungsmaßnahmen - hinzu kommt als günstiges Moment niedrige Temperaturen - erheblich verlängert.

Sonstige Forderungen und Zukunftsaussichten

Neben einer Soforthilfe durch jedermann (Anwesenden-Reanimation) als Idealkonzept sowohl im Rettungsdienst wie auch in der Katastrophenmedizin dürfen natürlich andere gewachsene Strukturen, wie ein zeitlich und örtlich mit einem hohen Leistungsstandard funktionierendes Rettungssystem, das in vielen Jahren mühsam aufgebaut wurde, nicht vernachlässigt werden. Da aber gerade die sogenannte präklinische Intensivmedizin, das heißt der Rettungsdienst inklusive Notarztsystemen, in der letzten Zeit an ökonomische Grenzen stößt und eine Verbesserung seiner Leistungen nicht mehr bezahlbar wird, müssen jetzt in erster Linie (*vergleiche Tabellen 3-5*) andere Möglichkeiten, wie die erweiterte HLW, generell eingeführt und/oder ausgeweitet werden. Ein Beispiel in jüngster Zeit war, daß man zur herkömmlichen ABC-Regel bei Wiederbelebungsmaßnahmen ein weiteres A (Assessment) hinzugefügt hat, was so viel wie Erkennen von Leitsymptomen und Lagerung des Lebensbedrohten inklusive Anforderungen weiterer Hilfe beinhaltet⁴⁴. Insgesamt hieße dies, Dauerkonzepte in der Laien-Reanimation anzustreben, Integration und Förderung von allem Wesentlichen und Nützlichen, aber auch mutige Schritte in Neues, Unbequemes. Neben Kriterien zur Erfolgsmessung von Reanimationsbemühungen, einer Indikationsstellung zur Reanimation schlechthin³³, was bis heute ein wichtiges, aber ungelöstes Problem darstellt (ein hoher Prozentsatz, der sozusagen schon aufgegebenen Patienten überlebt, Personen, die nicht zu reanimieren sind, oder noch schlimmer, Personen, die bereits Reanimationsbemühungen unterzogen waren, werden dann evtl. auch mehrfach erfolglos wiederbelebt), sind in jüngster Zeit auch bei uns Überlegungen zur Telefon-Reanimation analog den Telefonanweisungsprogrammen in den USA angestellt worden⁵. Gerade vor kurzem wurden bei einigen Fluggesellschaften wieder sogenannte Arzt- oder Notfallkoffer verbessert. Wie steht es aber neben der Bereithaltung von Materialien mit der Schulung im Umgang mit den Hilfsmitteln bzw. mit der Laien-Reanimation im Flugverkehr insgesamt⁹? Man sieht an diesem letzten Beispiel nicht nur, daß

die technischen Dinge gegenüber personellen Veränderungen bevorzugt werden, sondern auch, daß ohne die Ausbildung von Menschen Verbesserungen in der Individual-Notfallmedizin und Katastrophenmedizin scheitern.

Neben einer Forderung, die auf Individualmedizin fixierte Ausbildung an den Hochschulen zugunsten der Lehre von Katastrophenmedizin zu erweitern, wäre es insbesondere für die Ärzte der Hilfsorganisationen und die im Katastrophenschutz mittätigen Kollegen wertvoll, zum Beispiel an den Katastrophenschutzschulen der Länder, zumindest übergangsweise Lehrgänge anzubieten, die von geeigneten Lehrbeauftragten durchgeführt werden könnten. Dies müßte nicht mit erheblichen Kosten verbunden sein. Konzepte hierzu könnten erarbeitet werden.

Ein bemerkenswerter Vorschlag erscheint mir für Rettungsdienst und Katastrophenmedizin gleichermaßen zu sein, freiwillige Feuerwehren, Ortsverbände, Bereitschaften der Hilfsorganisationen usw. in die Laien-Reanimation, vor allem in ländlich strukturierten Gebieten, einzubinden. Wir haben in der letzten Zeit in einem Landkreis Versuche in dieser Richtung unternommen, und die Bereitschaft und Motivation sowohl bei den Hilfsorganisationen wie den Feuerwehren ist gut. Es wäre dann etwa möglich, daß bei einem lebensbedrohlichen Zustand die Ortsfeuerwehr mit einer kleinen Schleife, das heißt etwa 4–8 Feuerwehrleute, von denen dann ca. 4 Personen letztendlich in kürzester Zeit verfügbar sind, von der Rettungsleitstelle alarmiert wird. Dies wäre nicht nur wegen der Gegebenheiten in der Praxis des Rettungsdienstes, das heißt einem Stadt-Land-Gefälle, sinnvoll, sondern ergäbe auch für die Katastrophenmedizin neue, faszinierende Möglichkeiten. Wir sind gerade dabei, Ortsbereitschaften, Hilfsorganisationen u. a. in ein solches Konzept, vgl. Soforthilfeentscheidungsprogramm für Angehörige der FFW bei medizin. Notfällen (I), L. R. als Modell für die FFW in Hessen am Beispiel eines Landkreises (II), aktive Mitarbeit von Ortsbereitschaften im Rettungsdienst/Katastrophenmedizin — Projekt DRK-Bergstraße (III), (sämtliche Projekte unveröffentlicht), einzubinden.

Darüber hinaus soll der Versuch gemacht werden, durch die Bündelung al-

ler Kräfte im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und insbesondere der besseren Zusammenarbeit etwa zwischen ärztlichem Bereitschaftsdienst und Notarztsystemen zu integrativen Systemen der Notfallversorgung zu kommen. Dies könnte dann z. B. zu neuen Leitstellenmodellen führen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Maßnahmen der Laien-Reanimation in die Katastrophenmedizin von der Ausbildung bis zu Großübungen integriert gehören. Die Auswertung von Naturkatastrophen, insbesondere Erdbeben (auch als Modell für Massenfälle in hochindustrialisierten Staaten) hat uns bisher ermutigende Ergebnisse gezeigt.

(Literatur beim Verfasser)

Korrespondenzadresse:
Dr. med. S. Neuhauser, Regierungspräsidium, 6100 Darmstadt

Tagung des Katastrophenausschusses des Internationalen Arbeiter-Hilfswerkes (IAH) in der ASB-Bundesgeschäftsstelle

— Der Katastrophenausschuß des Internationalen Arbeiter-Hilfswerkes (IAH), ein Zusammenschluß von 16 Hilfsorganisationen aus 13 europäischen Ländern, hat sich zum Ziel gesetzt, sich über sinnvolle Auslandshilfe im Falle von Naturkatastrophen auszutauschen und konkrete Vorschläge für Hilfsprojekte zu machen.

Auf der letzten IAH-Tagung trafen sich Vertreter verschiedener Hilfsorganisationen aus Belgien, Österreich, Norwegen, England und der Bundesrepublik in der Bundesgeschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes in Köln. Zwei Projekte standen zur Diskussion: den Opfern des Hurrikans im Oktober 1988 in Nicaragua und den Opfern des Erdbebens im Dezember 1988 in Armenien zu helfen.

In den Diskussionen wurde festgestellt, daß mehr als bisher in der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden muß, daß alle vertretenden Verbände Teil einer gemeinsamen Organisation, dem Internationalen Arbeiter-Hilfswerk sind.

Wichtig ist, daß im Katastrophenfall die Koordination und der Informationsaustausch über die Aktionen der einzelnen Verbände zentral an die Einsatzzentrale des ASB erfolgen.

Quelle: Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Pressestelle

25 Jahre Notarztdienst im Oberbergischen Kreis Gummersbacher Modell

Wolfgang Herzog

OSANG

Rettungsdienst auf dem Lande

Zu Organisation des Rettungsdienstes macht der Chirurg Prof. Dr. Wolfgang Herzog auf das „Gummersbacher Modell“ aufmerksam:

„Da wir die einzigen sind, die über eine 25jährige Erfahrung mit dem modernen Rettungsdienst auf dem Lande verfügen, erlaube ich mir, auf unser System hinzuweisen.“

Aus der Broschüre „25 Jahre Notarztdienst — Gummersbacher Modell“ (Signatur 1988 B 1439, Osang Verlag Bonn) darf ich kurz zusammenfassen: Beteiligung aller auf dem Lande vorhandenen Krankenhäuser am Notarztwagen-Dienst mit vollständiger Integration des gesamten Rettungsdienstes (Ärzte, Rettungs-Sanitäter, Notarztwagen) und auch der RTW einschließlich vier NEF sowie der Krankenwagen für Liegendtransporte (keine Privatgesellschaften!). Betriebskosten werden praktisch durch Kassen-, BG-Erstattungsbeiträge abgedeckt.

Dieses Verfahren, das schon manche Nachahmer gefunden hat, ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sehr effektiv. Reibungslose Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus- und niedergelassenen Ärzten sowie KV und andere. Meldung der Notfälle erfolgt über die zentrale Leitstelle (Größe des Kreises: fast 1000 Quadratkilometer, Einwohner knapp 250 000) an das Krankenhaus.

Die Broschüre zeigt die Entwicklung des Notarztsystems von seinen Anfängen bis heute auf, auch die Schwierigkeiten, es einzuführen und durchzusetzen. Heute, nach 25 Jahren, ist es nicht mehr wegzudenken und ist schon für die Bevölkerung zu einer „Selbstverständlichkeit“ geworden, daß auch in einsamen Landdisstrikten rasch allesumfassende und schnelle Hilfe vorhanden ist. Professor Dr. W. Herzog ist ein Wegbereiter.

Bilder und Originalbriefe verdeutlichen und veranschaulichen den schweren Weg bis zum heutigen Rettungsdienst.

(Ärzte Zeitung/Nr. 61)

Wir leiten Bestellungen der Broschüre (Preis DM 9,80) gerne an den Autor weiter.

Zivilschutz in Norwegen

Beispiel und Vorbild

Helge Schulenburg

In der Ausgabe 1/86 hat die „ZIVILVERTEIDIGUNG“ in einem Beitrag des Direktors für Zivile Bereitschaft ausführlich über die Grundlagen von Zivilschutz und Zivilverteidigung sowie über die Vorsorgemaßnahmen Norwegens im Rahmen des Konzeptes Gesamtverteidigung unseres Alliierten an der Nordflanke der NATO berichtet. Mit dem nachfolgenden Beitrag sollen jene mehr ins grund-

sätzliche zielenden Ausführungen unter dem Aspekt der Umsetzung in die Praxis, mit Schwerpunkt am Beispiel der Hauptstadt Oslo, ergänzt werden. Dabei soll jedoch nicht nur Beispielhaftes herausgestellt werden, sondern soll zugleich auch versucht werden, Möglichkeiten und Grenzen von norwegischen Vorbildern auf deutsche Verhältnisse und Bedingungen aufzuzeigen.

In Oslo sind diese öffentlichen Schutzräume überwiegend in der Innenstadt gelegen oder um den eigentlichen Stadtkern herum gruppiert. Man findet sie (Vgl. Abb. 1) in Stationen der U-Bahn, in Tunnelanlagen oder auch nur den Fels gesprengt. Man würde es sich zu leicht machen, Mängel im eigenen Land mit dem Hinweis auf die geradezu idealen Bauvoraussetzungen in dem felsigen Norwegen zu entschuldigen. Norwegens Bemühungen um einen ausreichenden Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege oder bei anderen Katastrophen, ausgehend von den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, werden durch die geologischen Bedingungen zweifelsfrei begünstigt, erklärt wird damit jedoch nicht alles.

Neben dem Öffentlichen Schutzraum-Bau sind es in erster Linie die weitaus höheren „privaten“ Schutzräume, die Norwegen zu einem Vorbild machen. Seit dem Beginn der 50er Jahre ist die Gesamtzahl verfügbarer Schutzräume (Vgl. Abb. 2) stetig gestiegen. Am Jahresende 1988 standen etwa 280 000 öffentliche und etwa 2 070 000 private Schutzräume zur Verfügung. Unter den Begriff „Privater Schutzraum“ fallen allerdings auch Einrichtungen in Schulen und Rathäusern, aber auch Anlagen in Hotels, Bürogebäuden, Geschäften etc.

So wird auch die Gesamtsumme der Aufwendungen für den jährlichen Schutzraum-Bau von etwa 275 Millionen NOK (ca. 73 Mill DM) mit dem vergleichsweise geringen Anteil von 25 Millionen NOK des Staates verständlich. Auch in Norwegen besteht keine Pflicht zum Bau von Schutzräumen in Wohngebäuden. Als Regel gilt, daß bei einer umbauten Fläche von 150 und mehr Quadratmetern der Bauherr auf seine Kosten ausreichenden Schutzraum zu gewährleisten hat.

Die Forderungen an die zu bauenden und zu unterhaltenden Schutzräume

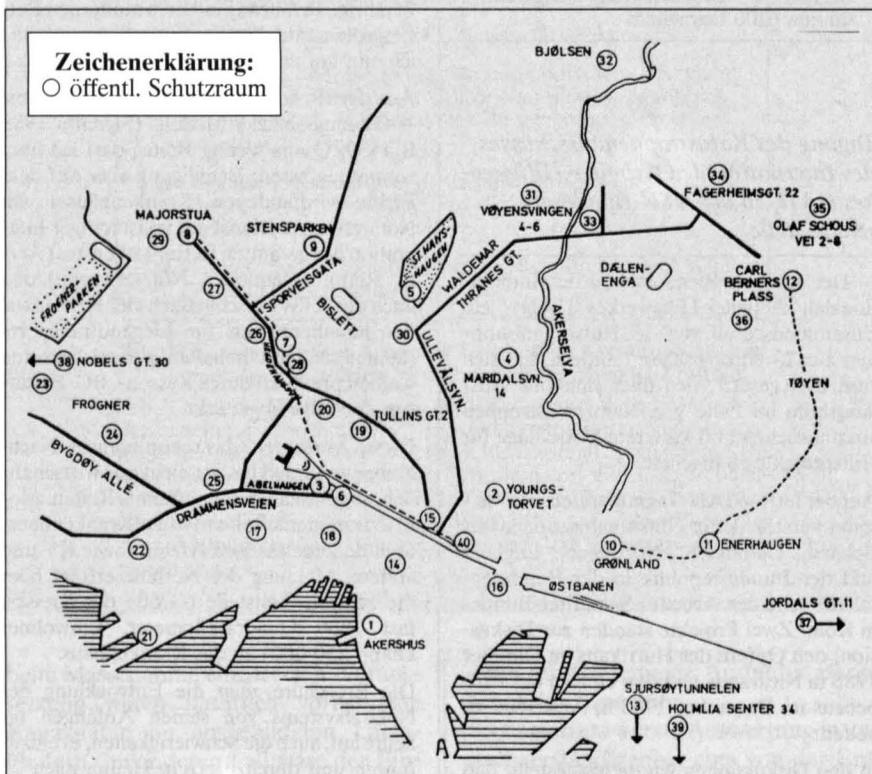


Abb. 1: Lage der öffentlichen Schutzräume (Tilfluktsrom) in Oslo

Der „Tilfluktsrom“

Selbst einem nur zu einem Kurzaufenthalt in Norwegens Hauptstadt verweilenden Touristen werden irgendwann die kleinen gelben Schilder mit der schwarzen Aufschrift „Tilfluktsrom“ auffallen, deren Bedeutung unschwer zu

erraten ist. Man findet sie zumindest an allen wichtigen Plätzen und Straßenkreuzungen und sie weisen den Weg zu einem der 40 öffentlichen (Luft) Schutzräume in Oslo, zu deren Bau, Einrichtung und Unterhaltung die Kommunen nach dem Gesetz über die Zivile Verteidigung aus dem Jahre 1953 verpflichtet sind.

wurden 1976 einer sachgerechten Bedrohungsanalyse angepaßt. So werden seit diesem Jahr drei unterschiedliche Typen von Schutzräumen für entsprechende Kommunen festgelegt:

Typ A: Soll Schutz gewähren gegen alle möglichen Waffenwirkungen einschließlich Kernwaffen und chemische Einsatzmittel. Diese Bauvorschrift gilt für 48 Kommunen.

Typ B: Soll Schutz gegen konventionelle Waffenwirkung und gegen chemische Einsatzmittel bieten. Hiervon sind 123 norwegische Kommunen betroffen.

Typ C: Fordert nur den Schutz gegen radioaktiven Niederschlag und wird 136 Kommunen zur Pflicht gemacht.

Bei der Weite Norwegens mit zum Teil nur sehr dünner Besiedlung bleibt es nicht aus, daß sehr viele Kommunen (1-147) keiner Baupflicht unterliegen. Der Autor hat schon in vorhergehenden Beiträgen für die „ZIVILVERTEIDIGUNG“ deutlich gemacht, daß es um die Diskussion in unserem Land einfacher bestellt sein würde, wenn wir — von einer differenzierten Bedrohungsanalyse ausgehend — keine übertriebenen Forderungen an den öffentlichen und privaten Schutzraum-Bau stellen würden. Auch wenn die Ausgangslage in unserem Land anders zu beurteilen ist — Norwegen bietet nachahmenswerte Beispiele.

Öffentliche Schutzräume werden auch in Oslo vielfältig genutzt. Man findet in ihnen Sporthallen, Schwimmbäder oder auch Bibliotheken. Sie müssen nur innerhalb von 24 Stunden in vollem Umfang als Schutz- und Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden können.

Aber auch für Norwegens Zivilverteidigung fließen jetzt die öffentlichen Haushaltsmittel spärlicher. Standen 1986 noch rund 110 Millionen NOK zur Verfügung, so sanken die Beträge über 105 Millionen NOK in 1987 und 103,4 Millionen NOK in 1988 auf nur noch 95,8 Millionen NOK für 1989 ab. Von diesen Kürzungen ist vor allem der Schutzraum-Bau betroffen, für den in 1989 nur noch 19,8 Millionen NOK (gegenüber 25 Mill NOK im Jahre 1986) bereitgestellt werden.

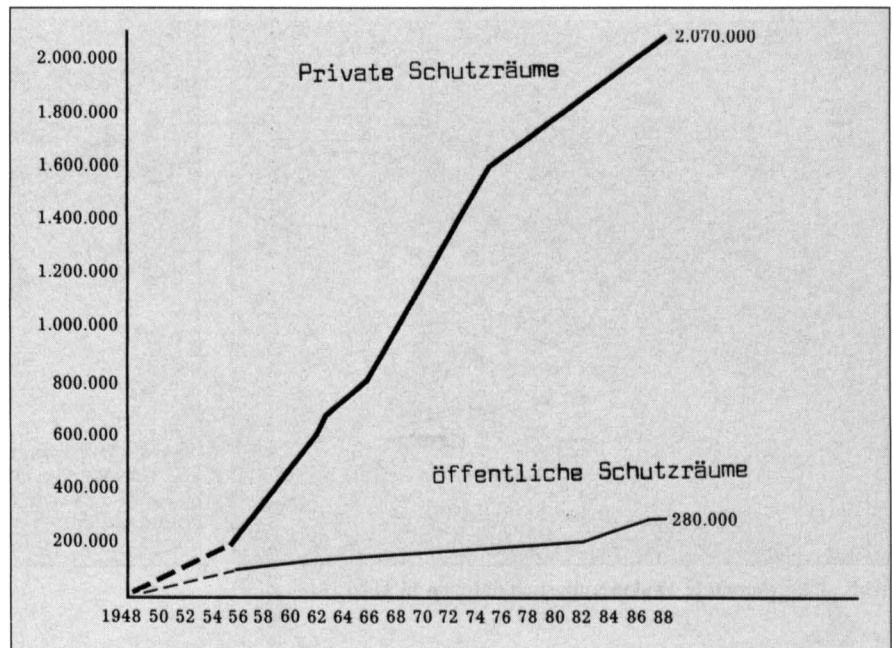


Abb. 2: Die Skizze zeigt die Entwicklung des öffentlichen und des privaten Schutzraumbaus. In Oslo gibt es etwa 60 000 öffentliche und rund 400 000 private Schutzplätze.



Abb. 3: Beispiel eines modernen „Tilfluktsrom“ in Oslo

An dem allgemeinen Urteil wird das jedoch nur wenig ändern. Neben der Schweiz und Schweden zählt Norwegen zu den Ländern, deren Vorsorge für die Zivilbevölkerung vorbildlich ist. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß sich so mancher Schutzraum — auch in Oslo — in einem beklagenswerten Zu-

stand befindet. Dies gilt vornehmlich für die älteren Bauten, die nicht immer einen so hohen Komfort wie in dem Beispiel der Abb. 3 bieten können. Aber sollte hier nicht doch der Grundsatz gelten, daß selbst ein schlechter Schutzraum immer noch besser ist als keiner?

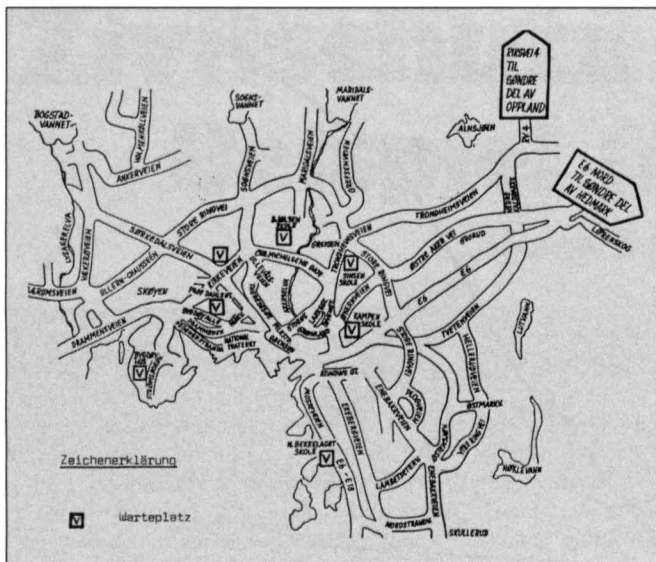


Abb. 4: Vorbereitete Evakuierungsmaßnahmen in Oslo

Evakuierungen

So wie sich in jedem Telefonbuch in Norwegen eine Skizze mit in der Region vorhandenen Schutzräumen und Zufluchtsmöglichkeiten finden läßt, so sind auch die vorbereiteten Evakuierungsmaßnahmen in verständlicher und offener Form im Telefonbuch erläutert. Vorbereitete Evakuierungen gibt es in Norwegen für bestimmte Städte und Gebiete, die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein werden. Der Beschluß zu einer Evakuierung erfolgt durch die Regierung und wird entweder durch Radioaufruf, Veröffentlichungen in der Presse oder durch Plakate bekanntgegeben.

Für das Stadtgebiet von Oslo sind die Planungen so angelegt, daß die Evakuierten in Aufnahmeräume nördlich der Hauptstadt geführt werden sollen. Hierzu ist die Stadt in 11 Stadtgebiete eingeteilt. Aus den fünf westlichen Teilen führt die Evakuierung über die Reichsstraße 4 in den südlichen Teil des Bezirkes Oppland, während Bewohner aus sechs östlichen Stadtgebieten über die Europastraße 6 in den südlichen Teil des Bezirkes Hedmark (angrenzend an Schweden) evakuiert werden sollen (Vgl. Abb. 4). Zunächst gilt der Grundsatz, daß jeder sein eigenes Fahrzeug benutzen und wann immer möglich andere Personen mitnehmen soll. Entlang der Evakuierungsstraßen sind bei Benzinra-

tionierung Betankungsmöglichkeiten vorhanden. Als Bescheinigung gilt der normale KFZ-Schein, in der jede Betankung in einem solchen Fall mit einem Stempel bescheinigt werden würde. Einfach und wirkungsvoll!

Um den inneren Stadtkern von Oslo herum sind in Schulen Warteplätze für die Bewohner vorbereitet, die bei einer Evakuierung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Das ganze System scheint für diejenigen, der an die unzureichenden Vorbereitungen in der Bundesrepublik gewöhnt ist, geradezu verblüffend einfach geregelt.

Auch für dieses Beispiel ließen sich die besonderen Verhältnisse Norwegens mit seiner geringen Bevölkerungszahl in einem weiten Land anführen. Dennoch, die Vorbereitungen sind überzeugend und manches ließe sich bei entsprechenden Willen auch auf deutsche Möglichkeiten übertragen. Verblüffend ist vor allem die Offenheit, mit der Vorbereitungen der Bevölkerung auf einen Krieg und seine Folgen bekannt gemacht sind. Es darf nicht verschwiegen werden, daß die norwegische Überlebensstrategie auf einer einfachen Grundregel beruht: Im Kriege soll das in Norwegen verbraucht und konsumiert werden, was auch in Norwegen hergestellt werden kann. Zu einfach für uns?

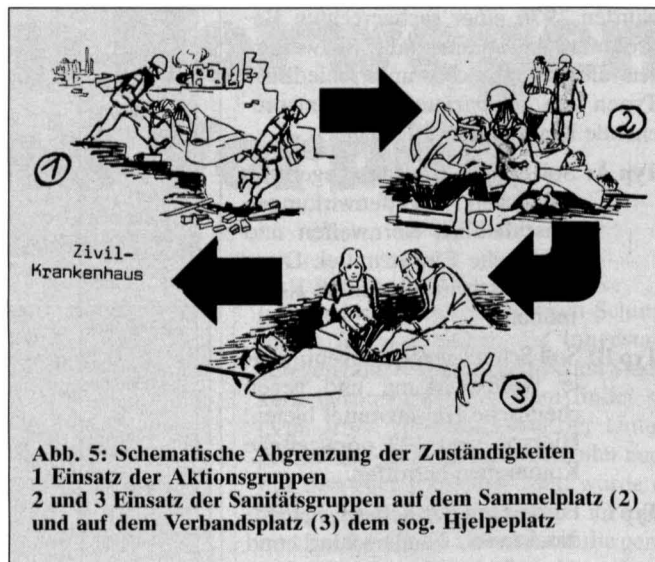


Abb. 5: Schematische Abgrenzung der Zuständigkeiten
1 Einsatz der Aktionsgruppen
2 und 3 Einsatz der Sanitätsgruppen auf dem Sammelplatz (2) und auf dem Verbandsplatz (3) dem sog. Hjelpeplatz

Ein Zivilschutzmuseum

Man fährt sicherlich nicht nach Oslo, um sich jene kleine und mit viel Engagement zusammengestellte Ausstellung über die Entwicklung und den Stand des Zivilschutzes anzuschauen. Man findet sie in dem Einsatzbunker einer Osloer Sanitätsgruppe in einer Grünanlage des Stadtteils Bakkehaugen versteckt. Dem Interessierten öffnet sich jedoch die Tür zu einer eindrucksvollen Darstellung, was möglich ist, wenn der Wille zum Überleben das treibende Motiv ist.

Die Sammlung beginnt mit einer modellhaften Einrichtung eines privaten Schutzraumes, umfaßt die Entwicklung des Zivilschutzes vom Zweiten Weltkrieg bis heute, zeigt Geräte und Ausrüstung des Rettungs- und Sanitätswesens, des Brandschutzes im Rahmen der Zivilverteidigung, gibt Anregungen zur Selbsthilfe und zum Überleben bei Krieg und Katastrophen und weicht selbst den realistischen Darstellungen einer Bedrohung durch Nuklearwaffen und des Schutzes vor ihnen nicht aus.

Spätestens bei einem Gang durch dieses — von einem Pensionär der Zivilverteidigung betreuten — Museums wird selbst dem kritischen Betrachter deutlich, wie zweckmäßig Oslos Zivilverteidigung organisiert und wie gut die Ausrüstung ist.

Auch in Norwegen besteht keine Pflicht zum Bau von Schutzräumen in Wohngebäuden. Als Regel gilt aber, daß bei einer umbauten Fläche von 150 und mehr Quadratmetern der Bauherr auf seine Kosten ausreichenden Schutzraum zu gewährleisten hat.

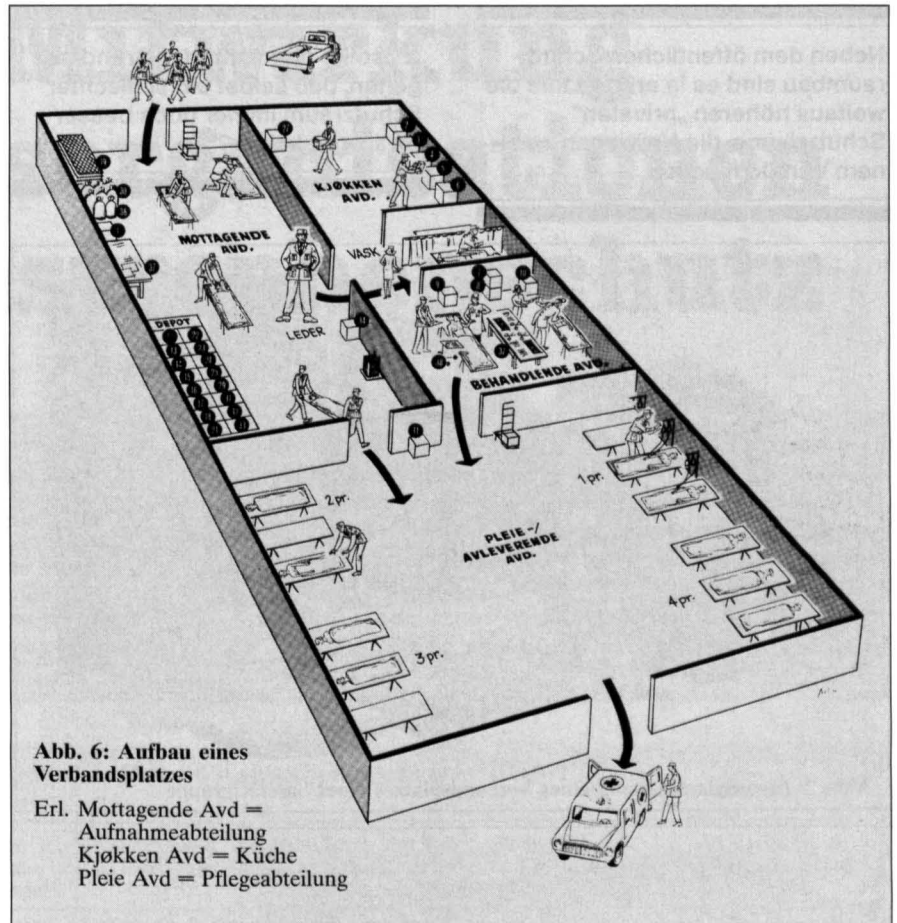
Zivilverteidigung in Oslo

Die Verantwortung für die Leitung der Zivilverteidigungsmaßnahmen in Oslo obliegt einem Kreischef, der mit seinem Stab von einem Kommandoplatz (KOLS) führt. Ihm sind vier Teilgebiete unterstellt, denen Fachstäbe für Evakuierungen zugeordnet sind. Für die eigentliche Durchführung von Maßnahmen werden vom KOLS aus neben Wach- und Ordnungsgruppen sowie Wasserversorgungsgruppen für den Brandschutz die eigentlichen Träger der Zivilverteidigung — die Aktionsgruppen und die Sanitätsgruppen — eingesetzt. Beide Organisationselemente werden in dem erwähnten Museum mit ihren Aufgaben und ihrer Ausrüstung detailliert dargestellt. Für den Einsatz vor Ort stehen dem KOLS Hilfskräfte in einer Gesamtstärke von 7 070 Personen zur Verfügung.

Die Aktionsgruppen

Wegen ihrer Bedeutung verdienen es die Aktions- und die Sanitätsgruppen, näher dargestellt zu werden. In der Abb. 5 ist schematisch die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Aktionsgruppen und Sanitätsgruppen dargestellt. Während die Sanitätsgruppen Sammel- und Verbandsplätze für Verletzte betreiben, kommen die Aktionsgruppen unmittelbar am Schadensort zum Einsatz.

Die Aufgaben der Aktionsgruppen bestehen darin, Verletzte und Verschnittete aufzufinden und zu befreien, Verletzte und Kranke zum nächsten Sammelplatz einer Sanitätsgruppe zu transportieren, Erste Hilfe zu leisten und, wenn nötig, die Sanitätsgruppen zu unterstützen. Hierzu sind die Aktionsgruppen mit allem notwendigen Gerät, das zumeist tragbar ist, ausgerüstet. Die Stärke einer Aktionsgruppe beträgt 28 Personen.



Rettungsdienst, Brandbekämpfung, Ordnungsdienst, Verbindungsdienst zu dem Gebietsstab oder zum KOLS, ABC-Abwehr-Personal und Erste Hilfe-Personal bestimmen die Zusammensetzung einer Aktionsgruppe, die zudem über einen Park von 41 Kraftfahrzeugen verfügt, die aus den zivilen Beständen einberufen werden.

Der gesamte Umfang der Zivilverteidigungskräfte in Oslo wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß der Einsatzleiter für den Kreis bei Bedarf über insgesamt 16 Aktionsgruppen verfügen wird.

Die Sanitätsgruppen

Stärke und Ausrüstungsstand der Sanitätsgruppen sind nicht minder beeindruckend. Dem Einsatzleiter in Oslo stehen ebenfalls 16 Gruppen zur Verfügung, von denen jede eine Einsatzstärke von 110 Personen hat. Jede Sanitätsgruppe verfügt über die eingelagerte Ausrüstung zum Aufbau von zwei Ver-

bandsplätzen und einem erweiterten Verbandsplatz.

Während schon auf einem Sammelplatz neben der Ersten Hilfe eine Festlegung von Behandlungsprioritäten erfolgt, werden die eigentliche ärztliche Versorgung, Pflege und Entscheidung über die Weiterbehandlung auf dem Verbandsplatz (Hjelpeplatz) durchgeführt (Abb. 6).

Beeindruckend ist die Ausrüstung für einen solchen Verbandsplatz, die in weitgehend tragbaren Kisten und Behältern (Abb. 7) sinnvoll angeordnet ist. So kann auch ein wenig erfahrener Helfer alle Unterstützungsaufgaben übernehmen. Die Behandlungsausrüstung für Operationen ist so übersichtlich gelagert (Abb. 8 und 9), daß selbst ein Laie einem Chirurgen zur Hand gehen kann. Jeder Behälter ist übersichtlich geordnet und genau beschrieben, jedes Teil, das der Arzt benötigt, kann sofort gefunden werden. Auch hiervon gibt es Musterexemplare in dem kleinen Osloer Museum.

Neben dem öffentlichen Schutzraumbau sind es in erster Linie die weitaus höheren „privaten“ Schutzräume, die Norwegen zu einem Vorbild machen.

... sollte hier nicht der Grundsatz gelten, daß selbst ein schlechter Schutzraum immer noch besser ist als gar keiner?

Verblüffend ist vor allem die Offenheit, mit der Vorbereitungen der Bevölkerung auf einen Krieg und seine Folgen bekannt gemacht sind.



Abb. 7: Materialausstattung eines Verbandsplatzes einer Sanitätsgruppe

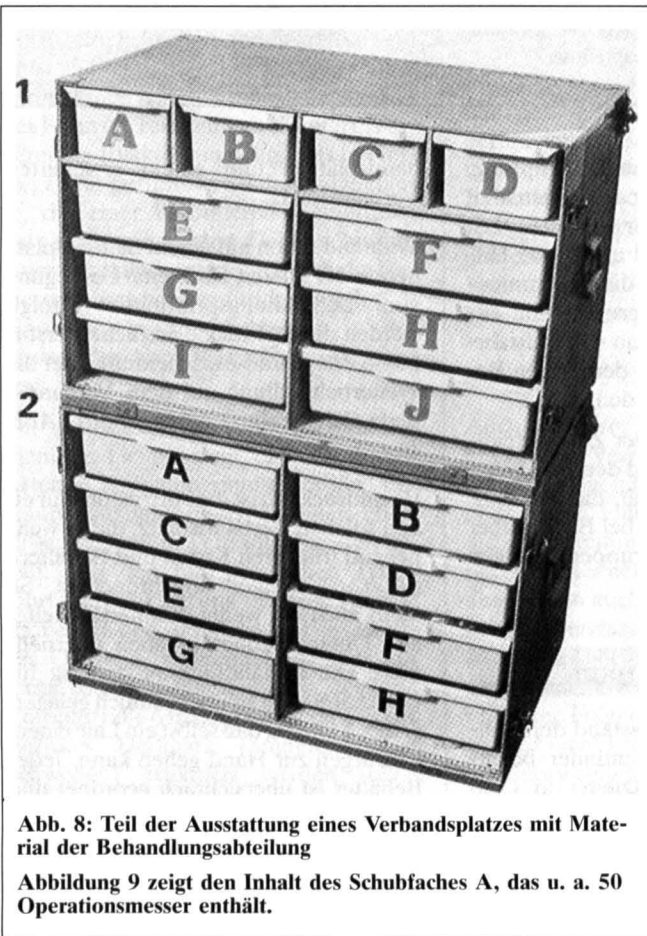


Abb. 8: Teil der Ausstattung eines Verbandsplatzes mit Material der Behandlungsabteilung

Abbildung 9 zeigt den Inhalt des Schubfaches A, das u. a. 50 Operationsmesser enthält.

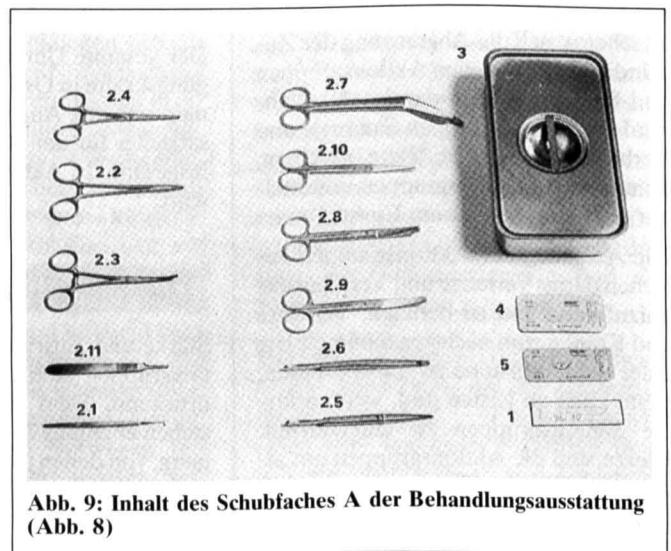


Abb. 9: Inhalt des Schubfaches A der Behandlungsausstattung (Abb. 8)

Zivilverteidigung in der Gesamtverteidigung

Zivilverteidigung in Norwegen unterliegt der Dienstpflicht für Männer und Frauen. Es ist das Ziel Norwegens für die Zivilverteidigung, eine Gesamtstärke von 112 100 Personen zur Verfügung zu haben, von denen 86 800 staatliche Kräfte und 25 300 Kräfte der Industriebetriebe sein sollen. Hinzu kommen etwa 3 000 Personen im staatlichen Eisenbahnwesen und etwa 10 000 Personen in den Kraftwerken. Wenn hiervon im Jahre 1988 auch nur 102 200 Personen tatsächlich verfügbar waren, so bleibt es dennoch bei einer Einwohnerzahl Norwegens von knapp 4 Millionen Menschen eine eindrucksvolle Anstrengung. Sie scheint nur möglich unter dem Gesichtspunkt eines Gesamtverteidigungs-konzeptes.

Norwegen kann nur ein begrenztes Beispiel für die Bundesrepublik sein. Aber wir sollten darüber nachdenken, ob nicht auch wir mit einem funktionsfähigen „Modell Gesamtverteidigung“, das nicht nur auf dem Papier steht, besser bedient wären.

Die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Wolfgang Beßlich

Das seit dem Frühjahr 1988 im Bundesministerium des Innern vorbereitete, zum Jahreswechsel 1988/1989 von der Bundesregierung verabschiedete und im März im Bundesrat eingebrachte (BR-DrS 119/89 v. 18. 3. 89) Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG) gibt Anlaß zu einer Betrachtung der darin zur Neuordnung an erster Stelle vorgesehenen Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz, vgl. ZIVIL-

VERTEIDIGUNG 4/1988, S. 8 und 9, Nr. 1 zum Referentenentwurf KatSErgG. Gegenstand einer solchen Betrachtung ist die Entwicklung vom Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) aufgrund des Luftschutzgesetzes von 1935 und seiner Ersten Durchführungsverordnung von 1937 bis zum heute gültigen einheitlichen Katastrophenschutz für Frieden und Krieg im Sinne des Katastrophenschutzergänzungsgesetzes, ein mehr als fünfzig Jahre überspannender dornenvoller Weg also.

I. Vom Luftschutzgesetz zum Katastrophenschutzgesetz (1935—1970)

1. Die I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz¹ regelte die Aufstellung eines Sicherheits- und Hilfsdienstes, dessen Fachdienste sowohl denen des Luftschutzhilfsdienstes von 1960 als auch denen des heutigen Katastrophenschutzes glichen, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

An den Luftschutzhilfsdienst erinnerten ferner die Prioritätsstufen I—III für die Aufstellung des SHD, die sich an der Gefährdung der Aufstellungsorte orientierten. Zum SHD wurden außer der Polizei und den Feuerwehren auch freiwillige Hilfsorganisationen (DRK, Technische Nothilfe (TN)) herangezogen. Zudem verlieh das Gesetz über das Feuerlöschwesen von 1938³ den Feuerwehreinheiten hilfspolizeilichen Status für Luftschutzzwecke. Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden motorisierte SHD-Einheiten aufge-

Fachdienste des Zivil- und Katastrophenschutzes 1916-1988

I. Weltkrieg (Keine Sonderrechtsgrundlage)	Luftschutzgesetz 1935 und I. DVO dazu 1937 (§ 1)	Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung 1957	KatSG 1968 und ZSG 1976	Art. 61 Buchst. a) des I. Zusatzprotokolls 1977 ²
Flugmeldedienst	Luftschutzwarn- und Alarmdienst (LSWD)	Luftschutzwarn- und Alarmdienst (LSWD)	Warndienst (WD)	I. Warndienst
	Sicherheits- und Hilfs- dienst (SHD) mit (u. a.)	Luftschutzhilfs- dienst (LSHD) mit	Erweiterter Kata- strophenschutz mit (Nr. 13 KatS-Org-Vwv)	
Feuerwehr	Feuerwehr	LS-Brandschutz- dienst		
	Bergungsdienst (Technische Nothilfe) Instandsetzungs- dienst	LS-Bergungsdienst LS-Instandsetzungs- dienst	Brandschutzdienst Bergungsdienst	VII. Brand- bekämpfung V. Bergung
Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter- bund	Sanitätsdienst (DRK)	LS-Sanitätsdienst	Sanitätsdienst Veterinärdienst	VI. Med. Versorgung
		LS-ABC-Dienst	ABC-Dienst	VIII. Aufspüren u. Kenn- zeichnen v. Gefahrenzonen IX. Dekontamination
		LS-Betreuungsdienst	Betreuungsdienst	II. Evakuierung
		LS-Lenkungs- und Sozialdienst	Versorgungsdienst	X. Notunterkunft- u. verpflegung
		LS-Fernmeldedienst	Fernmeldedienst	XV. Unterstützungsdienst
Selbstschutz Werkluftschutz	Werkluftschutz	Industrieluftschutz	Betrieblicher Katastrophenschutz	IV. Verdunkelungs- maßnahmen
	Erweiterter Selbstschutz (ES)	Luftschutz der besonderen Ver- waltungen	Behörden- selbstschutz	
Eigenschutz	Selbstschutz i. e. S.	Örtlicher Luftschutz	Unterstützung des Selbstschutzes der Bevölkerung	

stellt, eine mobile Luftschutztruppe also, die seit 1942 als Luftschutzpolizei dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei unseligen Angedenkens unterstellt war.

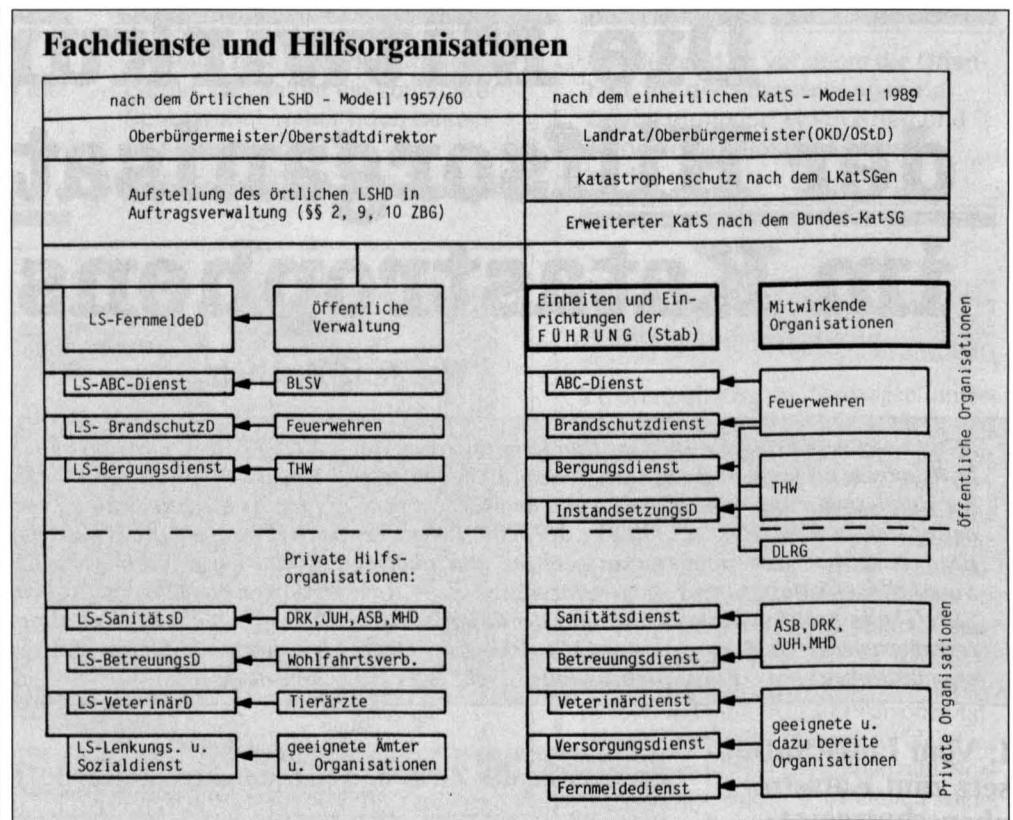
2. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das zunächst verhängte Luftschutzverbot der Sieger- und Besatzungsmächte nach und nach gelockert. Der Kalte Krieg am Eisernen Vorhang und der Koreakrieg führten zum Vorläufigen Luftschutzprogramm von 1955 und schließlich zum *Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung* von 1957⁴, das die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) vorsah. Dieses neue Konzept rückte vom Prinzip der Luftschutzpolizei wieder ab und sah die Aufteilung des LSHD in einen örtlichen in 97 besonders gefährdeten Städten⁵ und einen überörtlichen LSHD auf regionaler bzw. Landesebene vor, der durch regionale (RASt) und Landesaufstellungsstäbe (LAST) aufgebaut wurde.

Eine Integration der friedensmäßig bestehenden Hilfsorganisationen in den Luftschutzdienst war – zumindest im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes von 1968 – noch nicht vorgesehen. Die Zulassung zur Mitwirkung beschränkte sich vielmehr auf

■ „Angehörige und Einrichtungen“ der Hilfsorganisationen

■ in den besonderen Fachdiensten als „Hilfsorganisation für den LS-(Fach-)Dienst“, insbesondere im LS-Brandschutz-, Bergungs-, Sanitäts- und ABC-Dienst⁶.

Als reine Verteidigungsorganisation konnte der LSHD in Konkurrenz zu den friedensmäßigen Hilfsorganisationen während seiner Aufstellung 1961–1968⁷ niemals auch nur annähernd sein Aufstel-



lungssoll erreichen⁸. Er wurde daher aufgrund des Katastrophenschutzgesetzes von 1968 zunächst 1969 auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleitet⁹ und bis Ende 1972 in den Katastrophenschutz dieser Kreisebene eingeordnet¹⁰.

3. Das im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 zur Aufstellung vorgesehene *Zivilschutzkorps (ZSK)* als Oberbau des Katastrophenschutzes und damit Funktionsnachfolger des überörtlichen LSHD sollte sich aus „in einem Zivilschutzverband“ im Sinne des Art. 12a Abs. 1 GG¹¹ diensttuenden Wehrpflichtigen rekrutieren, scheiterte jedoch aus finanziellen Gründen¹².

4. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (*Katastrophenschutzgesetz-KatSG*) von 1968 ging noch von der Realisierung des Zivilschutzkorps für den überörtlichen Hilfsdienst aus und beschränkte

sich daher auf den örtlichen, für Verteidigungszwecke erweiterten Katastrophenschutz der Kreisebene.

Sein Schwergewicht liegt in der Schaffung eines den örtlichen LSHD ersetzenden Katastrophenschutzes, der – im Gegensatz zum LSHD – die Hilfsorganisationen nicht nur zur Verstärkung einzelner Fachdienste miteinbezog, sondern darüber hinaus deren mitwirkende Teile (Einheiten und Einrichtungen) neben anderen Katastrophenabwehrmechanismen in einen einheitlichen Katastrophenschutz integrierte.

Dabei setzte aber die „Erweiterung des Katastrophenschutzes“ für Verteidigungszwecke als Hauptregelungsgegenstand des Gesetzes begriffsnotwendig zunächst einmal einen (zu erweiternden) „Grund-“¹³ Katastrophenschutz voraus, der als Teilbereich der Gefahrenabwehr gemäß den Art. 30 und 70 GG

in die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder fällt. Erst beide Vorgänge zusammen,

■ die Realisierung des Grund-Katastrophenschutzes durch die Länder und

■ seine Erweiterung für Verteidigungszwecke durch den Bund nach Art. 73 Nr. 1, 87b Abs. 2 GG,

gestatten die Schaffung eines bundeseinheitlichen Katastrophenschutzes für Frieden und Krieg im Rahmen eines Bund-Länder-Gesamtkonzeptes¹⁴.

Diese Konzeption wurde der politischen Wirklichkeit von 1968 jedoch keineswegs gerecht.

In den Ländern bestanden an dafür in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Organen die örtlichen Feuerwehren mit den Feuerwehrbereitschaften als Eingreifreserven auf Kreisebene, im übrigen

die privaten Hilfsorganisationen. Einen Rettungsdienst im heutigen Sinne gab es noch nicht¹⁵.

Einzelne Länder hatten bereits in den fünfziger und sechziger Jahren landesrechtliche Katastrophenschutzregelungen unterschiedlichster Art zur Bekämpfung herausragender Schadensereignisse erlassen¹⁶, so

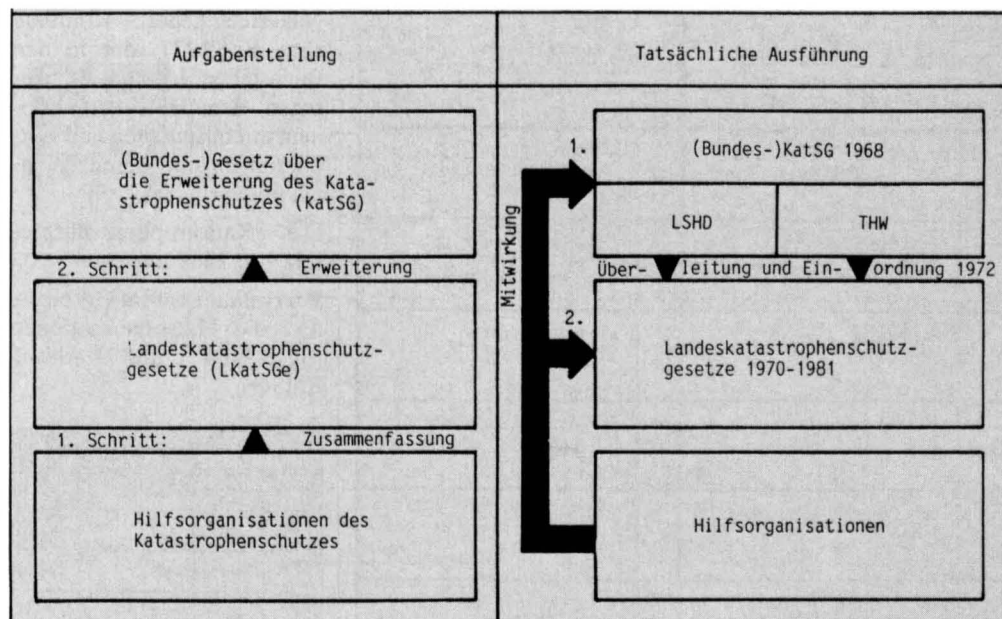
■ Bremen die Katastrophenschutzordnung für die Stadtgemeinde Bremen von 1955, die noch 1973 um einen Abschnitt C über die „Auswirkungen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes“ ergänzt wurde¹⁷,

■ Nordrhein-Westfalen die Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr von 1960, die in Nr. 8.5 auch die „Berücksichtigung freiwilliger Hilfsorganisationen“ vorsahen und nach Erlass des nordrhein-westfälischen Landeskatastrophenschutzgesetzes von 1977 als Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz fortgalten¹⁸, und

■ Baden-Württemberg die Verordnung über die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes von 1966 und die Katastrophenschutzrichtlinien von 1967¹⁹.

■ Noch nach der Verkündung des Bundeskatastrophenschutzgesetzes von 1968 und des ersten Landeskatastrophenschutzgesetzes, nämlich des Bayerischen von 1970, fügte Hessen in sein neues Brandschutzhilfleistungsgesetz vom Herbst 1970 mit § 34 Abs. 2 eine Vorschrift über den Katastrophenschutzdienst der Feuerwehren ein. § 34 HessBrSHG wurde 1978 durch § 27 HessLKatSG ergänzt²⁰.

So geriet denn die Erweiterung des Katastrophenschut-



zes durch Mitwirkung der Hilfsorganisationen bei an sich einfacher Aufgabenstellung angesichts der Sach- und Rechtslage in den Ländern zu einem Slalomlauf über mehr als zwanzig Jahre, wie im folgenden aufzuzeigen ist.

Da Landeskatastrophenschutzgesetze fehlten, erfolgte eine Einbeziehung der vorhandenen Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD, später: DLRG) zunächst bundesrechtlich zugunsten des für Verteidigungszwecke erweiterten Katastrophenschutzes, bevor auch die Länder für den durch ihre Landesgesetze zu regelnden friedensmäßigen „Grund“-Katastrophenschutz im Laufe der siebziger Jahre entsprechende Bestimmungen erließen. Ein Teil der Länder ließ dabei die bereits getroffenen Zulassungsentscheidungen des Bundes auch für sich gelten²¹.

Dabei wird als allgemeine Tendenz eine fortschreitende Perfektionierung der Bestimmungen über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz erkennbar, die nun durch die bevorstehende Novellierung des

Bundeskatastrophenschutzgesetzes zum Abschluß gebracht werden soll.

Der Wortlaut des Katastrophenschutzgesetzes von 1968 selbst erwähnt in seiner Grundvorschrift nicht die Hilfsorganisationen. § 1 Abs. 2 KatSG bestimmt vielmehr lediglich, daß

„private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes hierbei mitwirken, wenn sie hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären“.

Nur in den §§ 8 Abs. 1 — Dienst im Katastrophenschutz

und §§ 9 Abs. 1 — Rechtsverhältnisse der Helfer

werden die Katastrophenschutzorganisationen aus Gründen des Sachzusammenhangs erwähnt.

Die Einzelheiten dieser Mitwirkung wurden zunächst in einem vorläufigen „Runderlaß des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz über die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 KatSG von 1969“ geregelt²², der 1972 von der

„Allgemeinen Verwaltungs-

vorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-VwV)“

abgelöst wurde²³.

Diese beiden Vorschriften seien hier einander gegenübergestellt:

II. Die Landeskatastrophenschutzgesetze (1970—1987)

Es fragt sich, ob diese Verwaltungsvorschriften, die ja die Rechtsphäre juristischer Personen des Privatrechts betreffen, nicht einer formalgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben müssen oder, anders ausgedrückt, ob sie nicht den Rahmen der durch die §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 KatSG eröffneten Möglichkeiten des Gesetzesvollzuges einschließlich der Festlegung näherer Einzelheiten sprengen.

Unter anderem diese Unsicherheit erklärt es möglicherweise auch, daß die formalgesetzliche Regelung der Mitwirkung von Hilfsorganisationen in den Landeskatastrophenschutzgesetzen in der Zeit von 1974 (Schleswig-Holstein) bis 1987 (Novellie-

Vorläufiger Runderlaß d. BzB ü. d. Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen v. Aug. 69		II. Abschnitt, Nrn. 3-10 der KatS-Organisation- VwV v. Februar 1972	
-	- (vgl. §1 Abs.2 KatSG)	3	Öffentliche und pri- vate Einheiten und Einrichtungen
1	Private Einheiten u.	4 Abs. 2	Mitwirkung kraft Ge- setzes (Abs.1) oder bei Eignung u. Bereitsch.
2	Allgemeine Eignung	5	Eignung privater Organisationen
3	Besondere Eignung	6	Bereitschaftserklä- rung
4	Bereitschaftserklärung	7	Eignungsprüfung
5	Begründung der Mit- wirkung	8	Entscheidung über die Mitwirkung
6	Inhalt der Mit- wirkung	9	Pflichten mitwirken- der Organisationen
7	Beendigung der Mitwirkung	10	Ende der Mitwirkung
8	Kosten (§ 14 KatSG)	-	- (vgl. KatSG-Kosten- VwV)

Die Organisation des Baden-Württembergischen Landeskatastrophenschutzgesetzes) von Land zu Land in einzelnen zwar unterschiedlich, in der Tendenz jedoch zunehmend an Raum gewonnen hat. Diese Ansicht findet sich neuerdings auch in den Entwurf einer Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf eines Katastrophenschutzergänzungsgesetzes (§ 7a KatSG i. d. F. d. 3. Referentenentwurfs v. September 1988).

Ein Vergleich der Landesgesetze macht deutlich, daß bei dem Rechtsinstitut der Mitwirkung von Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz eigentlich drei Regelungsgegenstände zu unterscheiden sind, nämlich

■ die zur Mitwirkung geeigneten und bereiten Organisationen,

■ die Einheiten und Einrichtungen, mit denen die Organisationen mitwirken, und

■ die Helfer der Organisationen, die diese Einheiten bilden und/oder in diesen Einrichtungen tätig sind.

Eine solche Aufteilung der Regelungsgegenstände im Rahmen des Zivilschutzes ist auch im zeitlich parallel sich entwickelnden Zivilschutz-Völkerrecht zu beobachten, nämlich in den

■ Art. 20-22 und 63 des IV. Genfer Rotkreuzabkommens vom 12.8.1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten und neuerdings auch

■ Art. 61 des bisher von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifizierten I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 zum Schutz der Opfer

völkerrechtlicher Konflikte vom 10.6.1977, der in den Buchstaben b) und c) zwischen den Hilfsorganisationen, ihren Einheiten und Einrichtungen und deren Personal unterscheidet.

Das Katastrophenschutzgesetz von 1968 hingegen

■ erwähnt zwar im Gesetzestext die Hilfsorganisationen (§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 KatSG),

■ regelt jedoch nur die Einheiten und Einrichtungen (§§ 1-7 KatSG) und deren Helfer (§§ 8, 9 KatSG).

Eigentliche Regelungen betreffend die Hilfsorganisationen enthalten nur die in der vorstehenden Übersicht genannten Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes.

Chronologische Übersicht über die KatS-Gesetze			
1968	BundesKatSG	v.09.07.1968	BGBI. I 776
1970	BayKSG	v.31.07.1970	GVBl. S. 360 ber. S. 456
1974	Berl. KatSV	v.25.03.1974	GVBl. S. 683
	Schl.-H. LKatSG	v.09.12.1974	GVBl. S. 446
1975	IMK-Leitlinien für regelungsbedürftige und regelungsfähige Materien im Katastrophenschutz der Länder vom Juni 1975		
1977	LKatSG NW	v.20.12.1977	GVBl. S. 492 ber. 1978 S. 4
1978	HmbgLKatSG	v.16.01.1978	GVBl. S. 31
	NdsLKatSG	v.08.03.1978	GVBl. S. 243
	HessLKatSG	v.12.07.1978	GVBl. S. 487
1979	Saarl.LKatSG	v.31.01.1979	AmtsBl. S. 141
	BW-LKatSG	v.24.04.1979	GBI. S. 189
	BremLKatSG	v.17.09.1979	GBI. S. 361
1981	Rh-Pf Landes- Brand- und Katastrophenschutz- gesetz (LBKG)	v.02.11.1981	GVBl. S. 247
1987	Neubek. d. BW- LKatSG	v.19.05.1987	GBI. S. 361
1990 ?	Bundes-KatSG- Ergänzungsges.	v. .? 1990?	BGBI. I S. ?

1. Im ältesten Landeskatastrophenschutzgesetz, dem *Bayerischen KSG* von 1970²⁴, ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Art. 4 — Katastrophenhilfe — geregelt. Sie erstreckt sich auf

■ die Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von Katastrophenschutzplänen,

■ die Benennung von Mitgliedern für die Katastrophenschutz-Einsatzstäbe und

■ die Teilnahme an Katastrophenschutzübungen

und ist neben einschlägigen Behörden u. ä. auch von den

freiwilligen Hilfsorganisationen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu leisten. Eine Eignungsprüfung und Zulassung zur Mitwirkung/Katastrophenhilfe kennt das Gesetz nicht. Es versteht sich daher als reines Katastrophenschutzbehörden-gesetz, etwa im Sinne des nordrhein-westfälischen Ordnungsbehörden-gesetzes.

2. Die auf Anordnung und mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur aufgrund des Landesfeuerwehrgesetzes erlassene *Berliner Katastrophenschutzverordnung* gilt für außergewöhnliche Schadens-

ereignisse mit schwerwiegenden Folgen, unabhängig von deren Ursache (§ 1 KatSV)²⁵, und faßt die Hilfsorganisationen mit den Feuerwehren und dem THW-Landesverband Berlin im Katastrophenhilfsdienst zusammen. Im übrigen entsprechen die §§ 3–7 KatSV den §§ 1–9 des BundesKatSG.

3. Im Schleswig-Holsteinischen Landeskatastrophenschutzgesetz von 1974²⁶ regelt im Abschnitt II „Organisation“ § 6 die Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen. Diese Vorschrift entspricht der Bundesregelung des § 1 Abs. 2 KatSG und den Nrn. 3–10 KatS-Org-VwV für den erweiterten Katastrophenschutz.

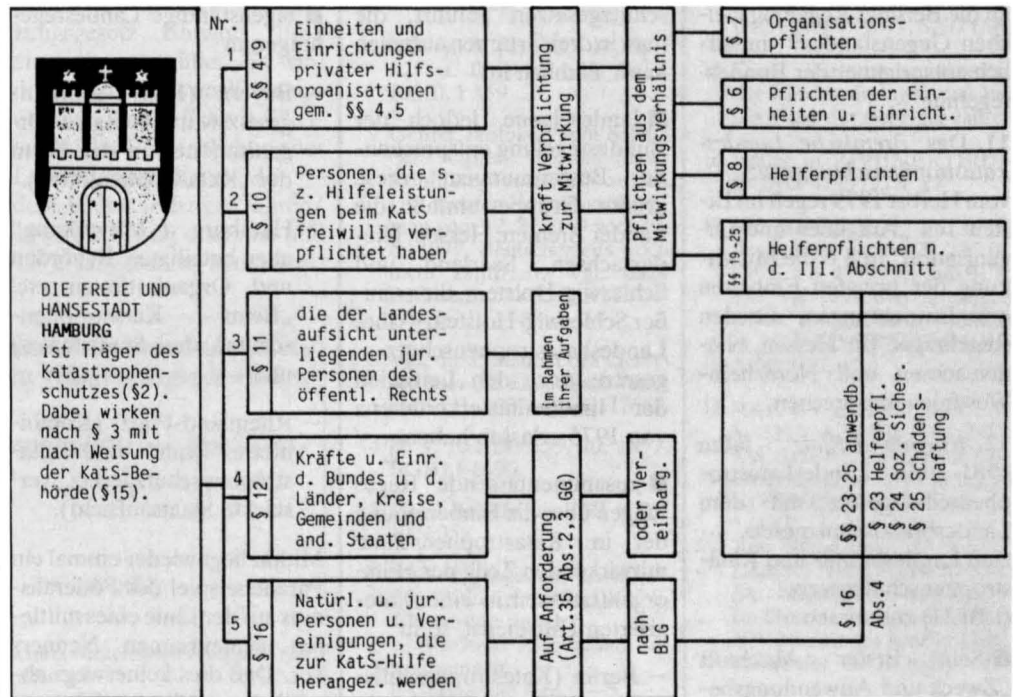
4. Nach längeren Beratungen zwischen den Bundesländern wurde durch Beschluß des Innenministerkonferenz im Juni 1975 die Erarbeitung eines einheitlichen Mustergesetzesentwurfs für alle Länder abgelehnt. Statt dessen erarbeitete die Innenministerkonferenz *Leitlinien für regelungsbedürftige und regelungsfähige Materien im Katastrophenschutz der Länder*, die u. a. auch Regelungen vorsehen für

„3. Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen

Im KatS wirken Einheiten und Einrichtungen öffentlicher und privater Träger mit. Die Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen im KatS hat zur Voraussetzung, daß dies zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört und daß ihre Träger sich hierzu verpflichtet haben.

4. Umfang der Mitwirkung...“

und in den Jahren 1977–1979 in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung in den noch ausstehenden Landeskatastrophenschutzgesetzen fanden.



5. Das nordrhein-westfälische Landeskatastrophenschutzgesetz von 1977 enthält im Teil II „Katastrophenhilfe“ den § 10 über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen. Er entspricht der Bundesregelung des § 1 Abs. 2 KatSG und den Nrn. 3–10 KatS-Org-VwV. Nach § 10 Abs. 2 entfallen Eignungsprüfung und Bereitschaftserklärung, wenn sie in der Zeit von 1968–1977 bereits nach Bundesrecht erfolgt sind. § 11 LKat-SG-NW betrifft in Entsprechung zu § 1 Abs. 3 KatSG die Regieeinheiten.

6. Das Hamburgische Landeskatastrophenschutzgesetz von 1978²⁷ regelt im Ersten Teil über „Allgemeines und Organisation“ in den §§ 3 Mitwirkung beim KatS, §§ 4 Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, §§ 5 Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen, §§ 6 Pflichten mitwirkender Einheiten und Einrichtungen privater Hilfsorganisationen,

§§ 7 Pflichten privater Hilfsorganisationen, §§ 8 Rechtsverhältnisse der Mitglieder privater Hilfsorganisationen, §§ 10 Mitwirkung freiwilliger Helfer,

§§ 11 – 12 Mitwirkung öffentlich-rechtlicher Stellen,

§§ 19–25 (im Dritten Teil) Freiwillige Helfer.

Damit wird ein komplettes Mitwirkungssystem eingeführt, in das sich frühere Regelungen wie Steine in ein Mosaik einfügen lassen.

7. Das nach der Waldbrandkatastrophe von 1975 in der Lüneburger Heide²⁸ erlassene Niedersächsische Landeskatastrophenschutzgesetz von 1978 enthält im Dritten Abschnitt „Einheiten und Einrichtungen des KatS“ den § 14 „Mitwirkung“. Sein Absatz 2 lehnt sich an die Regelung des § 10 LKatSG NW an.

8. Das Hessische Landeskatastrophenschutzgesetz von 1978 regelt im Ersten Ab-

schnitt „Aufgaben und Organisation des KatS“ in § 4 auch die „Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen“. Sein Absatz 2 entspricht der nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Regelung.

9. Das Saarländische Landeskatastrophenschutzgesetz von Anfang 1979 regelt im Abschnitt II „Organisation und Aufsicht“ in § 5 die „Mitwirkung im KatS“. Er entspricht der Bundesregelung.

10. Das baden-württembergische Landeskatastrophenschutzgesetz von 1979, das 1987 novelliert und neubekanntgemacht wurde, regelt im 2. Teil „Katastrophenhilfe und Katastrophenschutzdienst“

1. Abschnitt „Begriffe“ § 9 Katastrophenhilfe § 10 Katastrophenschutzdienst

2. Abschnitt „Helfer des Katastrophenschutzdienstes“

§§ 11–17 (§ 12: Rechtsverhältnisse der Helfer) § 10 hält sich der Form nach

an die Berliner Regelung gleichen Gegenstandes²⁹, inhaltlich entspricht er der Bundesregelung.

11. Das Bremische Landes-katastrophenschutzgesetz vom Herbst 1979 regelt im Ersten Teil „Aufgaben und Organisation“ in § 6 die Mitwirkung der privaten Einheiten und Einrichtungen, die den Regelungen für Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen entsprechen.

12. Rheinland-Pfalz faßte 1981 sein Landeskatastrophenschutzgesetz mit dem Landesbrandschutzgesetz zum Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) zusammen.

■ Sein Erster Abschnitt „Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger“ (§§ 1–7) dient dem Brandschutz (§ 3) und dem Katastrophenschutz (§§ 4–7),

■ der Zweite und Dritte Abschnitt dem Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe,

■ der Vierte Abschnitt behandelt „Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ und entspricht insofern weit der Bundesregelung.

■ Als Neuerung begründet im Zwölften Abschnitt „Aufsicht“ § 42 eine Staatsaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz durch die Stadt- und Kreisverwaltungen hinsichtlich der *Recht- und Zweckmäßigkeit* der Durchführung ihrer Katastrophenschutzaufgaben.

Dieser Überblick über die Landeskatastrophenschutzgesetze bietet ein buntscheckiges Bild. Ausgehend von § 1 Absatz 2 KatSG 1968 und den Nrn. 3–10 KatS-Org-VwV 1972 hat die Rechtsetzung der Länder nach dem gescheiterten Einigungsversuch von 1975 zu unterschiedlichen Parallelregelungen in den neuen Landeskatastrophenschutz-

schutzgesetzen geführt, die man in drei Gruppen aufteilen kann, nämlich in

■ landeseigene, jedoch der Bundesregelung entsprechende Bestimmungen; diese größte Gruppe umfaßt die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein, die – außer Schleswig-Holstein – ihre Landeskatastrophenschutzgesetze nach den Leitlinien der Innenministerkonferenz von 1975 erlassen haben,

■ zusammenfassende Regelungen über die Einbeziehung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Teile der Hilfsorganisationen in einen integrierten Hilfsdienst, so in

- Berlin (Katastrophenhilfsdienst),
- Baden-Württemberg (Katastrophenschutzdienst) und mit Abstand
- Nordrhein-Westfalen, das einen solchen Hilfsdienst nur in den RKA von 1960, nicht aber im LKatSG 1977 vorsah,

sowie

■ eigenständige Landesregelungen in

- Bayern (KatS-Behörden-gesetz, Mitwirkung der Organisationen in der Form der „Katastrophenhilfe“).
- Hamburg („Mitwirkung“ aller beteiligten Behörden und Organisationen etc. „Beim Katastrophenschutz“ des Stadtstaates) und
- Rheinland-Pfalz (Kombiniertes Brand- und Katastrophenschutzgesetz, verstärkte Staatsaufsicht).

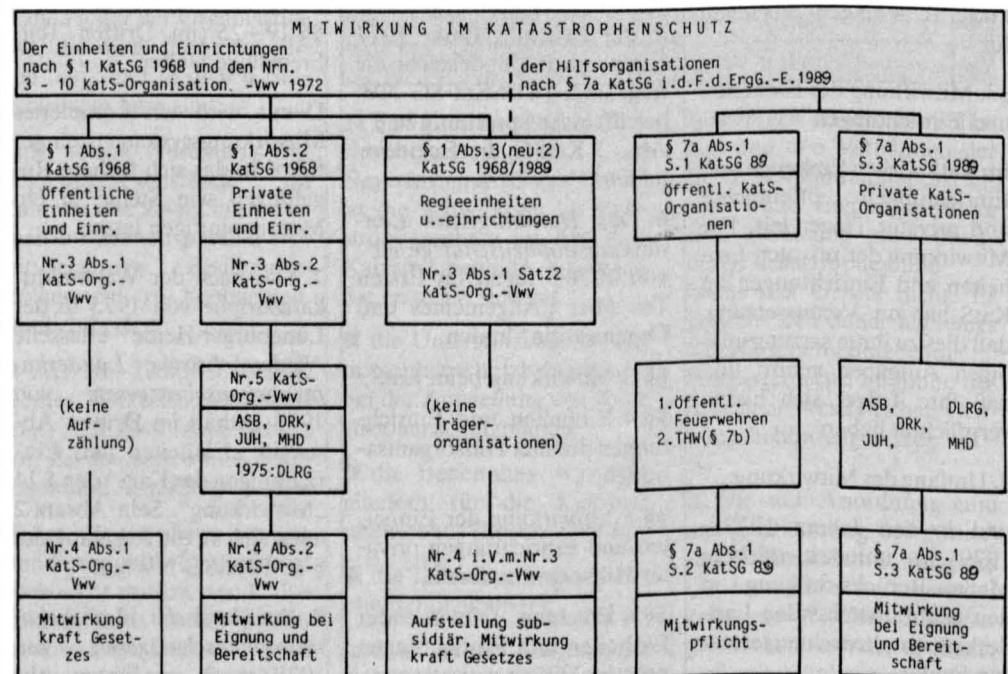
Mithin liegt wieder einmal ein Paradebeispiel des Föderalismus auf der Linie eines mittleren gemeinsamen Nenners vor. Daß dies keineswegs abträglich gemeint ist, folgt aus der Erkenntnis, daß die mittlerweile zwanzigjährige Katastrophenschutzpraxis in den Ländern, zunächst im Rahmen des Bundesrechts und der Bundesauftragsverwaltung, später zunehmend auch des Landesrechts, die Funktionsfähigkeit und Praktikabilität dieses Systems klar erwiesen hat.

III. Die Mitwirkung der Hilfsorganisationen nach dem KatS-Ergänzungsgesetz

Nach der Verkündung des Katastrophenschutzgesetzes von 1968³⁰ und dem Scheitern der Versuche der Schaffung eines einheitlichen, auch den Katastrophenschutz im einzelnen regelnden, umfassenden Zivilschutzgesetzes³¹ in der 8.–10. Legislaturperiode 1976–1980, die über das Stadium von Referentenentwürfen nie hinauskamen, sah der Bund sich in der laufenden 11. Legislaturperiode veranlaßt, die allfällige Rechtsreform des Zivilschutzes auf eine Novellierung des Katastrophenschutzgesetzes zu beschränken³².

Im 3. Referentenentwurf vom September 1988³³ befassen sich mit der Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

■ die vorgesehene Aufhebung des § 1 Abs. 2 KatSG 1968 (Private Einheiten und Einrichtungen) und statt dessen



■ die Einfügung eines neuen § 7a über „Mitwirkende Organisationen“.

Die vorstehende Übersicht stellt die Mitwirkung im Katastrophenschutz der privaten Einheiten und Einrichtungen nach dem KatSG 1968 und der mitwirkenden Organisa-

tionen nach dem KatS-Ergänzungsgesetz Entwurf 1988 einander gegenüber. Es wird deutlich, daß das nach den unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung des Luftschutzhilfsdienst-Modells in den sechziger Jahren/1968 als richtig erkannte und 1972 eingeführte Modell ei-

Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Regierungsentwurf v. 10. 3. 1989)

(Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG — BR-Drucksache 119/89)

Art. 1 (Änderungen des KatSG)

1.—7.

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a bis c eingefügt:

a) „§ 7a Mitwirkung

(1) Im erweiterten Katastrophenschutz wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
3. private Organisationen.

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst wirken mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, der Bundesminister des Innern ihre Mitwirkung generell anerkannt hat und die Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat.

(3) Die mitwirkenden Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern nach den geltenden Vorschriften aus, sorgen für die sachgemäße Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.

(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erweiterten Katastrophenschutz. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet.“

nes einheitlichen Katastrophenschutzes nach Landesrecht im Frieden und gemäß bundesrechtlicher Erweiterung für Kriegszeiten nach den mit dieser systematischen

Umstellung zwangsläufig verbundenen Schwierigkeiten mit der bevorstehenden KatSG-Novelle seiner Vollendung entgegenstehen kann³⁴.

Anmerkungen

1 LSG v. 26. 6. 1935, RGBl. I 827; I. DVO v. 4. 5. 1937, RGBl. I 559

2 Genfer Protokoll zum Schutz der Opfer internationaler Konflikte (Protokoll I) zu den vier Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. 8. 1949 vom 10. 6. 1977, deutscherseits noch nicht ratifiziert. Vgl. dazu Beßlich in ZIVILVERTEIDIGUNG II/1988, S. 34

3 Vgl. die Präambel des Gesetzes über das Feuerlöschwesen v. 23. 11. 1938, RGBl. I 1662

4 §§ 9, 10 ZBG v. 9. 10. 1957, BGBI. I 1696

5 Gem. RdSchr. d. BMI v. 25. 10. 1958

6 AVV-Organisation-LSHD v. 21. 12. '60, GMBL 1961, S. 49, mit dem Inhalt

1. Abschnitt-Allgemeine Bestimmungen
I. Gliederung Nrn. 1—5
II. Stärke u. Aufstellung 6—8
2. Abschnitt-Besondere Bestimmungen über die Gliederung der einzelnen Fachdienste
Unterabschnitte I—VIII Nrn. 9—48

7 § 18 Abs. 3 Satz 1 KatSG v. 7. 7. 1968, BGBl. I 776

8 Amtliche Begründung (A. Allgemeines, am Anfang) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum KatSG, BR-DrS. 399/71, Anlage 5

9 Überleitungsweisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) vom 22. 8. 1969, GMBL. S. 501

10 Einordnungsweisung des BMI v. 27.2.1972, GMBL. S. 196; Vgl. dazu Butz in ZIVILVERTEIDIGUNG II/73, S. 51

11 GG in der Fassung des 17. ErgG (Notstandsverfassung) v. 24. 6. 1968, BGBl. I S. 709

12 ZSKG v. 12. 8. 1965, BGBl. I 782; nach § 17 Nr. 3 FinÄndG 1967 v. 21. 12. 1967, BGBl. I 1259, „unterbleibt die Aufstellung eines Zivilschutzkorps bis auf weiteres.“ Durch das in Vorbereitung befindliche KatSErgG soll das ZSKG nach über zwanzigjährigem Schattendasein endgültig aufgehoben werden (Art. 4 E-KatSErgG März 1989).

13 Weiß in ZIVILVERTEIDIGUNG I/1972, S. 5 (6)

14 Andrews in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/1977, S. 37 (38)

15 Die Rettungsdienstgesetze der Länder ergingen erst um die Mitte der siebziger Jahre.

16 Heller in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/1972, S. 27

17 BremKatSO v. 1. 11. 1955, Amtl. Mitt. Nr. 34/S. 235 ff., i. d. F. v. 5. 4. 1973, AmtsBl. S. 135; vgl. dazu den damaligen Brem. Innensenator Fröhlich in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/1976, S. 5

18 RKA v. 5. 12. 1960, MBL. NW S. 3113 = SMBl. NW 2151. Vgl. dazu den damaligen NW-Innenminister Dr. Hirsch in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/1976, S. 11 (14 ff.)
Zur Fortgeltung als Vwv z. LKatSG NW-LT-DrS 8/1063 (A. Allgemeines, am Ende). Im Gesetzestext des LKatSG-NW kommt der KatSG-Hilfsdienst der RKA nicht mehr vor.

19 Vo v. 9. 8. 1966, GBl. S. 193, aufgeh. d. § 32 Abs. 1 LKatSG BW 1979; KatS-RL v. 27. 7. 1967, GBl. S. 510.
Vgl. dazu den damaligen BW-Innenminister Schieß in ZIVILVERTEIDIGUNG 3/1976, S. 12 (16 ff)

20 HessBrSHG v. 5. 10. 1970, GVBl. S. 585, Zum KatS in Hessen im Jahr 1975/76 vgl. den damaligen Hess. Innenminister Bielefeld in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/1976, S. 19—21

21 Vgl. die §§ 6 Abs. 1 BremLKatSG, 4 Abs. 2 HessLKatSG, 14 Abs. 2 Nds LKatSG, 10 Abs. 1 LKatSG NW

22 RdErl. v. 22. 9. 1969, GMBL. S. 502

Da der Erlaß nur eine vorläufige Regelung in Gestalt von Anhaltspunkten darstellte, haben die Länder z. T. dazu Erläuterungen herausgegeben, z. B. NW im RdErl. d. Mdl v. 20. 2. 1970, MBL. NW S. 408, der sogar Formblätter enthält.

Da der Runderlaß des BzB keine Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne der Art. 85 Abs. bzw. 87b Abs. 2 GG und des § 2 Abs. 3 KatSG darstellte, das BzB — ebenso wie das heutige BZS seit 1976 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 ZSG auch keine Befugnis zum Erlaß solcher Vorschriften hat, und auch weil der Runderlaß

nur zu den 1972 erlassenen Verwaltungsvorschriften überleiten sollte, wurde ihm die Verbindlichkeit abgesprochen, so Bahro in ZIVILVERTEIDIGUNG 6/1970, S. 24, mit weiteren Verweisungen; A. A. Vieberg in ZIVILVERTEIDIGUNG 10/1970, S. 41/42

23 KatS-Org-VwV v. 27. 2. 1972, GMBI. S. 181

24 Vgl. dazu den damal. bayer. Innenminister Merk in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/76, S. 21

25 Da die Verteidigungsgesetze des Bundes nicht in Berlin galten, erfaßt die Berliner KatSV den KatS im Frieden und im V-Fall. Vgl. dazu den damal. Berliner Innensenator Neubauer in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/76, S. 9

26 Vgl. dazu den damal. schl.-h. Innenminister Titzk in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/76, S. 5

27 Vgl. dazu den damal. hbg. Innensenator Staak in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/77, S. 20 ff.

28 Vgl. den Erfahrungsbericht des nds. IM v. April 1976, ZIVILVERTEIDIGUNG 2/76, S. 9 ff., 3/76, S. 19 ff.

29 Die Parallelität des Baden-Württembergischen Katastrophenschutzdienstes und des Berliner Katastrophenhilfsdienstes, neben denen auch der Katastrophenhilfsdienst aufgrund der RKA-NW (Vgl. Fußnote 18) erwähnt werden sollte, findet ihre Entsprechung im polizeilichen Bereich mit den nur in diesen beiden Ländern vorhandenen Freiwilligen Polizeireserven (FPR).

30 Vgl. Schmidt in ZIVILVERTEIDIGUNG 3/88, S. 47—50.

31 Vgl. dazu Beßlich in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/79, S. 22 (28 ff.) Baumann in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/85, S. 5, und Ammermüller in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/86, S. 5 (6).

32 Vgl. Beyer, (AL KN im BMI) in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/87, S. 17 (20). Die Einbeziehung des Schutzbaus in diese Novelle wurde im Sommer 1988 als derzeit politisch nicht durchsetzbar fallengelassen, so BMI Dr. Zimmermann in INNENPOLITIK VI/88, S. 11 (Osang Verlag).

33 1. Referentenentwurf vom April 1988, 2. Juni 1988, 3. Sept. 1988. Dieser 3. Entwurf wurde vom Parl. StS Spranger, BMI, am 14.9.1988 im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt, vgl. Pressedienst des BMI v. 14.9.1988

34 Zur neuesten Entwicklung vgl. Beyer, AL KN im BMI, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/89, S. 16—20

DIE JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V. FAKTEN UND ZAHLEN

■ Die JUH ist ein Werk des evangelischen Johanniterordens und als gemeinnütziger Verein anerkannt. Sie ist ein Fachverband des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche Deutschlands und arbeitet vor allem auf folgenden Gebieten: Erste-Hilfe-Ausbildung, Sanitätsdienst, Rettungsdienst, Krankentransport, Schwesternhelferinnen-Programm, Katastrophenschutz im In- und Ausland, Soziale Dienste, Jugendarbeit.

■ Gegründet wurde die JUH im Jahre 1952. Derzeit gliedert sie sich in neun Landesverbände mit über 230 Kreis-/Ortsverbänden.

Leistungen 1988:

■ Mitglieder (Aktive und Förderer):	448 275
■ Ausbildungsleistungen:	
Erste-Hilfe-Ausbildung:	64 313
Sofortmaßnahmen am Unfallort:	60 912
Schwernhelferinnen-Ausbildung:	2 679
■ Rettungsdienst:	
Notfalltransporte:	75 030
Krankentransporte:	297 511
Blut-/Organtransporte:	56 239
Rettungsflüge:	6 128
Hilfeleistungen im Sanitätsdienst:	103 274
■ Soziale Dienste	
Behindertenfahrdienst (Transporte):	1 178 914
Essen auf Rädern (Portionen):	655 913
Hausnotrufzentralen:	22
Sozialstationen und Mobiler Sozialer Hilfsdienst:	
Zahl der Einrichtungen:	91
Betreute Personen:	8 134
Geleistete Stunden:	526 266
■ Katastrophenschutz:	
Einheiten	212
Helfer/innen:	5 728
Fahrzeuge:	740

Ehrenamtliche Helfer: 15 994

Johanniter-Jugend: 1 834

Zivildienstleistende: 2 257

Hauptamtliche Kräfte: 766

JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V. · Bundesgeschäftsführung
Sträßchensweg 14 · 5300 Bonn 1
Telefon 02 28/54 00 40 · Telex 8 869 643 juh d · Telefax 02 28/5 40 04 44



Großtechnische Einrichtungen – Der Ingenieur und das Publikum

Werturteile in der Sicherheitswissenschaft

Julius Nagy

Wenn ein Kernkraftwerk geplant oder in einem Chemiewerk über die Sicherheitsvorkehrungen debattiert wird oder wenn in irgendeiner anderen großtechnischen Einrichtung die Betriebsleitung sich den Kopf zerbricht, ob sie die Produktion unterbrechen soll, um eine eben entdeckte Gefahrenquelle zu versiegeln - in all diesen Entscheidungsprozessen geht es um Kompromisse, und zwar letzten Endes vornehmlich um Kompromisse zwischen Effizienz und Sicherheit. Der Entscheidungsspielraum des Managements ist dabei nicht unwesentlich eingengt: In den westlichen Ländern schützen Gesetze, Verordnungen und Gerichtsurteile die Belegschaft, die Anwohner und im allgemeinen das Publikum.

Es ist seltsam genug, daß sich seit rund zwei Jahrzehnten nicht nur Politiker, Ministerialbeamte und Richter mit der Frage beschäftigen, welches Sicherheitsniveau für die Bevölkerung grundsätzlich nötig ist. Es melden sich auch Personen zu Wort, von denen das Publikum bis dahin meinte, sie würden sich mit Seinsfragen beschäftigen, wie z. B. damit, wie hoch das Risiko einer großtechnischen Einrichtung ist. Nein, manche auf Sachfragen spezialisierte Personen - Wissenschaftler! - fällen nunmehr auch Werturteile und äußern sich, wie hoch das Risiko generell sein soll.

Werturteile — was sind das?

Als erstes ist es zweckmäßig zu klären, was man unter einem „Werturteil“, mit einem anderen Wort „Wertung“ oder auch „Wertsetzung“ versteht. Das sind Aussagen, die bestimmte Verhaltensweisen als gerechtfertigt (oder nicht gerechtfertigt) erklären. Als Beispiel möge ein scherzhafter Spruch dienen:

„Alles wird schlechter, nur eines wird besser, die Moral wird schlechter“

Das ist ein Sponti-Spruch, gehört zum schwarzen Humor und will aufheitern. Die folgenden Beispiele dagegen stammen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern und sind todernst gemeint. Eine Stellungnahme in fast wörtlicher Übersetzung aus dem Amerikanischen:

„Das Risiko, infolge von Naturkatastrophen („höherer Gewalt“) zu sterben, beträgt ungefähr mehr als 1 : 1 M pro Jahr. Dieses Risiko dient, tendentiell, als wesentlicher Hinweis. Ein von Menschenhand gemachtes Risiko von dieser Größe ist fast unbedeutend. Und es kann sicherlich vernachlässigt werden, wenn es um mehrere Größenordnungen geringer ist.“

Genauso verblüffend ist die folgende Wertsetzung:

„Wir meinen, daß es vertretbar und vernünftig ist, das durch die Anwendung der Technik bedingte Todesrisiko mit dem Sterberisiko zu vergleichen, dem der Mensch auch ohne Vorhandensein technischer Einrichtungen ausgesetzt ist. Wir meinen, hiermit einen zumutbaren Grenzwert für Unfälle mit Todesfolge gefunden zu haben. Es sind also in allen Bereichen des menschlichen Lebens soweit Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen, bis dieser Grenzwert erreicht ist.“

Schließlich eine Wertung, in Form eines indirekten Zitates, sinngemäß: Es sei unehrlich, Personenkraftwagen zu benutzen, dadurch sich selbst und andere zu gefährden und gleichzeitig gegen großtechnische Einrichtungen zu protestieren.

Diese Zitate stammen aus einem Forschungszweig, der sich inzwischen Sicherheitswissenschaft nennt.

Wissenschaftliche Aussagen sollen intersubjektiv überprüfbar sein

Die zitierten Ingenieure und Naturwissenschaftler sind offensichtlich der Meinung, daß

es zu den Aufgaben der Wissenschaft gehöre, zu dem, was gemeinhin als Realität genannt wird, wertend Stellung zu nehmen. Viele Sozialwissenschaftler dagegen - die Mehrheit? fast alle? - vertreten einen anderen Standpunkt. Dieser könnte folgendermaßen charakterisiert werden:

Wissenschaftliche Aussagen sollen intersubjektiv überprüfbar sein. Valuativen und normative Aussagen können von einer zweiten, dritten, usw. Person nicht getestet werden. So haben sie in der Wissenschaft nichts verloren.

Im Alltag fällt, merkwürdig genug, jeder Werturteile. „Unser Vati ist der beste!“ „Unser Vaterland ist das schönste!“, „Du sollst nicht stehlen!“, usw. Wir werten ständig. Einem Sicherheitswissenschaftler nimmt auch niemand übel, wenn er nach dem fünften Kölsch ausruft. „Kölsch ist besser als Pils!“ Nur wenn er ex cathedra spricht, möge er sich einschränken, meinen viele, die zwischen Wissenschaftlern einerseits und Poeten, Politikern und Propheten andererseits - aus Zweckmäßigkeitsgründen - eine strikte Arbeitsteilung befürworten.

Seinsaussagen und Sollensaussagen

Dieses Argument, das Argument der Arbeitsteilung, wiegt schwer. Deshalb wählt mancher, der auf Wertsetzungen nicht verzichten will, einen Umweg, von dem sich aber bald herausstellt, daß es nur ein scheinbarer Umweg ist.

Der scheinbare Umweg fängt damit an, daß der Sicherheitswissenschaftler beginnt, Daten zu sammeln, z. B. aus dem Bergbau. Wie hoch ist das Todesrisiko im Bergbau? Wieviel macht die Risikozulage aus? Dann spürt er der Realität in anderen Bereichen nach. Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls beim Skifahren, pro Stunde? Auf der anderen Seite: Welchen Nutzen kann der Durchschnittsmensch verbuchen, wenn er eine Stunde lang Ski fährt? Und: Was zeigen die Verkehrsunfallstatistiken? Was ist aber der Nutzen des Autofahrers, in Geldeinheiten ausgedrückt? Usw. Der Sicherheitswissenschaftler behauptet nun: Wenn die Leute bereit sind, so und so viel Risiko gegen so und so viele Vorteile in Kauf zu nehmen, dann ist das gleiche Risiko, das von einer großtechnischen Einrichtung ausgeht, der Bevölkerung genauso zuzumuten - wenn nur die Vorteile dieser Anlage mindestens so hoch sind! Worauf die Betroffenen erwidern können: „Wieso? Wenn etwas *ist*, folgt daraus noch nicht im geringsten, daß es *sein soll*!“ Wer so antwortet, hat recht. Dem Sicherheitswissenschaftler ist ein logischer Fehler unterlaufen. Aus der Welt der Seinsaussagen führt kein Weg in die der Sollensaussagen. Die beiden Welten sind gegeneinander hermetisch abgeschlossen. Nämlich: Ein Sachurteil kann auf seine Richtigkeit geprüft werden. Ein Werturteil dagegen nicht. Ein Werturteil kann

weder wahr noch falsch sein. Es ist und bleibt soviel wie ein — Wunsch.

Die „Soziale Frage“ — neu gestellt

Anfang der achtziger Jahre schrieb der deutsche Soziologie Professor Lars Clausen den Satz nieder:

Ich bin zur Ansicht gekommen, daß der Zivilschutz an unsere Gesellschaft die „Soziale Frage“ neu stellt.

Nach den Erfahrungen in der Zwischenzeit mit Bhopal und Tschernobyl und anderen eindeutig von Menschenhand gemachten Katastrophen darf man wohl die eben zitierte Aussage ergänzen und die These wagen: Der Zivilschutz und der Schutz von Auswüchsen der modernen Technik stellen an unsere Gesellschaft die Soziale Frage neu.

Vor rund 100 Jahren, als die Industrialisierung Deutschland gesellschaftlich erschütterte, waren es die sogenannten Kathedersozialisten, die meinten, sie könnten zur Lösung der Sozialen Frage beitragen, wenn sie Wertmaßstäbe schmiedeten, die Lage bewerteten und Empfehlungen zur Milderung der Spannungen bereitstellten. Heute sind es Ingenieure und Naturwissenschaftler, die davon überzeugt sind, sie wären dazu berufen, Werte setzend die Richtung für die übrige Gesellschaft zu weisen.

Es sieht fast so aus, als ob sich die Geschichte wiederholen würde. Fast ... In der Zwischenzeit spielte sich in Deutschland nämlich der berühmte Werturteilsstreit ab, wobei es darum ging, ob es zu den Aufgaben der empirischen Sozialwissenschaften gehört, Werturteile zu fällen. Gewiß, die Diskussion flakert von Zeit zu Zeit noch im-

mer auf; gewiß, Philosophen und empirische Sozialwissenschaftler haben vielleicht noch nicht alle Ecken des Problems ausgeleuchtet, aber ... Aber die Naivität, mit der manche Sicherheitswissenschaftler das Wert-Problem angehen, wirkt nicht erfrischend, sondern eher ermattend. In deren Publikationen sucht man nach dem Namen von Max Weber in der Regel vergebens. Max Weber? Lebte von 1864 bis 1920. Deutscher Wissenschaftstheoretiker, Sozialökonom und Soziologe. Er brachte die Diskussion um die Werturteile in den empirischen Sozialwissenschaften in Gang. Er war der Begründer der Werturteilsfreiheit.

Literatur

BRAUN, WOLFGANG, (Hrsg.), Probabilistische Risikoanalyse. 3. GfS-Seminar 23./24. Juni Offenbach. Wuppertal 1984

CLAUSEN, LARS, Zivilschutz als Soziale Frage. „Zivilverteidigung“,

Bonn 1981, Nr. 4, S. 14-20, s. insb. S. 14

COMMITTEE ON PUBLIC ENGINEERING POLICY, NATIONAL ACADEMY OF ENGINEERING, Perspectives on Benefit-Risk Decision Making, Washington, D. C. 1972

FERBER, CHRISTIAN VON, Der Werturteilsstreit 1909/1959. Versuch einer wissenschaftlichen Interpretation. In: ERNST TOPITSCH (Hrsg.), Logik der Sozialwissenschaften. Köln - Berlin 1971, S. 165-180

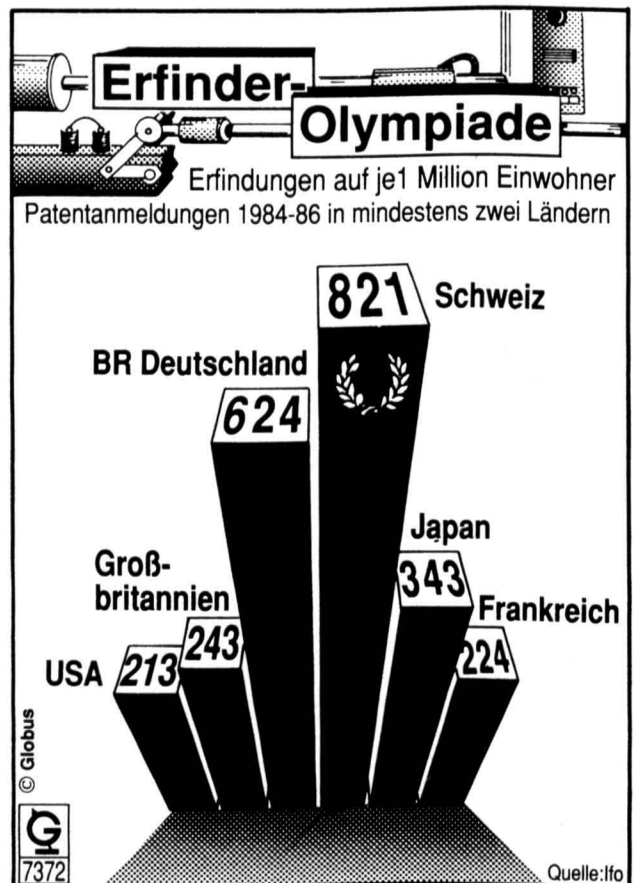
FRITZSCHE, A. F., Wie sicher leben wir? Risikobewertung und -bewältigung in unserer Gesellschaft. Köln 1986

KUHLMANN, A. (u. a.), Prognose der Gefahr. Köln (1969)

KUNREUTHER, HOWARD (Hrsg.), Risk: A Seminar Series. Laxenburg, Österreich 1981

WEBER, MAX, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 4., erneut durchgesehene Auflage. Hrsg.: JOHANNES WINCKELMANN. Tübingen 1968

WEBER, WILHELM und ERNST TOPITSCH, Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber. In: REIMUT JOCHIMSEN und HELMUT KNOBEL (Hrsg.), Gegenstand und Methoden der Nationalökonomie. Köln 1971, S. 133-145



Die Panik-Reaktion

Klaus Dietrich Stumpfe

Von einem Menschen wird erwartet, daß er ruhig und überlegt seine Entscheidungen trifft. Wenn er diese Überlegenheit verliert, tritt angeblich die Tiefenperson zutage und etwas Menschliches ist verlorengegangen. Dann ist von einer Panik die Rede. Man stellt sich dann eine Menschenmenge vor, die irgendwohin stürmt. Oder wenn ein Mensch schnell — ohne nach links oder rechts zu schauen — wegläuft, sagen die Umstehenden, der Betroffene sei wie in Panik davongestürzt.

Brickenstein (1982) definiert: „Panik ist eine kollektive, planlose und unzweckmäßige Reaktion einer Menschenmenge auf eine tatsächliche oder auch nur befürchtete Bedrohung ihrer Existenz.“ Oder: „Panik bedeutet in diesem Sinne die Primitivreaktion einer Menschenmasse auf eine gegenwärtige, gefährliche (wirkliche oder vermeintliche) Daseinsbedrohung“. (*Bochnik u. Richtberg* 1986). *Guggenbühler* (1969) nennt die Panik sogar eine akute kollektive Psychose. Eine panische Reaktion wird als eine sinnlose und „blinde“ Verhaltensweise gesehen, und für Außenstehende erscheint die Aktion unzweckmäßig oder planlos. Was ist eine Primitivreaktion? Ist es primitiv, wenn jemand um sein Leben rennt? Panische Reaktionen treten ebenso im einzelnen Menschen als Individualpanik auf. Der Anfang einer Massenpanik ist wohl meist in einer Individualpanik zu suchen, und von hier aus breitet sie sich dann auf die anderen Menschen aus. Die Voraussetzun-

gen für eine Massenpanik und eine Individualpanik sind gleich, weil eine Menschenmenge aus Individuen besteht, die sich in diesem Sonderfall alle gleichgerichtet verhalten. Die entscheidende Verhaltensweise für die allgemeine Feststellung einer Panik ist die schnelle „gradlinige“ Wegbewegung = Flucht. Es ist deshalb wichtig zuerst abzuklären, welche Gründe Menschen dazu bewegen, bei drohenden Gefahren ihren Wohnort zu verlassen. *Perry* (1983) untersucht die ausschlaggebenden Informationen für das (nicht panikartige) Verlassen des Wohnortes bei einem Vulkanausbruch und Hochwasser. An erster Stelle steht das eigene Erleben der bedrohenden Gefahr. An zweiter Stelle kommen die Empfehlungen der offiziellen Stellen. Derartige Empfehlungen kann es nur geben bei sich langsam entwickelnden Verhängnissen. An dritter Stelle die Beobachtung, daß Nachbarn weggehen. Bei einem überraschend hereinbrechenden Unglücksfall gibt es also zwei auslösende Faktoren für das Verlassen des Aufenthaltsortes: die Erkenntnis der eigenen Bedrohung und das Weglaufen anderer Menschen.

Panik-Forschung

Besonders *Quarantelli* (1954, 1957, 1960; s. a. *Foreman* 1953; *Schultz* 1964) hat sich mit den Bedingungen einer Panik beschäftigt. Er hat nach Unglücksfällen die Betroffenen befragt und die Voraussetzungen für eine panische Reaktion aufgezeigt. *Quaran-*

telli stellt fest, daß das herausragende Merkmal einer Panik die Flucht weg von dem gefährlichen Objekt ist. Wenn jedoch zwischen der angenommenen Sicherheit und dem Fliehenden ein gefährliches Objekt liegt, dann geht die Flucht in die Richtung einer neuen Gefahr. Für den Beobachter erscheint es dann, als ob der Betroffene blindlings in eine Gefahr laufe. Die panische Flucht ist in jedem Fall nicht zufällig oder unüberlegt. Die Fluchtrichtung selbst wird beeinflusst von dem gewohnten Verhalten und dem allgemeinen Wissen um gefährliche Situationen. Der Mensch nimmt einmal den Weg, den er kennt, und meidet gefährliche Situationen, die ihm bekannt sind. Die Flucht ist in den meisten Fällen die geeignetste und effektivste Verhaltensweise. Er sagt, daß die Panik „mehr ein nichtsoziales als ein antisoziales Verhalten“ sei, in dem Sinne, daß die Panik ein höchst individualistisches Verhalten repräsentiert.

Die Panik-Betroffenen beschreiben einheitlich die Situation als objektiv gefährlich und sich selbst als höchst bedroht. Die Orientierung der Aufmerksamkeit geht immer in die Zukunft bzw. auf das, was geschehen könnte. Die Menschen beschäftigen sich nicht so sehr mit dem, was bis jetzt geschehen ist, und sind meist auch noch nicht persönlich verletzt. Die mögliche Bedrohung wird als höchst unmittelbar erlebt, und das Überleben erfordert eine sofortige Reaktion. Die Betroffenen verbinden ihre Gefährdung mit einer bestimmten

räumlichen Vorstellung in dem Sinne, daß sie ihre Flucht nur so weit führen, bis sie meinen, daß sie aus der Gefahrenzone heraus sind.

Das Individuum hat die Kontrolle über seine Angst verloren und reagiert nur noch auf sich selbst bezogen. Dies bedeutet aber nicht, daß der Betroffene reflektorisch, instinktiv oder unbewußt handelt, sondern eine „gewisse minimale Bewußtheit“ bleibt erhalten, indem z. B. der Fliehende zur Tür rennt und Hindernisse umgeht. Das panische Verhalten ist eher als nichtrational zu charakterisieren, weniger als rational oder irrational. Die Betroffenen bedenken nicht die Folgen ihrer Aktionen, die manchmal gefährlicher sein können als die panikauslösende Bedrohung selbst.

Bezüglich der subjektiven Bewertung sagt er: „Die wichtigste Bedingung für das Auftreten und die Fortführung einer Panik ist das Gefühl, daß es ihm nicht möglich sein werde, einer bevorstehenden Bedrohung zu entgehen ... Der wichtigste Aspekt ist der Glaube oder das Gefühl, sich in einer möglichen Falle zu befinden ... Die Flucht einer Panik entsteht nur, wenn das Gefühl oder der Gedanke, in einer Falle zu sein, mehr als Möglichkeit besteht, weniger als echte Wirklichkeit“. Eine Panikstimmung kommt auf bei dem Gefühl, in einer Falle zu sein, und wenn nur ein Fluchtweg vorhanden ist. „Eine weitere besondere Kondition, welche notwendig, wenn auch nicht einzige Voraussetzung für das Auftreten und die Weiterführung einer Panik ist,

Die entscheidende Verhaltensweise für die allgemeine Feststellung einer Panik ist die schnelle „gradlinige“ Wegbewegung – Flucht.

ist das Gefühl einer großen Hilflosigkeit. Diese Bedingung hat zwei Komponenten: ein Gefühl der Impotenz oder Kraftlosigkeit und ein Gefühl des Alleinseins. Die Personen fühlen sich kraftlos, um die Bedrohung selbst unter Kontrolle zu bringen, aber sie verzweifeln nicht, sondern begeben sich durch die Flucht aus der Gefahrenzone. Das Gefühl der Isolation oder des Alleinseins besteht in dem Gedanken, daß es von einem selbst abhängt, den Weg zur Sicherheit zu finden.

Quarantelli (1954, S. 275) definiert: Panik entwickelt sich als das Ergebnis eines Gefühls, in einer möglichen Falle zu sein, der Wahrnehmung der kollektiven Kraftlosigkeit (Hilflosigkeit) und einem Gefühl der individuellen Isolation in einer Krisensituation.

Die Voraussetzungen für ein Panik-Verhalten bei Unglücksfällen bzw. akuter Lebensbedrohung sind hiermit klar. Es besteht aber noch ein zweiter Bereich mit Selbstwertbedrohung, Frustration, Verlust des sozialen Status usw. (*Stumpfe* 1985). Es handelt sich dann um eine Individualpanik. Eine entsprechende psychosoziale Situation ist den Beobachtern nicht deutlich sichtbar und in ihrem Ausmaß erkennbar bzw. nachvollziehbar. Nur das Individuum selbst hat in seiner subjektiven Vorstellung die entsprechenden Gefühle. Äußerlich erkennbar ist nur, daß der Mensch schnell irgendwelche Entschlüsse faßt und Aktivitäten durchführt. Landläufig wird das als Kurzschlußreaktion bezeichnet. In

dem Ausdruck „Torschlußpanik“ werden die beschriebenen Voraussetzungen wieder deutlich: man gerät in ein panisches Verhalten, weil man meint, durch das Schließen eines Tores in einer möglichen Falle zu sitzen.

An einigen Lebenssituationen sollen die Voraussetzungen für ein panisches Verhalten näher dargestellt werden: bei Unglücksfällen, im Krieg, bei der Fahrerflucht und dem Selbstmord. Die letzten beiden Fälle sind Individualpaniken.

Panikverhalten bei Unglücksfällen

Über das Verhalten in Unglücksfällen existieren zahlreiche Berichte. Derartige Untersuchungen sind von *Quarantelli* in den USA durchgeführt worden. Als Ergebnis der Untersuchungen stellen *Quarantelli* u. *Dynes* (1975) fest: Der wahrscheinlich am weitesten verbreitete Mythos über Katastrophen ist der, daß Menschen angesichts großer Gefahren in Panik geraten. . . In echten Katastrophen-Situationen bricht fast nie eine größere Panik aus.

Drabek (1983) bestätigt diese Feststellung unter Berücksichtigung der weiteren Forschungen. „Das Verhalten von Katastrophenopfern ist durch sofortige Selbsthilfemaßnahmen und die Unterstützungen anderer Opfer in der Nähe gekennzeichnet; weder unkontrollierte oder desorganisierte Reaktionen wie z. B. Panik . . . kommen vor“.

Der Begriff Panik wird häufig gebraucht, um alle möglichen irrationalen Verhaltensweisen zu beschreiben. Der Begriff wird auch bei inhaltlich sehr unterschiedlichen Situationen benutzt (*Fritz* u. *Marks* 1971). In der Literatur findet sich oft

ein Sammelsurium von Geschehnissen, die als Panik aufgeführt werden. Das Gemeinsame ist, daß mit einer größeren Menschenmenge irgend etwas geschieht. Auch spielen die aufgebauchten Meldungen der Medien eine große Rolle. Bei genauer Nachkontrolle zeigt es sich, daß dieses angegebene Ausmaß überhaupt nicht vorgelegen hatte (*Quarantelli* u. *Dynes* 1975).

Zu dem Panik-Phänomen bei Unglücksfällen sagen *Fritz* u. *Marks* (1971) abschließend: „Unsere Ergebnisse zeigen, daß die unmittelbare Problematik einer Unglückssituation also weder in unkontrolliertem Verhalten noch in einem intensiven Gefühlsausbruch liegt, sondern in der mangelnden Zusammenarbeit und Organisation, welche durch Leute erschwert werden, die sich die Situation auf ihre Art (und oft im Gegensatz zu anderen) erklären. Dies ist der Punkt, der bei Katastrophenverhalten häufig irrtümlich als „Panik“ angesehen wird (S. 128). Bei den Naturkatastrophen ist zu berücksichtigen, daß die Lebensbedrohung in einem relativ kurzem Zeitraum besteht. Die Flutwelle, der Wirbelsturm oder das Erdbeben sind in Minutenschnelle vorbei, und dann müssen die Verletzten geborgen werden oder insgesamt aufgeräumt werden.“

Die obigen Aussagen beziehen sich auf Massenpaniken, die von den Behörden befürchtet werden. Bei Unglücksfällen wird es aber immer panische Verhaltensweisen bei Einzelnen geben. *Brusilowski* (1928) berichtet bei einem Erdbeben auf der Krim, daß sich Menschen durch die Fenster stürzten, obwohl die Türen offen waren. Ein Arzt schreibt: „Ohne mich anzukleiden, lief ich auf die Straße, anscheinend völlig instinktiv, denn als ich mich besonnen hatte, merkte ich,

Die Orientierung der Aufmerksamkeit geht immer in die Zukunft bzw. auf das, was geschehen könnte.

daß ich vollständig nackt war“ (*Bruchanski* 1928, S. 425). Derartige Individualpaniken fallen bei einem größerem Unglück natürlich kaum auf, da viele Menschen herumlaufen und alles durcheinander ist.

Die psychischen Wirkungen dieses Erdbebens auf der Krim sind näher untersucht worden. Einige Selbstbeschreibungen folgen:

Ein 51j. Arzt mit vielen Kriegserfahrungen berichtet: „Mitten im tiefen Schlaf wurde ich von der Bettstelle heruntergeschleudert. Höllisches unterirdisches Getöse, Wanken des ganzen gewaltigen Gebäudes, Zittern der Wände, der Decke, des Fußbodens, Geklirr zerschlagener Scheiben, keine Möglichkeit, einen Stützpunkt zu finden, um sich auf den Beinen zu halten und Kleider anzuziehen. Es war unmöglich, in die Pantoffeln zu gelangen, irgendein Kleidungsstück anzuziehen. Mit Mühe und Not gelang es mir, den Überzieher vom Rechen zu nehmen und ihn rasch auf die Schultern zu werfen . . . Irre Blicke erstarrter Menschen, die fassungslos in den Korridoren saßen. Ich verlor allen Mut, dachte gar nicht mehr an die Meinigen, stürzte in den Korridor, zur Treppe, und zusammen mit Dutzenden anderen Menschen kam ich, unangekleidet wie ich war, auf die Straße . . . 18 Sekunden dauerte der Vorgang und war heftig genug, um uns alle im ungünstigsten Fall in Leichen zu verwandeln. Ich gestehe offen: 6 – 8 Minuten dauerte es, ehe ich, als ich mich bereits auf der Straße befand, zur Besinnung kam. Jene 18 Sekunden, sie bedeuten

Das Gefühl der Isolation oder des Alleinseins besteht in dem Gedanken, daß es von einem selbst abhängt, den Weg zur Sicherheit zu finden.

einen panischen Schreck, sie waren schauerlicher als der Tod. Die Zunge gehorchte nicht, der Körper zitterte, nur mit Mühe konnte man sich der Arme und Beine bedienen. Kein einziger Gedanke im Kopfe. Erstarrung. Erst allmählich kam ich am Strand zur Besinnung“ (*Brussilowski* 1928, S. 443).

Eine Ärztin, die zu Beginn des Bebens noch nicht schlief, gibt an: „... bald darauf ertönte ein heftiges Getöse, ich sprang auf mit dem Schrei: Erdbeben, holt das Kind. Ich machte alle Anstrengungen, mich dem Bette des Kindes zu nähern, wurde aber immer zurückgestoßen, mir war schwindlig, den Bewegungen fehlte jegliche Koordination, ich schlenderte im Zimmer umher und konnte nicht fassen, was ich eigentlich zu tun hätte, ich begriff zwar, daß ich die Wohnung verlassen mußte, konnte mich aber nicht zu rechtfinden und wußte nicht, wie ich es machen sollte; ich verstand, daß ich mich anzukleiden habe, fand aber nicht die nötigen Kleider, wußte nicht mehr, wo ich sie abends hingelegt hatte, obwohl ich als ehemalige langjährige Rayon-ärztin die Gewohnheit hatte, so oft es läutete, die Kleider schnell zu finden und anzuziehen“ (*Bruchanski* 1928, S. 426).

Panikverhalten im Kriegsgeschehen

Die besten Beobachtungsmöglichkeiten für eine Panik sind in einer kriegerischen Auseinandersetzung gegeben, da hierbei die Menschen

immer in Lebensgefahr stehen.

Marshall (1951, S. 156) hat Paniken an der Front bei amerikanischen Truppen im 2. Weltkrieg untersucht. Seine Ergebnisse sind sehr aufschlußreich und werden deshalb ausführlich zitiert: „Die Leute rennen, wenn andere rennen, auch wenn sie gar nicht wissen, warum. In solchen automatischen Reaktionen liegt ... die Hauptgefahr für eine Panik ... Da aber eine Panik sich wie eine Lawine entwickelt, muß man wohl annehmen, daß jeder großen Panik irgendein ganz kleines Ereignis zugrunde liegt, und so ist es im Interesse der Sache wichtiger, diesen kleinen unbedeutenden Ursachen nachzugehen, als die großen Wirkungen zu erforschen.“

Nach Abschluß der sieben Untersuchungen konnten wir in jedem einzelnen Fall sagen, wie die Panik entstanden war, ja wir kannten die Namen derjenigen Personen, die am auslösenden Ereignis beteiligt gewesen waren ... Keiner der sieben Fälle ging ursprünglich von einer „spontanen Bewegung“ einer Gruppe von Leuten aus – im Gegenteil es handelte sich zuerst immer um einen überlegten und bewußten Akt. In der zweiten Phase kam dann die blinde, gedankenlose Flucht einer Anzahl von Leuten. Sie rannten wie eine Herde, weil sich etwas ereignet hatte, was ihnen plötzlich unheimliche Angst einjagte.

In allen Fällen hätte die Panik vermieden werden können, denn sie entstand immer nur aus der Gedankenlosigkeit eines Einzelnen, der es unterließ, die anderen darüber zu unterrichten, was er tun wollte. Nichts führt den Zusammenbruch einer Infanterielinie im Gefecht sicherer herbei als einige Leute, die scheinbar ohne Grund fluchtartig nach rückwärts rennen. Rasche Bewegung in der falschen Rich-

tung ist die klare Einladung zu einer Katastrophe. Alle sieben Fälle trugen sich gleich zu:

Ein, zwei oder mehr Mann rannten plötzlich nach rückwärts, ohne daß die anderen wußten, warum. Nicht das Rennen an sich brachte die Gefahr, sondern nur die ungenügende Information der Kameraden, denn in jedem Falle ergab sich aus den Aussagen aller Zeugen, daß diejenigen, die zu fliehen begannen und damit solche Furcht verbreitet hatten, daß es zu einer Panik kam, einen berechtigten oder mindestens einen vernünftigen Entschuldigungsgrund besaßen.

Einem Wachtmeister ... wurde eine Ader durchschossen. Fast im gleichen Augenblick rannte er zur nächsten Verbandstelle, ohne seiner Gruppe zu sagen, warum er austrat. Sie lief ihm nach, und damit begann die Auflösung der Front. Denn Leute, die den Wachtmeister nicht einmal gesehen hatten, liefen nun, weil sie andere laufen sahen. Irgendeiner schrie: „Befehl! Rückzug!“ Der Befehl wurde aufgenommen und als „Zurück! Zurück!“ der ganzen Front entlang weitergegeben. So einfach spielt sich so etwas ab.

Bei einem Fall im Pazifik trug es sich zu, daß der Funk einer Artillerie-Beobachtungsgruppe versagt hatte. Um die Verbindung aufrechtzuerhalten, erhielten die Beobachter die Erlaubnis, sich auf den nächsten Kompanie-Kommando-Posten zurückzuziehen, um den dortigen Apparat zu benutzen. Weil ziemlich starkes Mörserfeuer auf der Front lag, zog sich die Gruppe im Laufschrift statt im Feldschritt zurück. Die Infanteristen sahen diese Leute durch ihre Linien rennen (es war Nacht), standen auf und rannten ebenfalls.

Es begann immer mit über-

Rasche Bewegung in der falschen Richtung ist die klare Einladung zu einer Katastrophe.

stürzter und unerklärlicher Bewegung. Andere in der Nähe wurden von dem, was sie für Flucht hielten, mitgerissen. Schließlich gelang es einigen beherzten Männern, durch rasches Eingreifen die Lage wiederherzustellen, indem sie den Fluchtweg versperrten, die Leute zurückwiesen und nicht davor zurückschreckten, solche, die in ihre Reichweite kamen, tätlich anzufassen und die anderen mit der Waffe zu bedrohen.

Brickenstein (1966) und *Guggenbühl* (1969) analysieren ausführlich an zahlreichen weiteren Beispielen die militärische Panik.

Die Verhaltensweisen von Menschen in der Bombardierung und im Krieg in Deutschland im 2. Weltkrieg hat *Panse* (1952) untersucht. Ein 31j. Arzt berichtet nach einem Bombenangriff: „Während der Suchaktion kam mehrmals Vollalarm. Wir waren alle noch so verängstigt, daß wir bis zu 2 km planlos fortliefen. Ich blieb allein zurück und sagte noch zu den Leuten: „Lauft nur, ich bleibe hier“. Nach ein paar Minuten bin ich aber doch hinterhergerannt. Dabei mußte man sich sagen, daß ein neuer Angriff ganz unwahrscheinlich war. Man hörte auch gar kein Motorengeräusch. Alle Vernunftgründe und Einsichten wurden einfach über den Haufen geworfen. Man geht da einem ganz blinden Trieb nach. Ich sagte mir noch während des Rennens, es habe ja gar keinen Zweck. Trotzdem lief ich weiter“ (S. 41).

Bei einem Brandbombenangriff berichtet ein Soldat: „Plötzlich wurde es ganz hell,

Der wahrscheinlich am weitesten verbreitete Mythos über Katastrophen ist der, daß Menschen angesichts großer Gefahren in Panik geraten — In echten Katastrophensituationen bricht fast nie eine größere Panik aus (Quarantelli).

ein Kanister war unmittelbar neben unsere Grube gefallen. Ich fuhr hoch und sah, daß alles ringsum in Feuer stand . . . Ich stand jetzt im Feuer und in stickigem Qualm. Ich wußte nicht wohin, raste einfach durch das Feuer und gelangte auf den Hof. Hier liefen auch meine Kameraden. Wir hatten jetzt gar keine Überlegung, rasten in richtiger Panik alle zusammen in gleicher Richtung zu den Gartenanlagen. Ich dachte nur daran, daß dort hinten freies Feld sei; man wurde von der Angst getrieben. Es tauchten so ‚stichartig‘ Gedanken auf. Man war wie im Traum. — Ein Unteroffizier kam uns nachgestürzt, brüllte uns an, drohte glaube ich mit der Pistole. Das brachte uns wieder zur Besinnung. Wir schlichen uns zurück“ (S. 50).

Panase deutet den Ablauf folgendermaßen: „Für diesen Durchbruch der Tiefenperson, das Hervorbrechen der panischen Angst, sind die Menschen verschieden disponiert, und zwar dank ihrer psychischen Grundkonstitution, die hier ausschlaggebend ist. Die noch so erregende äußere Situation führt zunächst nur bei den konstitutionell Disponierten zu dieser innerpsychischen Katastrophe. In den Protokollen treten uns solche weichen und psychasthenischen Persönlichkeiten mit weitgehenden fehlenden inneren Widerstandsmöglichkeiten gegen die panische Angst entgegen. „Zündet“ erst einmal der „panische Funke“,

so fallen — nun eben auch auf Grund von Suggestivphänomenen, von Nachahmung — auch bei Nichtsdisponierten die Schranken der Besonnenheit“ (S. 118).

Fahrerflucht als Panikverhalten

Viel häufiger ist wohl das panische Verhalten einzelner. Das Verhalten einer Fahrerflucht wird unter dem Aspekt einer Individualpanik untersucht (Stumpfe 1986). Der schuldige Fahrer hat zuerst ein Schreckerlebnis, das mit einer gewissen Lebensgefährdung verbunden sein kann. Die Bedrohung liegt stärker im psychosozialen Bereich. Ein Autounfall hat zahlreiche Konsequenzen in dem gesamten Lebensraum hinein, wie z. B.:

1. Der Verlust von Geld durch Beschädigung der Fahrzeuge.
2. Der Verlust des Führerscheines mit Verlust des Arbeitsplatzes.
3. Die gerichtliche Verurteilung mit dem Makel des Vorbestraftseins.
4. Der Verlust des Rufes, ein guter Fahrer zu sein.
5. Das persönliche Eingeständnis, daß man leichtsinnig, unverantwortlich oder rücksichtslos gefahren ist.
6. Der persönliche Vorwurf, an der Verletzung oder dem Tod anderer Menschen schuld zu sein.
7. Der Verlust seines Rufes als Politiker, Jurist, Arzt, Pädagoge usw. mit Abwertung seiner beruflichen Qualifikation.
8. Das Versagen als Mensch mit dem Eingeständnis irgendwelcher Schwächen oder Störungen, geistiger Ausfälle usw.

Diese und weitere ganz persönliche Folgerungen bedrohen den Unfallverursacher und werden in seiner schreck-

haft erregten Phantasie noch weiter aufgebauscht. Die ersten Punkte, die stärker im sozialen Bereich liegen, können einen Menschen in seiner Berufsexistenz schaden. Ein Unfallflüchtiger ist aber auch der Verantwortliche für das Geschehen. Hier werden innerpsychische Faktoren angesprochen, die sich auf das subjektive Selbstwertgefühl, Verantwortungsgefühl und Individualverständnis beziehen. Dabei wird die Vorstellung bedroht, die man von sich selbst als Mensch hat. Ein derartiges personales Betroffensein, oft verbunden mit dem Zusammenbrechen von persönlichen idealen Vorstellungen, trifft den Menschen am stärksten und führt zu heftigen Gefühlsregungen. Der Betroffene erkennt nur eine Möglichkeit, um dieser Bedrohung zu entgehen: die Flucht. Er sieht sich hier in einer Falle, der er nur durch sofortige Flucht entgehen kann. Die panische Flucht erfolgt auf bekannten Wegen zu bekannten Zielen. Dies ist seine Wohnung oder der Ort, wo er sich zuletzt aufgehalten hatte. Ein wirres In-die-Gegend-hinein-laufen oder ein Verstecken sind die Ausnahmen.

Hirschmann (1960) weist darauf hin, daß die psychische Ausgangslage für eine panische Reaktion wesentlich ist: „Die Täter standen bereits vor dem Unfall unter einem affektiven Druck, dessen Bewältigung die verfügbaren Energien zu einem beträchtlichen Teil aufgebraucht hatte“. Dadurch wird es dem Betroffenen schwer, das Ausmaß der ihn bedrohenden psychosozialen Folgen wirklichkeitsgerecht einzuschätzen. Bei der Befragung findet er eine Gruppe, die auf den Unfall „als eine empfindliche Niederlage eines ausgeprägten Selbstwertgefühls“ reagiert. Eine andere Gruppe erfährt eine Überflutung mit Affekten der Angst und des Entset-

Die noch so erregende Situation führt zunächst nur bei den konstitutionell Disponierten zu dieser innerpsychischen Katastrophe.

zens und entwickelte schwere Schuldgefühle. Die psychosoziale Belastung des gesamten Menschen wird deutlich. Es erfolgt „eine Abblendung des Bewußtseins unter Abschaltung der Eindrücke der Außenwelt und Entleerung des Gedankenfeldes. Nach außen hin wirkte dieses Verhalten wie Teilnahmslosigkeit“.

Bei der Fahrerflucht handelt es sich um die Abschätzung einer realen psychosozialen Bedrohung, wobei der Mensch für sich selbst als einzige Möglichkeit, um dieser Gefahr zu entgehen, die schnelle Flucht sieht. Nach dem Erkennen der Bedrohungen ist das Bewußtsein des Betroffenen weitgehend vollständig mit dem Denken an die eventuellen Folgen ausgefüllt. Das Kennzeichen einer Panik ist das Mißverhältnis zwischen dem Ereignis bzw. dem Schaden und der subjektiven Reaktion. Die intellektuelle Übersicht mit dem logischen Abwägen der Alternativen ist verlorengegangen. Abschließend sei betont, daß selbstverständlich nicht jede Fahrerflucht als eine panische Reaktion anzusehen ist.

Selbstmord als Panikreaktion

Bei einigen Selbstmorden spricht man von einer Kurzschlußreaktion oder Primitivhandlung. Der Suizid wird nicht lange Zeit geplant, sondern als eine impulsive Handlung durchgeführt. Bei einem Panik-Selbstmord (Stumpfe 1986) ist der Mensch noch nicht betroffen, aber das Geschehen läuft schon. Das Ende bzw. die Folgen sind abzu- sehen. Die Beziehung zu einer

Bei einem Panik-Selbstmord ist der Mensch noch nicht betroffen, aber das Geschehen läuft schon.

Panik besteht darin, daß als einziger Ausweg die Flucht in Form eines Suizides gesehen wird.

Die Ereignisse sind im wesentlichen unkontrollierbare Ereignisse, mit denen der Mensch konfrontiert wird. Diese Geschehen bedrohen ihn im psychosozialen oder im körperlichen Bereich. Bevorstehend sind Ehrverlust, Erniedrigung, Leiden, Folterungen. Beispielhaft wären die Selbstmorde bei geschäftlichem Bankrott, bei realen Schuldvorwürfen nach Unfällen, bei drohender Vergewaltigung, bei kriegerischen Niederlagen.

Hallermann (1970) beschreibt einem eindrucksvollen Fall in einer sozialen Katastrophensituation. Im Frühjahr 1945 in Ostpreußen unter dem Eindruck der vorrückenden russischen Truppen erschoss eine Mutter ihre fünf Kinder. Gleichzeitig erschoss eine Kusine ihre Mutter und ihre Schwester. Die Mutter erschuß dann noch die Kusine. Zuletzt, als die Mutter sich erschießen wollte, versagte die Pistole und die Mutter überlebte. *Hallermann* sagt: „Für die Beurteilung dürfte die Annahme entscheidend sein, daß sich die Patientin bei dem Gedanken, die Kinder zu töten, bereits innerhalb eines Bereiches befand wo nur die Verzweiflung entscheidet und die Angst das Handeln bestimmt ... Die Zwangs- und Angstvorstellungen, die eine völlige Aufhebung eines vernünftigen Urteils bedeuten, machen die Einsichtsfähigkeit unmöglich ... Es entscheidet allein die affektgesteuerte, zwangsartig wirksame, von Angst be-

stimmte Überzeugung der Notwendigkeit, der Richtigkeit des Handelns.“

Schmidt (1968) stellt weitere Beispiele über den Selbstmord als Katastrophenreaktion zusammen, die während des Zusammenbruches im Frühjahr 1945 in den ostdeutschen Gebieten aufgetreten sind. In diesen Fällen kann ein „Imperativ des Augenblickes nicht geleugnet werden, so daß Bilanz und Kurzschuß sich überschneiden“. Er weist darauf hin, daß unter diesen Verhältnissen öfter Familien- oder Gruppenselbstmorde vorgekommen sind. Er sagt: „Im Prinzip erscheint die Furcht vor der Katastrophe selbstmordfördernder als die Katastrophe selbst“.

Zahlreiche Panik-Selbstmorde schildert *Singer* (1980) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen. Die Folgen der Niederlage liegen klar vor Augen: Tod oder lebenslange Sklaverei bzw. Gefangenschaft. Die Entscheidung fällt für den Selbstmord, um diesen Folgen der Niederlage zu entgehen. Diesen Massen gemeinsam ist eine ausweglose Situation im Angesicht eines grausamen Feindes oder eines grausamen Schicksals.

Einige Selbstmordfälle, die aus Tageszeitungen gesammelt wurden, verdeutlichen die Symptomatik:

1. In der Meinung, seinen Freund auf der Jagd erschossen zu haben, hat ein französischer Jäger Selbstmord begangen. Der Freund habe jedoch lediglich Verletzungen davongetragen und sei außer Lebensgefahr.

2. Ein schwarzer afrikanischer Busfahrer hat aus Verzweiflung über einen von ihm verursachten Unfall, bei dem 36 Menschen verletzt wurden, in Durban Selbstmord begangen. Der Mann erhängt sich.

3. Ein 20jähriger Mann kam in der Nacht mit seinem Wagen in einer Linkskurve auf die Gegenfahrbahn und stieß dort mit einem 18jährigen Mofa-Fahrer zusammen. Der Mofa-Fahrer starb wenig später im Krankenhaus. Der junge Autofahrer floh und beging dann Selbstmord.

4. Der 53 Jahre alte Kapitän des japanischen Frachtschiffes „Fuji Maru“, das 2000 Autos nach Kalifornien brachte, hat in San Pedro Selbstmord begangen, weil während der Überfahrt 200 Wagen beschädigt worden waren.

5. In seiner Wohnung hat sich ein 29jähriger Polizeihauptkommissar mit seiner Dienstpistole erschossen. Unmittelbar vor dem Selbstmord war der Beamte telefonisch zur Hauptwache bestellt worden, da Ermittlungen ergeben hatten, daß er vermutlich einen Verkehrsunfall verursacht und anschließend Fahrerflucht begangen hatte.

Hier handelt es sich meist um Fälle mit beruflichem Versagen und der befürchteten Bloßstellung in der Öffentlichkeit oder bei den Kollegen. Die Auswahl ist rein zufällig und spiegelt das Spektrum der auslösenden Katastrophen nur in Ausschnitten wider.

Bei einem Paniksuizid steht ein belastendes Ereignis bevor oder ist kurz zuvor geschehen, d. h. es drohen die Folgen. Die Suizidhandlung erfolgt im Zusammenhang bzw. im direkten Anschluß daran. Der Unterschied vom normalen Suizid zum Paniksuizid besteht darin, daß beim letzteren der Ausgang noch weitgehend unübersehbar ist. Hier ist die Basis für eine irrealer Ausmalung einer bedrängenden Zukunft. Die drohende Katastrophe läßt keine freie und unabhängige Entscheidung zu, sondern stellt diese unter Druck und Zwang. Dieses

Es ist keineswegs psychopathologisch, daß ein Mensch die Übersicht verliert – mit oder ohne eine Gefahrenandrohung.

Getriebenwerden beinhaltet ein schnelles Handeln, und dies wäre als Flucht zu verstehen, wie bei einer Panik.

Diskussion

Der Begriff: Panik ist heute ein oft gebrauchtes Wort. In den Medien wird undifferenziert von einer Katastrophe und dann auch gleich von Panik geredet. Dabe ist meist nur gemeint, daß Menschen verwirrt, unsicher, ängstlich und erregt sind und dabei in Unruhe und Bewegung geraten sind. Es handelt sich aber nur selten um Paniken mit Massenflucht. Individual-Paniken kommen dagegen auch im Alltag oft vor. Ein Beispiel aus der Tageszeitung: „Statt ruhig auf dem automatischen Transportband durch eine Waschanlage zu warten, gab eine 45j. Autofahrerin aus unerklärlichen Gründen an der Einfahrt Gas und fuhr zehn Meter weit in die Waschanlage hinein. Die Bürsten flogen beiseite und die Windschutzscheibe ging zu Bruch, doch in ihrer Panik beließ es die Frau nicht dabei, kurz vor der Ausfahrt stehenzubleiben. Sie legte den Rückwärtsgang ein und fuhr zum Ausgang zurück“ (Kölner Stadt-Anz. 22. 3. 1986).

Die Ausführungen zeigen, das ein individuelles panisches Verhalten nicht selten ist. Oft wird es nur von dem Betroffenen selbst bemerkt und nicht von den Außenstehenden, weil es ein seelisches Geschehen ist und keine äußerlichen Folgen hat. Die Ursache ist ganz allgemein, daß der Mensch die Kontrolle oder die Übersicht verliert – über sich selbst oder über seine Um-

welt. Diese Unsicherheit erzeugt Angst und die hat der Mensch auch nicht mehr unter seiner Kontrolle. Der Mensch kann seine Lage nicht mehr übersehen und weiß nicht mehr, was mit ihm geschehen wird. Das macht ihm Angst und er versucht, durch Platzveränderung aus dieser Lage wegzukommen in eine Situation, die er wieder überschauen kann. Aus dieser Angst-Lage versucht der Mensch natürlich so schnell wie möglich herauszugelangen, d. h. durch eine Flucht.

Für derartige Verhaltensweisen hat die Umgangssprache auch andere Bezeichnungen: Er hat den Kopf oder die Nerven verloren, einen Nervenzusammenbruch erlitten, er sei durchgedreht usw. Hiermit sind meist unsinnige Handlungen und Aktionen der verschiedensten Art verbunden, z. B. einen Gegenstand zerschlagen oder irgendwohin rennen. Wenn eine Gefahr vorhanden ist, kann man dieser ausweichen. Sind Aktionen notwendig, dann wird offensichtlich, daß der Betroffene nicht das richtige erforderliche Verhalten zeigt.

Unter diesen Aspekten ist das panische Verhalten als ein normalpsychologischer Ablauf zu sehen, den wahrscheinlich jeder Mensch irgendwann einmal durchgemacht hat. Es ist keineswegs psychopathologisch, daß ein Mensch die Übersicht verliert — mit oder ohne Gefahrendrohung. Dies wird daran deutlich, daß derjenige anschließend normal weiterlebt. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger Kontrollverlust unter Gefahren bzw. bei Angst insgesamt schneller, öfter, deutlicher und länger anhaltend in Erscheinung tritt.

Mit einer Charakter- oder Nervenschwäche hat es ebenfalls nichts zu tun, wie die Beispiele es zeigen. Der Begriff ist schon mit stark negativ gela-

denen Aspekten belegt. Nach *Panse* beginnt eine Panik bei den dazu „konstitutionell Disponierten“ und dann zündet der panische Funke auch bei den Nichtdisponierten. Es wird leider nicht klar, warum der Nichtdisponierte nun auch ergriffen wird. Es ist einfach festzustellen, daß alle Menschen davon erfaßt werden können.

In den letzten Jahren ist eine neue Diagnose in die Psychiatrie eingeführt worden: die Panik-Attacke. Damit wird ein akuter anfallsartig auftretender Angstzustand beschrieben, der mit den vegetativen Symptomen der Angst auftritt und nicht im Zusammenhang mit einer körperlichen Erschöpfung oder lebensbedrohenden Situation steht. Es handelt sich hier um ein psychopathologisches Phänomen und es besteht keinerlei Zusammenhang — bis auf die wörtliche Übereinstimmung — mit dem oben dargestellten Panik-Verhalten.

Prävention

Dazu ist zu sagen, daß eine echte Vorsorge wohl nicht möglich ist, weil keiner weiß, wann und wo eine Panik auftreten wird. Wichtig dagegen ist es, daß die Verantwortlichen eine Individualpanik erkennen können. D. h., daß hier am Beginn eingegriffen werden kann. Das würde aber bedeuten, daß ein Standfester auch gleich verfügbar ist und nicht mitbetroffen ist. Dies ist im Eifer des Gefechts aber wohl nicht sicherzustellen.

Ob es eine Panik-Stimmung als auslösende Bedingung gibt, dürfte fraglich sein. Selbstverständlich ist eine Atmosphäre, die von Angst, Spannung und Bedrohung voll ist, eine günstige Ausgangslage. Dies zeigt sich in der Kriegsfront-Situation. Aber trotzdem treten auch hier nicht viele Paniken auf,

sondern sie sind genauso eine seltene Erscheinung.

Wenn eine Panik im Gange ist, müssen sich wohl — wie die Kriegsbeispiele zeigen — mehrere Personen, die die Übersicht behalten haben, den Flüchtigen in den Weg stellen und eventuell mit „Handfestigkeit“ die Flucht zum Stillstand bringen. Damit ist erstmal die Bewegungsunruhe beendet. Die seelische Betroffenheit, wie z. B. die Todesangst bei Erdbeben, braucht dann noch einige Zeit zum Ausklingen. In vielen Fällen dürfte aber ein Eingreifen nicht möglich sein, weil das Geschehen — wie die meisten Gefühlsausbrüche — ganz einfach zu schnell abläuft. Es ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, daß eine Massenpanik selten auftritt und auch nur eine kurzdauernde Erscheinung ist.

Literaturverzeichnis

Bochnik, H.; W. Richtberg: Panik — Verhütung und Bekämpfung. in E. Ungeheuer (Hg): Katastrophenmedizin. Dtsch. Ärzteverlag, Köln, 1986, S. 76 — 89

Brickenstein, R.: Panikprobleme im Rahmen der Landesverteidigung. Wehrmed. Monatsschr. 10 (1966), 305 — 314

Brickenstein, R.: Psychiatrische Maßnahmen zur Verhütung und zur Bewältigung panischer Reaktionen. Dtsch. Ärztebl. 79 (1982), 41 — 44

Bruchanski, N.: Die psychischen Reaktionen auf das Erdbeben in der Krim. Zeitschr. ges. Neurol. Psychiat. 116 (1928), 423 — 441

Brussilowski, L.: Beeinflussung der neuropsychischen Sphäre durch das Erdbeben in der Krim. Zeitschr. ges. Neurol. Psychiat. 116 (1928) 442 — 470

Clausen, L.; W. Dombrowsky: Einführung in die Soziologie der Katastrophe. Osang, Bonn, 1983

Drabek, T.: Such- und Rettungsaktionen bei Katastrophen in den USA. in Clausen, L. u. W. Dombrowsky, S. 157 — 177

Foreman, P.: Panic theory. Sociology Soc. Res. 37 (1953), 285 — 304

Fritz, Ch.; E. Marks: Die NORC-Untersuchungen über menschl-

ches Verhalten bei Katastrophen in Ch. Zwingmann (Hg): Katastrophen-Reaktionen. Akad. Verlagsanstalt, Frankfurt, 1971, S. 120 — 138

Guggenbühl, D.: Die militärische Panik. Schweiz. Z. Militäarmed. 46 (1969), 199 — 210

Hallermann, W.: Über die gerichtsärztliche Beurteilung von Straftaten in Katastrophensituationen. Z. prakt. Psychol. 10 (1970), 254 — 260

Hirschmann, J.: Fahrerflucht: Schreck- und Paniksituation. Krim.-biolog. Gegenwartsfragen H. 4, S. 44 — 56. Enke, Stuttgart, 1960

Mann, L.; J. Newton: Panik in Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. 8, Kindler, Zürich, 1979, S. 304 — 310

Marshall, S.: Soldaten im Feuer. Huber, Frauenfeld, 1951

Panse, F.: Angst und Schreck. Thieme, Stuttgart, 1952

Perry, R.: Standhalten oder Weichen? Reaktionsweisen von Bürgern bei Natur- und Nuklearkatastrophen. in Clausen, L. u. W. Dombrowsky, S. 103 — 117

Quarantelli, E.: The nature and conditions of panic. Amer. J. Soc. 60 (1954), 267 — 275

Quarantelli, E.: The behavior of panic participants. Sociology Soc. Res. 41 (1957), 187 — 194

Quarantelli, E.: Images of withdrawal behavior in disasters: Some basic misconceptions. Social Problems 8 (1960), 68 — 79

Quarantelli, E.; R. Dynes: Wenn die Katastrophe kommt. Psychologie heute 2 (1975), H. 6, S. 23 — 26 u. 65

Rebentisch, E.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe. Kapitel: Panik, S. 793 — 796 Werk-Verlag, München-Gräfelfing, 1988

Schmidt, G.: Über den Selbstmord als Katastrophenreaktion. Bibl. Psychiat. Neurol. 137 (1968), 84 — 90

Schultz, D.: Panic Behavior. Random, New York, 1964

Singer, U.: Massenselbstmord. Hippokrates, Stuttgart, 1980

Stumpfe, Kl.-D.: Fahrerflucht als Panikreaktion. Psycho 12 (1986), 704 — 711

Stumpfe, Kl.-D.: Selbstmord als Panikreaktion. Suizidprophylaxe 13 (1986), 188 — 199

Stumpfe, Kl.-D.: Angstgefühle in einer Katastrophe. Zivilverteidigung 19 (1988), H. 4, 35 — 41

Gorbatschow interessierte sich für das Technische Hilfswerk



Foto: Jürgens Ost + Europa Photo



Foto: Bundespresseamt

Für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bot sich — ebenso wie für das Deutsche Rote Kreuz — am 13. Juni eine Möglichkeit zu einem kurzen Gespräch mit Generalsekretär Gorbatschow.

Anlässlich eines Besuches im Bundeskanzleramt wurden dem Staatsgast von Bundeskanzler Kohl und den Bundesministern Seiders und Klein in der Eingangshalle Delegationen des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes vorgestellt. Der Präsident des DRK, Prinz zu Sayn-Wittgenstein, und der Generalsekretär Schmitz-Wenzel übergaben den Sowjets einen Zahnarztbehandlungsstuhl als Teil weiterer für Armenien bestimmter medizinischer Ausstattung, die das DRK aus Spendengeldern zur Verfügung stellte.

Der Direktor des THW, Henkel, überreichte Gorbatschow das Modell einer Bergungseinheit des THW und erläuterte die Hilfeleistung nach dem Erdbeben anhand einer Fotoausstellung „Stichwort: Armenien“. Gorbatschow dankte nachdrücklich für die Leistung des THW, das in Armenien eingesetzt war mit Rettungshunden, akustischen Ortungsgeräten und den sechs als Geschenk der Bundesregierung in der Sowjetunion gebliebenen Räumbaggern. Er zeigte sich interessiert an dieser Katastrophenschutzorganisation des Bundes sowie an ihrem Hilfeleistungssystem und bat, seinen Dank den 189 Armenien-Helfern des THW zu übermitteln.

(A)

Dokumentation

*Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Verteidigung:*

*Auszüge aus den Rahmenrichtlinien
für die Gesamtverteidigung vom 10.
1. 1989*

Erster Abschnitt

Prinzip der Gesamtverteidigung

1 Allgemeines

(1) Zu den wesentlichen Aufgaben des Staates gehört der Schutz seiner Bevölkerung sowie die Verteidigung seines Territoriums und seiner Unabhängigkeit gegen Angriffe von außen.

(2) Militärische Verteidigung und zivile Verteidigung sind organisatorisch eigenständig, stehen jedoch als Gesamtverteidigung in einem unauflösbaren Zusammenhang. Militärische und zivile Seite müssen zu diesem Zweck unter gemeinsamer politischer Führung eng zusammenwirken. Gesamtverteidigung erfordert aber auch die Mitwirkung der Gesellschaft.

(3) Das Prinzip der Gesamtverteidigung gilt in gleicher Weise im nationalen Bereich wie im Nordatlantischen Bündnis (NATO).

2 Gesamtverteidigung und Sicherheitspolitik einschließlich Krisenbewältigung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland

verfolgt gemeinsam mit ihren Verbündeten in der NATO als sicherheitspolitische Ziele

1. einen Krieg zu verhüten und den Frieden in Freiheit zu bewahren,
2. die politische Handlungsfreiheit vor Pressionen von außen zu bewahren,
3. das Entstehen von Krisen zu verhindern und entstandene Krisen mit friedlichen Mitteln beizulegen,
4. die Zivilbevölkerung und das Territorium im Falle eines bewaffneten Angriffs zu schützen und den Konflikt möglichst rasch zu beenden.

(2) Sicherheitspolitische Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere

1. Abschreckung und militärisches Gleichgewicht

Einem möglichen Gegner muß deutlich werden, daß ihm die Drohung mit militärischer Gewalt oder gar deren Anwendung keinen Vorteil bringen kann und daß bei der Anwendung von Gewalt ein angestrebter Gewinn in keinem Verhältnis zu dem Preis steht, den er zu entrichten hätte.

Dies setzt die Fähigkeit und die Bereitschaft voraus, das Bündnisgebiet, und innerhalb dessen das Bundesgebiet, notfalls mit Waffengewalt zu verteidigen.

Zur Abschreckung und zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit ist ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt zu sichern. Dafür sind ausreichende militärische Stärke, eine ausreichende zivile Verteidigung sowie politische Solidarität im Bündnis erforderlich.

2. Abrüstung und Rüstungskontrolle

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind integraler Bestandteil der Sicherheitspolitik der Allianz. Ziel der auf einer gesicherten Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit basierenden Rüstungskontrollpolitik ist es, ein stabiles und ausgewogenes militärisches Kräfteverhältnis auf möglichst niedrigem Niveau herzustellen und den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen West und Ost zu fördern. Dabei kommt es darauf an,

■ einen Beitrag zu leisten, der das sicherheitspolitische West-Ost-Verhältnis kalkulierbarer und stabiler und Krisen beherrschbarer macht,

■ Disparitäten im militärischen Kräfteverhältnis zu beseitigen und Stabilität auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen herzustellen,

■ mit diesem Ziel verlässlich nachprüfbar Vereinbarungen abzuschließen, die die Sicherheit aller Beteiligten erhöhen,

■ durch Vereinbarung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen die Transparenz und Berechenbarkeit militärischer Potentiale und Aktivitäten zu erhöhen.

3. Entspannung

Der Abbau von Spannungen zwischen Ost und West ist für Deutschland als geteiltes Land von besonderer Bedeutung.

Die Bundesrepublik Deutschland und die NATO wollen Dialog und Zusammenarbeit auf der Grundlage gesicherter Verteidigungsfähigkeit. Diese Zusammenarbeit wirkt stabilisierend und kann auch der Rüstungskontrolle positive Anstöße geben.

4. Krisenbewältigung

Bei einer Verschlechterung der internationalen politischen Lage unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Konfliktes, die die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Bündnisses gefährdet (außenpolitisch-militärische Krise), werden das Bündnis und seine Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit Geist und Wortlaut des Nordatlantik-Vertrages und der Charta der Vereinten Nationen alles tun, um die Verhältnisse wieder zu normalisieren.

Dies erfordert lagegerechte Maßnahmen verschiedener Art. Vorrangig sind Maßnahmen politischer, außenpolitischer, diplomatischer informatorischer und wirtschaftlicher Art anzuwenden; erforderlichenfalls sind auch vorbereitende Maßnahmen der zivilen und der militärischen Verteidigung zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in Betracht zu ziehen.

a) Zu den vorrangig anzuwendenden Krisenmaßnahmen können gehören Verhandlungen mit der Gegenseite, Erklärungen des NATO-Rates, Antrag auf Behandlung der Krise im Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen, Einstellung von Wirtschaftshilfen, Anordnung von Handels- und Verkehrsbeschränkungen;

b) Krisenmaßnahmen der zivilen und militärischen Verteidigung müssen sowohl der Beilegung der Krise dienlich sein als auch die Bereitschaft zur Verteidigung für den Fall gewährleisten, daß die Bemühungen um die Beilegung der Krise scheitern.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Strukturen der Gesamtverteidigung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

3 Verteidigung und Grundgesetz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hat der Verteidigung — unter gleichzeiti-

gem Verbot eines Angriffskrieges — im Grundgesetz Verfassungsrang eingeräumt. Die Maßnahmen der Verteidigung sind in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht und dem Völkerrecht zu treffen.

(2) Nach dem Grundgesetz bleiben die rechtsstaatliche, freiheitlich-demokratische Grundordnung einschließlich der Gewaltenteilung sowie das Bundesstaatsprinzip auch in einer Krise und im Verteidigungsfall erhalten.

4 Zuständigkeiten des Bundes

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

(2) Die militärische Verteidigung wird vom Bund in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

(3) Auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung

1. hat der Bund die Ziele, das Gesamtkonzept und die Rahmenbedingungen festzulegen sowie die Grundsatzentscheidungen zu treffen. Er erläßt die erforderlichen Gesetze einschließlich der entsprechenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften;

2. ist jeder Bundesminister für alle Zivilverteidigungsmaßnahmen seines Geschäftsbereichs verantwortlich. Der Bundesminister des Innern hat zusätzlich die notwendige Koordinierung durchzuführen;

3. kann die Bundesregierung im Verteidigungsfall unter den im Grundgesetz genannten Voraussetzungen auch den Landesregierungen und den Landesbehörden Weisungen erteilen.

5 Zuständigkeiten der Länder

Die Länder

1. führen die Bundesgesetze auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit aus, soweit diese nicht ausnahmsweise in bundeseigener Verwaltung durchgeführt werden;

2. führen durch die von ihnen bestimmten Behörden die Aufgaben durch, die in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes festgelegt sind;

3. haben notwendige Maßnahmen nach dem vom Bund festgelegten Gesamtkonzept der zivilen Verteidigung in eige-

ner Verantwortung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen;

4. überwachen die plangemäße Vorbereitung und Durchführung der Einzelmaßnahmen im nachgeordneten Bereich. Das Schwergewicht dieser Maßnahmen liegt bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, zum Teil auch bei den kreisangehörigen Gemeinden;

5. können nach dem Grundgesetz im Verteidigungsfall in ihrem Zuständigkeitsbereich den Bundesgrenzschutz einsetzen und der Bundesverwaltung Weisungen erteilen, wenn die zuständigen Bundesorgane außerstande sind, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes erfordert.

6 Organe mit Zuständigkeit für beide Teilbereiche der Gesamtverteidigung

(1) Die Gesamtverteidigung mit ihrem militärischen und ihrem zivilen Teilbereich steht unter der einheitlichen politischen Führung der Organe, die sowohl für die militärische als auch für die zivile Verteidigung zuständig sind.

(2) Organe mit dieser übergreifenden Zuständigkeit sind

1. der *Bundespräsident* im Rahmen seiner verteidigungsbezogenen Zuständigkeiten, z. B. der Verkündung des Verteidigungsfalles;

2. der *Bundestag* und der *Bundesrat* in Verteidigungsangelegenheiten sowie im Verteidigungsfall unter den entsprechenden grundgesetzlichen Voraussetzungen der *Gemeinsame Ausschuß*;

3. der *Bundeskanzler*, der im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz auch die Richtlinien der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und damit der Gesamtverteidigung bestimmt;

4. die *Bundesregierung* (Bundeskabinett), die über Grundsatzangelegenheiten der Gesamtverteidigung entscheidet und auf diesem Gebiet im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung die notwendigen Rechtsverordnungen erläßt;

5. der *Bundessicherheitsrat*, der als Kabinettsausschuß der Bundesregierung

a) unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers mit den Bundesministern des Aus-

wärtigen, der Verteidigung, des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft als Mitgliedern zusammentritt. Andere Bundesminister werden zu den Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs berührt sind;

b) Fragen der Sicherheitspolitik, insbesondere auf allen Gebieten der Verteidigung, berät sowie die Arbeit der Bundesressorts im militärischen und zivilen Teilbereich der Gesamtverteidigung koordiniert. Er kann endgültig entscheiden, soweit nicht nach dem Grundgesetz oder einem Bundesgesetz ein Beschluß der Bundesregierung erforderlich ist;

6. der *Interministerielle Krisenstab*, der in einer Krise unter Vorsitz des zuständigen Abteilungsleiters im Bundeskanzleramt auf Abteilungsleiterebene zusammentritt und die zur Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen koordiniert, insbesondere bei den beteiligten Bundesressorts die Einleitung entsprechender Maßnahmen anregt und auf beschleunigte Durchführung hinwirkt.

Zweiter Unterabschnitt

Grunderfordernisse für beide Teilbereiche der Gesamtverteidigung

7 Vorbereitung im Frieden

Alle Maßnahmen der Gesamtverteidigung sind im Frieden, soweit notwendig und möglich, vorzubereiten.

8 Zusammenwirken

Die Träger von Gesamtverteidigungsaufgaben aller Ebenen haben sowohl im Frieden als auch in einer Krise und im Verteidigungsfall bei allen Planungs-, Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zusammenzuwirken.

9 Ausbildung und Übungen

(1) Das mit Aufgaben der Gesamtverteidigung befaßte Personal ist im Frieden entsprechend aus- und fortzubilden.

(2) Zur Erprobung der Planungen und Verfahren sowie zu Ausbildungszwecken sind internationale und nationale Übungen durchzuführen.

10 Alarmplanung

(1) Zur Erleichterung der Herstellung der militärischen und der zivilen Vertei-

digungsbereitschaft oder zu deren Anpassung an den jeweiligen Verlauf einer Krise sind von den zuständigen militärischen und zivilen Behörden im Frieden entsprechende Alarmpläne zu erstellen und zu führen.

(2) Mit der Durchführung der Alarmpläne wird insbesondere sichergestellt, daß die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gesamtverteidigung schnell und aufeinander abgestimmt getroffen werden können.

Dritter Abschnitt

Die militärische Verteidigung als Teilbereich der Gesamtverteidigung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

11 Verfassungsauftrag

Das Grundgesetz bestimmt, daß der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt.

Die Durchführung der mit der militärischen Verteidigung verbundenen Verwaltungsaufgaben obliegt nach dem Grundgesetz der Bundeswehrverwaltung.

12 Bündnisbedingte Gesamtstruktur der Bundeswehr

Die Bundeswehr erfüllt ihren Auftrag im Rahmen des Nordatlantischen Verteidigungsbündnisses. Daher sind die Kampfverbände der Bundeswehr, mit Ausnahme von Verbänden des Territorialheeres, zu Teilen bereits im Frieden der NATO unterstellt bzw. zur Unterstellung unter NATO-Befehlshaber vorgesehen. Diese Unterstellung erstreckt sich nur auf die Operationsführung. Alle anderen Aufgaben (z. B. Personalwesen, Logistik, Sanitätswesen) verbleiben in eigener (nationaler) Zuständigkeit.

13 Befehls- und Kommandogewalt

Die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte der Bundeswehr (deutsche Streitkräfte) hat der Bundesminister der Verteidigung. Mit Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über. Die Leitung der Bundeswehrverwaltung bleibt auch im Verteidigungsfall beim Bundesminister der Verteidigung.

FÜR SIE AUSGEWÄHLT!



Kolb / Wandel

Katastrophenschutzpraxis

Die umfassendste Vorschriftenammlung für Daseinsvorsorge, Sicherheit und Verteidigungswesen.

Es sind alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien enthalten, die den Zivil- und Katastrophenschutz sowie die Zivilverteidigung betreffen.

Loseblattwerk, 11 Bände, über 6000 Seiten, DIN A 5, DM 568,50
ISBN 3-8029-6700-3

Band I

Zivilschutz 1

Allgemeiner Zivilschutz und Selbstschutz

Umfang 460 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 58,- ISBN 3-8029-6710-0

Band II

Zivilschutz 2

Warndienst und Schutzraumbau

Umfang 560 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6720-8

Band III

Katastrophenschutz

Planungen und Maßnahmen des Bundes

Umfang 786 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6730-5

Band IV

Rettungswesen

Vorbeugung im Gesundheitswesen – Menschenrettung im Notfall

Umfang 312 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 58,- ISBN 3-8029-6740-2

Band V

Sicherheitswesen

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Umfang 398 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 58,- ISBN 3-8029-6750-X

Band VI

Atomrecht

Allgemeines Atomrecht – Strahlenschutz und Reaktorsicherheit

Umfang 630 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6760-7

Band VII

Katastrophenverhütung

Allgemeine Abwehr von Großgefahren – Vorbeugender Katastrophenschutz

Umfang 628 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6770-4

Band VIII

Wehrgrundlagen

Grundlagen der Verteidigung im Bündnis –

Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Umfang 588 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6780-1

Band IX

Zivilverteidigung 1

Allgemeine zivile Verteidigung – Vorsorge in Industrie und Gewerbe

Umfang 756 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 78,- ISBN 3-8029-6790-9

Band X

Zivilverteidigung 2

Ernährungssicherstellung und Wassersicherstellung

Umfang 280 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 58,- ISBN 3-8029-6800-X

Band XI

Krisenhandbuch

Energieeinsparung und Krisenbewältigung

Umfang 276 Seiten, DIN A 5, Ringordner, DM 58,- ISBN 3-8029-6810-7

Ein weiterer Band beinhaltet das Landesrecht. Bitte nur gewünschte Landesausgabe angeben.

----- ANFORDERUNGSCOUPON -----

Ja, ich bestelle

..... Expl. _____

..... Expl. _____

..... Expl. _____

Bitte Titel eintragen

Bitte senden Sie mir kostenlos Ihr Gesamtverzeichnis ☐ ja

Schöttler

Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Ein Handbuch für Kommandeure und Hauptverwaltungsbeamte

Argumente für den Zivilschutz

Antworten auf kritische Fragen

Die öffentliche Verwaltung in Ländern und Gemeinden

Zuständigkeiten der ZMZ

Zivilverteidigung in Europa

Acht Staaten im Vergleich

In erster Linie als Arbeitsbuch konzipiert, erleichtert es die Zivil-Militärische Zusammenarbeit.

Bürgermeistern und Oberbürgermeistern, Gemeinde- und Stadtdirektoren, Landräten und Amtsleitern sowie den Verantwortlichen der Hilfsorganisationen vermittelt es Anregungen sowie Arbeitsvorschläge aus der Praxis für die Praxis.

1986, Umfang 144 Seiten, DIN A 5, mit Abbildungen, gebunden, DM 34,- ISBN 3-8029-6363-8

kartiert, DM 24,90
ISBN 3-8029-6362-8

Absender:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Einfach auf Postkarte kleben und einsenden an:

Walhalla u. Praetoria Verlag
Dolomitenstraße 1, 8400 Regensburg 1

Solmecke / Wolter

ZV 1

Ernährungssicherstellung

Eine Einführung in die Vorsorgemaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Buch geht ausführlich auf die Vielfalt von Problemen der Ernährungssicherstellung im Falle einer Krise ein. Es informiert über die im Kriegsfalle vorgesehenen Maßnahmen. Es ist zugleich ein Handbuch für Sachbearbeiter der Behörden, die Vorsorgemaßnahmen planen, vorbereiten und gegebenenfalls auch durchführen müssen.

2. Auflage, 1986, Umfang 158 Seiten, DIN A 5, kartiert, DM 16,50
ISBN 3-8029-6690-2

Pfeiffer / Werschnitzky

ZV 2

Veranlagung

landwirtschaftlicher Erzeuger

Zur Ablieferung bewirtschafteter Erzeugnisse

Dieses Buch behandelt mit der Veranlagung landwirtschaftlicher Erzeuger einen zentralen Teilbereich der Ernährungssicherstellung, wonach die Nahrungsmittelversorgung von der Erzeugung bis hin zum Verbrauch geregelt wird.

Es beschreibt an Hand einer ausführlich dargestellten Beispielsrechnung die konkreten Schritte zur Ermittlung von Ablieferungsmengen.

Es wendet sich in erster Linie an die Gemeinden, die in einem Bewirtschaftungsfall die Veranlagung der Erzeuger durchzuführen hätten sowie an die Landwirtschafts- und Ernährungsverwaltung und schließlich an die Landwirtschaft selbst.

2. Auflage, 1988, Umfang 168 Seiten, DIN A 5, kartiert, DM 19,80
ISBN 3-8029-6691-0

WALHALLA U. PRAETORIA VERLAG

FACHVERLAG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Die unbekannte Größe Das Territorialheer als Partner der Zivilverteidigung

Horst Schöttler

1. Vorbemerkung

Im Heft 2/1989 der ZIVILVERTEIDIGUNG hat Wolfgang Beßlich die Geschichte und Entwicklung des heutigen Territorialheeres aus der Landwehr des Hochmittelalters vorgestellt.

Mit der Auflösung des Kommandos Territoriale Verteilung (KTV) als selbständige Teilstreitkraft im Jahre 1969 und der Eingliederung in die TSK Heer beginnt die „neue Zeit“ des Territorialheeres. Ob dieser 20jährige Zeitabschnitt eine positive Bilanz für die Soldaten aus dem Blickwinkel von Aufgabe, Ausrüstung, militärischer Akzeptanz und verteidigungspolitischer Relevanz zuläßt, ist das Ziel meines Beitrages — nicht ohne einen Ausblick in die 90er Jahre zu vergessen.

Doch zunächst scheint mir eine Rückschau in das Jahrzehnt von 1960 bis 1970 unerlässlich.

2. Die territoriale Verteidigung als Faktor der nationalen Landes- verteidigung

In einem fast dreißig Jahre alten Handbuch über die Bundeswehr ist zum TerrH ausgesagt:

Für die gemeinsame Verteidigung hat die Bundesregierung der NATO die für einen unmittelbaren Kampfeinsatz an der Front bestimmten Verbände von Heer, Luftwaffe und Marine zur Verfügung gestellt. Ihre Organisation ist in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt. Der nationalen Landesverteidigung obliegt es, die Gesamtmobilisierung aller militärischen und zivilen Hilfsquellen durchzuführen und damit die Voraussetzungen für den Kampf der NATO-Verbände zu schaffen. Die Aufgaben umfassen:

Personelle und materielle Unterstützung der Streitkräfte (Ersatzwesen, Transport, Fernmeldewesen, Sanitätsdienst, Instandsetzung, Infrastruktur, Versorgungsgüter);

Aufrechterhaltung der Regierungsgewalt im Bund, in Ländern und Gemeinden;

Ziviler Bevölkerungsschutz;

Objektschutz;

Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen;

Dezentralisierte Bevorratung von kriegs- und lebenswichtigen Gütern.

Ein Teil dieser Aufgaben der nationalen Landesverteidigung fällt der militärischen Führung zu, ein anderer gehört in den zivilen Bereich. Andere Aufgaben sind nur in gemeinsamer Planung lösbar.

Bemerkenswert an dieser Aufgabenpalette ist die Benennung von originären Verantwortlichkeiten der Zivilen Verteidigung nach heutigem Verständnis, wie

■ Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (Innere Stabilität) Zivilschutz (Schutz der Zivilbevölkerung);

■ Versorgung der Bevölkerung (Bevorratung und Bewirtschaftung);

■ Unterstützung (und Versorgung) der Streitkräfte;

(in Klammern gesetzte Begriffe sind Anmerkungen d. Verf.).

Die teils militärischen, teils zivilen Zuständigkeiten, aber vor allem die von beiden Seiten gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und zu erbringenden Lei-

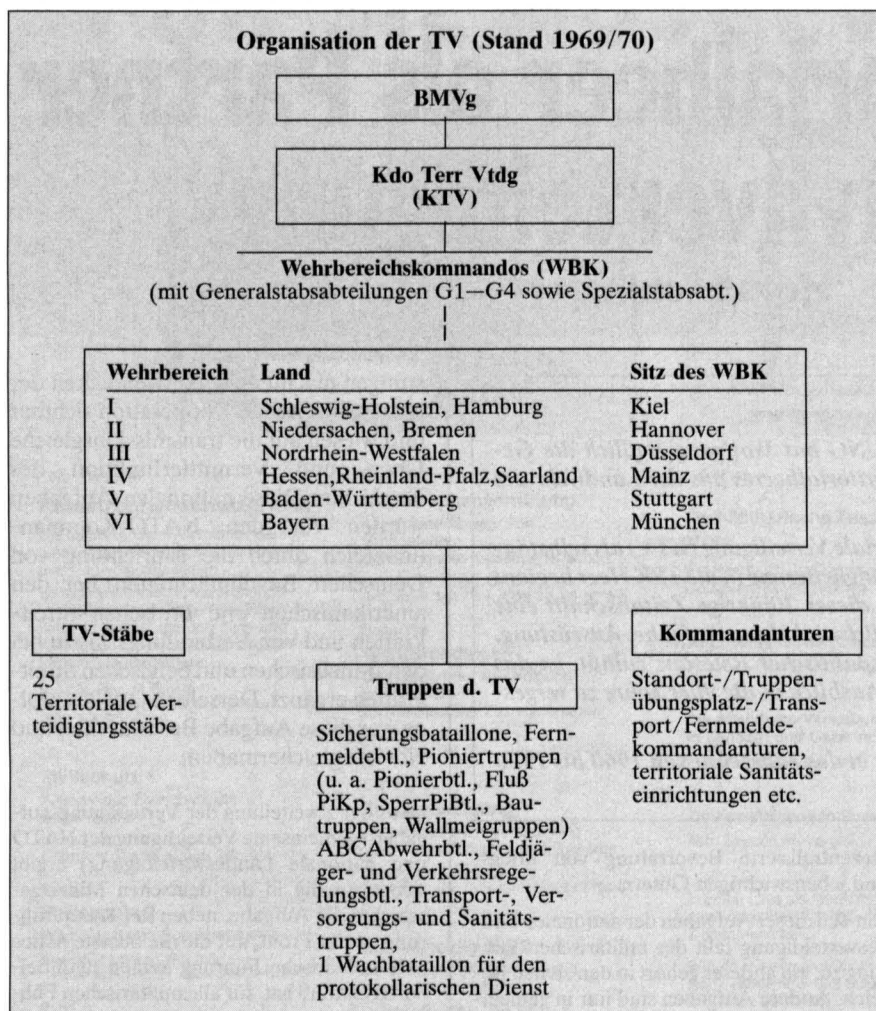
stungen machten die Notwendigkeit der zivil-militärischen Kooperation sichtbar und wiesen auf die transmissionsgleiche Über- und Vermittlerfunktion des TerrH hin. Diese nationalen Aufgaben wurden für den NATO-Kommandobereich durch die Einrichtung von Deutschen Bevollmächtigten bei den amerikanischen und britischen Streitkräften und von Verbindungsstäben bei den französischen und belgischen Streitkräften ergänzt. Derselben Quelle zufolge war diese Aufgabe Besonderheit und Novität gleichermaßen:

„Aus der Zerteilung der Verteidigungsaufgaben (gemeinsame Verteidigung der NATO und nationale Landesverteidigung) ergibt sich erstmalig in der deutschen Militärgeschichte die Aufgabe, neben der Kampfführung an der Front, auf die die oberste nationale militärische Führung keinen unmittelbaren Einfluß hat, für alle militärischen Führungsaufgaben „hinter der Front“ eine eigene nationale Organisation, die Territoriale Verteidigung (TV) zu schaffen.“

Die Kommandobehörden und Dienststellen der TV zeigten ihre integrierende Funktion aber auch in der Verwendung von Angehörigen aller drei Teilstreitkräfte im Verhältnis 6:3:1 (Heer : Luftwaffe : Marine). „Somit wird die TV der Mittler zwischen den Kommandobehörden der NATO einerseits und der Zivilverteidigung andererseits, der es obliegt, auf allen Gebieten einen Ausgleich zu schaffen und gemeinsame Verteidigungsvorbereitungen zu gewährleisten.“ (nach: Wissenswertes über die Bundeswehr 1960/61, Frankfurt/M.)

Diese Mittlerfunktion ist auch heute die zentrale Aufgabe der Kommandobehörden, Einrichtungen und Einheiten der Territorialen Verteidigung.

3. Organisation und Truppen der Territorialen Verteidigung bis 1969/70



Tab. 1

4. Das Territorialheer der 80er Jahre

4.1 Organisation

Nach der Auflösung des Kommandos Territoriale Verteidigung und Fusion mit dem Feldheer zur Teilstreitkraft (TSK) Heer änderte sich organisatorisch folgendes:

- a) Errichtung von Territorialkommandos¹ und somit dreier neuer Kommandoebenen zwischen den Ländern und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

■ TKS (Mannheim, fr. Heidelberg) für Länder BY, BW, HE, RLP, SL

■ TKN (Mönchengladbach) für Länder NRW, NS, HB und

■ TK S-H (Kiel) (zugl. WBK I) für Länder HH, SH

- b) Bildung von Verteidigungsbezirkskommandos (VBK)

derzeit 29 (Ebene Regierungsbezirk/ im Ausnahmefall Bundesland) und

- c) Einrichtung von Verteidigungskreis-kommandos (VKK)

derzeit 80 (Ebene Landkreis/kreisfreie Stadt)

Die *Tabelle 2* zeigt die Gliederung der neuen territorialen Führung: (Siehe nächste Seite)

Auf den ersten Blick sieht die militärisch/zivile Kommandostruktur/Administration schlüssig und funktionsge-recht aus. Bei näherer Betrachtung wird

die vom Parlament in 1956 aufgestellte Forderung, daß eine einheitliche Ver-waltung im Bund auf die föderalen Strukturen der Bundesrepublik ausge-richtet sein muß, trotz verfassungsrecht-licher Verankerung in Art 36, Abs. 2 GG, nur unzureichend erfüllt. Mit dem 7. Gesetz zur Ergänzung des Grundge-setzes vom 19.3.1956 wurde auch die Trennung von Streitkräften (Art 87a) und Bundeswehrverwaltung (Art 87b) Verfassungsgebot.

So sind zwar die Kommandobehörden des Territorialheeres und der Bundes-wehrverwaltung — beide verbleiben in Krise und Krieg weitestgehend in nation-aler Zuständigkeit — der Verwaltungs-gliederung der Bundesländer angepaßt, was die Zusammenarbeit und Mittler-funktion auf dieser Ebene erleichtert³.

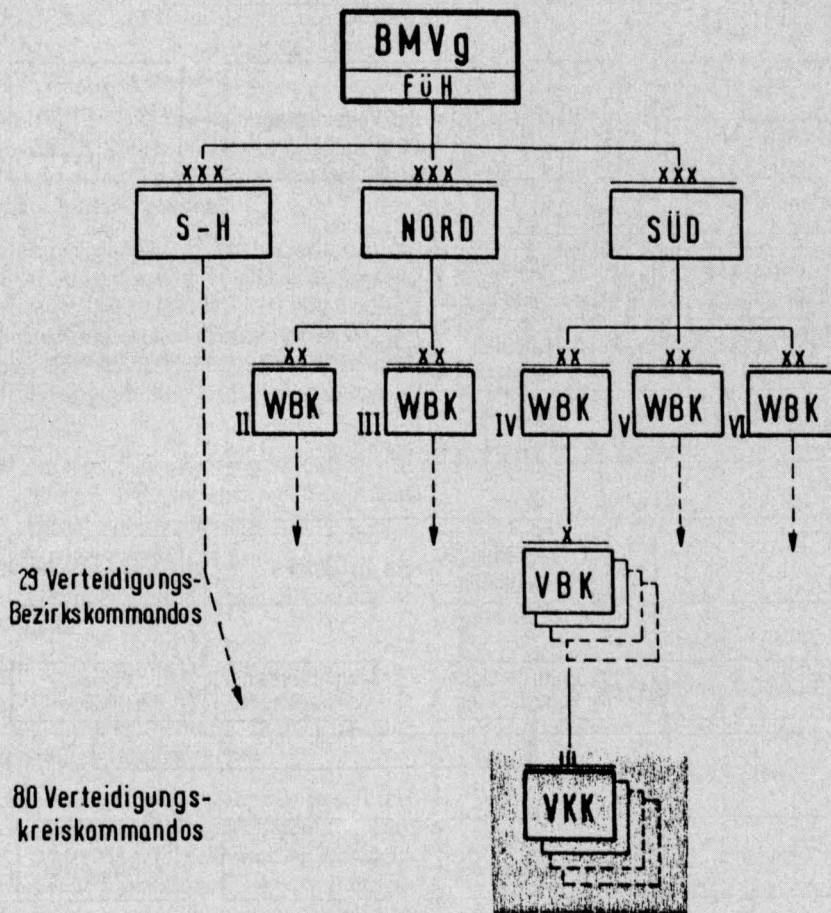
Trotzdem ist für viele Soldaten die Zu-ordnung militärischer Dienststellen zum zivilen Pendant dadurch erschwert, daß die Verwaltungs- und Organisations-strukturen von Land zu Land unter-schiedlich sind. Der Regelaufbau der zi-vilen Verwaltung wird gerade auf den Ebenen der Mittelinstanzen (Regie-rungspräsidien), die in vier Bundeslän-dern (Saarland, Schleswig-Holstein und die Stadtstaaten) nicht bestehen, und den Behörden der Kreisebene (Land-kreise und kreisfreie Städte) vielfach modifiziert.

Den drei Territorialkommandos, fünf Wehrbereichskommandos bzw. sechs Wehrbereichsverwaltungen im Ge-schäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung stehen zehn Landesregie-rungen gegenüber. 29 Verteidigungsbe-zirkskommandos und 80 Verteidigungs-kommandos sind dagegen die An-sprechpartner von 26 Regierungsbezir-ken in sechs Bundesländern und 237 Landkreisen sowie 91 kreisfreien Städ-ten in der Bundesrepublik Deutschland.

Das verwirrende Zahlenbild beruht al-lerdings auf dem besonderen Status des Landes Schleswig-Holstein und des Stadtstaates Hamburg. In diesem einen Fall nämlich ist das Territorialkomman-do Schleswig-Holstein Ansprechpart-ner der Landesregierungen von Ham-burg und Schleswig-Holstein.

Den 26 Bezirksregierungen in sechs Bundesländern stehen 26 Verteidi-gungsbezirkskommandos gegenüber. Die VBK 10, 20 und 46 decken jeweils

Die territoriale Führungsorganisation



Tab. 2

Hingewiesen werden muß in diesem Zusammenhang auf die Bundeswehrverwaltung, insbesondere die territoriale Bundeswehrverwaltung. Sie umfaßt gegenwärtig — sechs Wehrbereichsverwaltungen (analog WBK I-VI)

- 96 Kreiswehrrersatzämter und 184 Standortverwaltungen mit 60 Außenstellen auf Stadt-/Kreisebene

- 15 Rechenzentren und 28 Bundeswehrfachschulen,

- je ein Wehrbereichsbekleidungs-, Wehrbereichsverpflegungs- und Wehrbereichsgebührenamt.

die Bereiche der Länder Bremen, Hamburg und Saarland ab⁴.

4.2 Aufgaben und Kräfte des Territorialheeres

Dem Weißbuch 1985 ist im Kapitel „Auftrag der Streitkräfte“ zu entnehmen⁵:

„Die Sicherung der Operationsfreiheit der unter NATO-Oberbefehl stehenden deutschen und verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem Aufgabe der unter nationalem

Befehl verbleibenden Kräfte des Territorialheeres. Dazu schützt das Territorialheer Räume und Objekte im rückwärtigen Gebiet, unterstützt Bewegungen über Gewässer, beteiligt sich an der Schadens- und Kampfmittelbeseitigung, übernimmt ABC-Abwehraufgaben und leistet Unterstützung für Verkehrs- und Transportaufgaben. Hinzu kommen Aufgaben der zivil-militärischen Zusammenarbeit der psychologischen Verteidigung und des Sperreinsatzes.“

Gemäß Ziff. 434 dieses Weißbuchs besteht das TerrH zur Erfüllung seines Auftrags aus

- den territorialen Truppen,
- den territorialen Dienststellen⁶.

Neben der nationalen Unterstellung des Territorialheeres („Heimatschutzkomponente“) zählt vor allem die Tatsache, daß gem. Ziff. 92, zweiter Absatz, des Bundeswehr-Weißbuchs von 1983 „Militärische Verbände, die in einem Krieg unter nationalem Kommando verbleiben, üblicherweise in einem Bündnisvergleich nicht gezählt werden. Dazu gehören die Territorialen Streitkräfte beider Bündnisse“⁷.

(Unterstreichen durch den Verfasser).

Die personelle Komponente, die das TerrH in besonderem Maße verkörpert, lassen diese Bewertung militärpolitisch und taktisch verwunderlich erscheinen. Die Friedensstärke beträgt rd. 45000 Soldaten; es wächst zu einer Kriegsstärke von etwa 550000 Mann auf (zum Vergleich — Feldheer im Frieden rd. 270000 Mann). Die Gesamtstärke des Heeres soll im V-Fall 1,1 Millionen Soldaten umfassen (einschl. WHNS-Truppenteile, s. Kap. 4.3). An diesem Personalumfang stellt das TerrH über 60 % aller Soldaten, das durch Einberufung von Reservisten die außerordentlich große Mobilmachungsrate sichtbar macht.

Ist das TerrH deshalb „die unbekannte Größe“?

4.3 Das Wartime-Host-Nation-Abkommen (WHNS)

In das Territorialheer eingegliedert sind außerdem Stäbe, Verbände und Einheiten, die in der Krise und im Krieg im Rahmen des WHNS-Abkommens mit den USA Unterstützungsleistungen erbringen. Ihre Stärke beträgt im V-Fall etwa 92000 Soldaten, die als unter nationalem Befehl verbleibende Kräfte zur integrierten NATO-Verteidigung beitragen.

Ziel des Vertrages ist es, die *amerikanische Verpflichtung* von

- Verstärkung der bisher stationierten vier Divisionen innerhalb von 10 Tagen auf 10 Divisionen und
- Zuführung von 30 zusätzlichen Luftverstärkungsstaffeln innerhalb von 10 Tagen durch folgende *Verpflichtun-*

Territorialheer als Partner

Die *Tabelle 3* „Zivil-Militärische Zusammenarbeit“ verdeutlicht die Einbindung des Territorialheeres in den zivil-militärischen Planungsprozeß und Leistungsaustausch:

gen der BR Deutschland zu ermöglichen:

- zivile Unterstützung von Transport und Versorgung
- militärische Unterstützung durch
 - Sicherung,
 - technische Hilfe,
 - Instandsetzung,
 - Nachschub und Transport und
 - Sanitätshilfe.

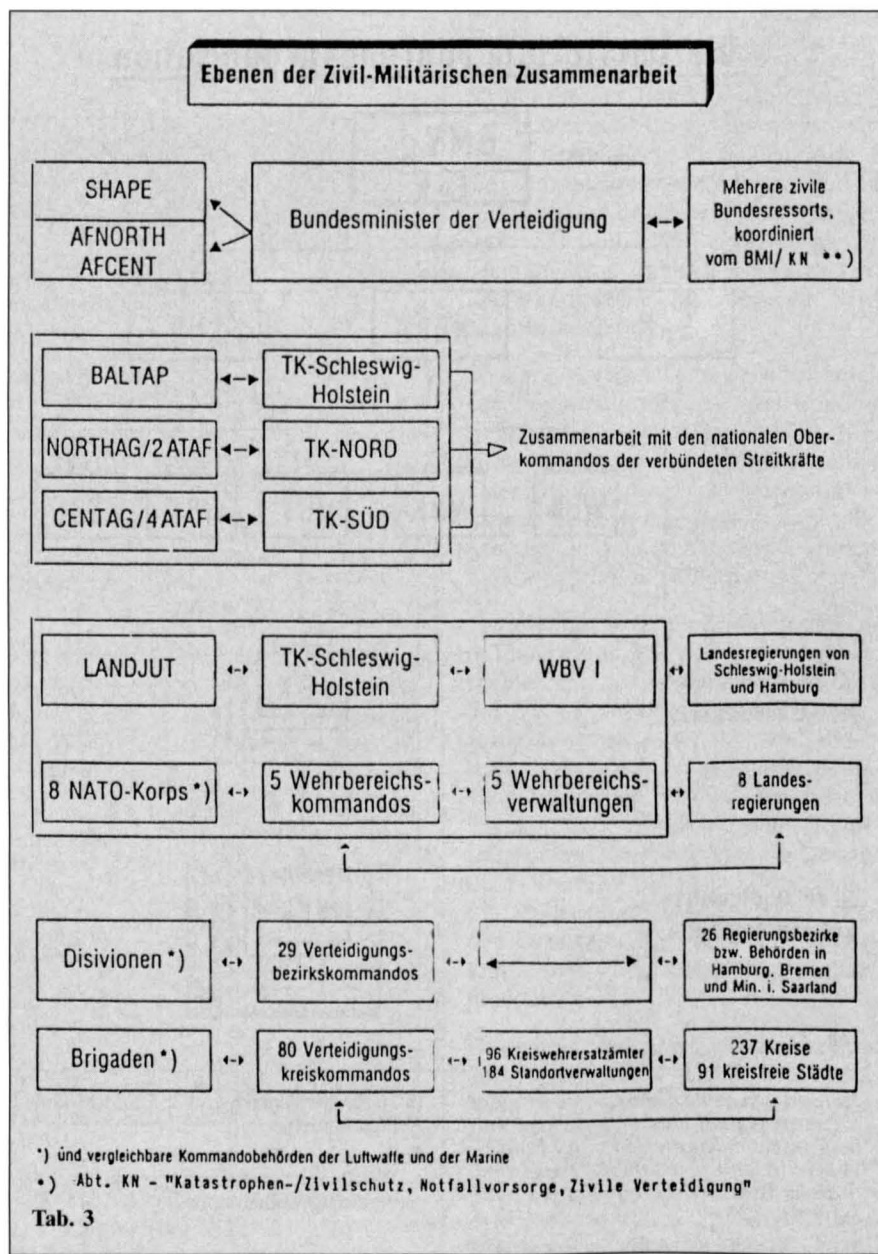
Diese Leistung in Krise und Krieg, durch rd. 90000 mobil zu machende Reservisten erbracht, wird im Frieden durch 800 aktive Soldaten und 700 zivile Mitarbeiter als Kader vorbereitet.

Grundlage war der HNS-Vertrag vom 15.4.1982, der wegen seiner ausschließlich zivilen Leistungen mit dem WHNS-Folgevertrag vom 13.6.1986 auch auf militärische Leistungen ausgedehnt wurde. Die militärischen Einheiten, die diese vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, sind die Unterstützungskommandos (WHNS). Das erste U-Kommando (U-Kdo 3 in Köln) besteht seit dem 14.1.1986. Weitere Unterstützungskommandos, insgesamt sechs, wurden seither aufgestellt. Diesen sechs U-Kdos — Kdr = Dienstgrad Oberst — sind je drei einem TerrKdo bzw. einem WBK unterstellt, wobei räumlich ein Schwerpunkt in Südwestdeutschland liegt.

4.4 Die deutsch-französische Brigade

Sie im Rahmen dieses Beitrages über das Territorialheer vorzustellen, ist gleichermaßen logisch wie auch anfechtbar. Nach der Heeresstruktur 2000, s. Kap. 4.5, ist sie dem Feldheer zugeordnet; nach französischer Verteidigungs-Doktrin und Bewaffnung kann sie nur in der rückwärtigen Kampfzone (RCZ) eingesetzt werden. Sie läßt sich zudem in kein Schema einfügen.

Die deutsch-französische Brigade ist weder der einen noch der anderen Armee unterstellt. In Friedenszeiten ist ihre vorgesetzte Dienststelle der „deutsch-französische Sicherheitsrat“ mit Sitz in Paris, in dem beide General-/Führungs-



stäbe vertreten sind. Derzeitiger und damit erster Sekretär ist der deutsche Generalmajor Naumann, zugleich Stabsabteilungsleiter Militärpolitik im Führungsstab der Streitkräfte.

Die Brigade hat eine Stärke von 4200 weiblichen und männlichen Soldaten, ist nur mit leichter Bewaffnung ausgerüstet und auf die Standorte Böblingen und Donaueschingen seit Okt. 1988 bzw. April 1989 verteilt. Der erste Kommandeur, der französische Brigadegeneral Sengeisen, entwickelte gegenüber französischen Senatoren für den V-Fall folgendes Einsatzkonzept: „Die Brigade kann unter operationelle Führung eines

deutschen Territorialkommandos gestellt werden, um im Stationierungsraum rückwärtige Sicherheitsaufgaben zu übernehmen. Vorstellbar wäre auch die Unterstellung unter ein französisches oder ein Korps der Alliierten . . . Die Ausrüstung . . . erlaubt es nicht, in der „Vorneverteidigung“ mitzuwirken — womit Frankreich eine Kollision mit seiner eigenen Verteidigungskonzeption vermeidet“⁸.

Dies läßt den Schluß zu, daß die Brigade bei ihrem Einsatz im rückwärtigen Gebiet auf jeden Fall an der Sicherung der Operationsfreiheit für die unter NATO-Befehl stehenden Verbände mitwirkt.

4.5 Die Truppen des Territorialheeres von 1980–1988

Mit dem Verteidigungs-Weißbuch von 1979 wird auch im TerrH die in den 80iger Jahren beschlossene Heeresstruktur 4 „eingeläutet“.

Bei unveränderter Kommandostruktur – TerrKdo bis VKK – wurden die Neuerungen bei den Brigaden der Heimatschutztruppe geplant.

Der personelle Aufwuchs sollte durch Erhöhung der Übungsplätze für Reservisten von 130 000 auf 210 000 ermöglicht werden. Diese Entwicklung wurde bis 1987 zügig vorangetrieben, so daß von den geplanten 12 Heimatschutzbrigaden

- die der „5-Reihe“ = 6 HSchBrig mit 50–65 % Personalstärke (dav. 2 dem FeldH unterstellt) und
- die der „6-Reihe“ = 6 HSchBrig als Geräteeinheiten aufgestellt verfügbar sind.

Die 45 Heimatschutzbataillone (Jägerbtl.) wurden zu insgesamt 15 Heimatschutzregimentern, dem VBK unterstellt, zusammengefaßt.

Alle anderen *Kampftruppen* des TerrH entsprachen der o. g. Aufstellung, Tab. 4. Daneben sind Feldersatz-, Wehrleit- und Ersatzbataillone, Feldausbildungsregimenter und -bataillone zusammen mit ABC-Abwehrbataillonen, Pionieren und Feldjägern im rückwärtigen Gebiet zum Einsatz vorgesehen.

4.6 TerrH 1988 – und was kommt danach?

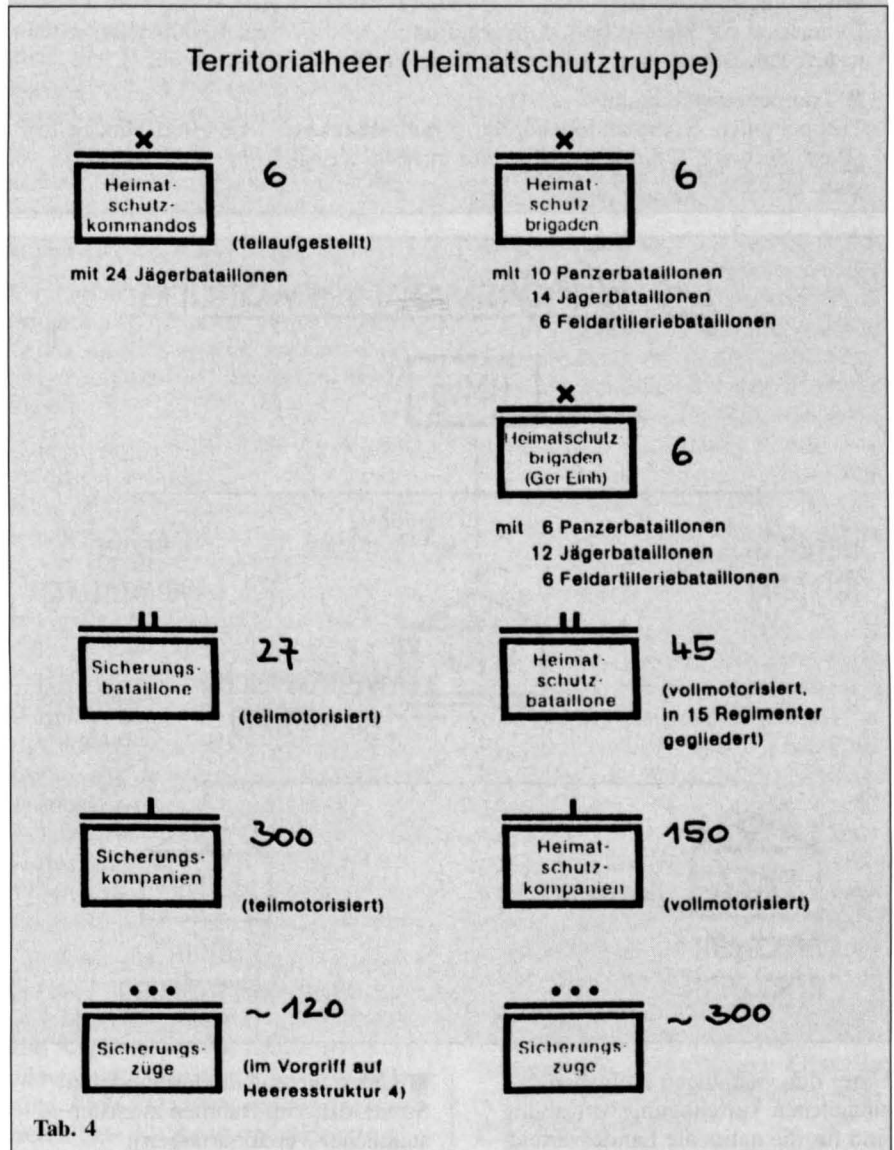
Das Jahr 1988 wird für das Territorialheer bei den Kampftruppen wegen seiner entscheidenden Veränderungen „Geschichte“ machen.

Am 23. Februar 1988 hat der damalige Verteidigungsminister Wörner den „Bundeswehrplan 1989“ gebilligt. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die „Heeresstruktur 2000“ zur

- Auflösung aller 12 Heimatschutzbrigaden und deren Aufgehen in den künftig 15 teilaktiven Heimatschutzregimentern und

- Verlagerung von rd. 3000 qualifizierten Dienstposten vom Feldheer zum Territorialheer führen, die den Präsenzgrad in wichtigen Bereichen heben sollen.

Vergleich Heeresstruktur 3/4 Heimatschutztruppe/Kampftruppen



Notwendige Erprobungen und Versuche haben Ende 1988 begonnen.

5. Die Bundeswehrverwaltung

Im Kap. 4.1 wurde auf die verfassungsrechtliche und kooperative Bedeutung der Bundeswehrverwaltung in gebotener Kürze hingewiesen. In diesem Abschnitt sollen die Fakten und Aufgaben der „zweiten Säule“ innerhalb der Bundeswehr vorgestellt werden:

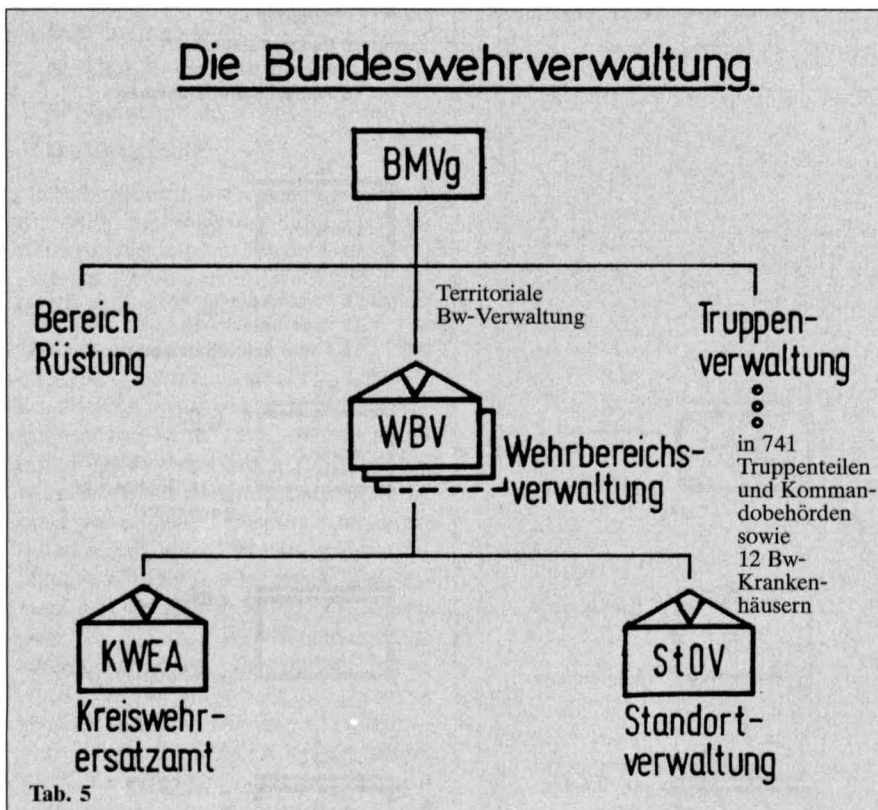
Mit 180000 zivilen Mitarbeitern ist die Bw-Verwaltung personell fast so stark wie die Berufs- und Zeitsoldaten der Streitkräfte.

Von diesen arbeiten 83000 Bedienstete unmittelbar bei der Truppe.

Die Mehrheit der Mitarbeiter tut Dienst in der:

Siehe Aufstellung nächste Seite

- Territorialen Bundeswehrverwaltung mit:
Wehrbereichsverwaltungen mit Außenstellen,
KWEA, StOV, Akademien, Fachschulen,
Rechenzentren etc. ca. 72 000 Mitarbeiter
- Rüstungsbereich mit:
Bundesamt für Wehrtechnik u. Beschaffung,
wehrtechn. Dienst- und Erprobungsstellen etc. ca. 19 000 Mitarbeiter
- Truppenverwaltung in:
Truppenteilen, Kommandobehörden, Krankenhäusern
(Besonderheit!, Teil der bewaffneten Macht im Kriege
gem. HLKO) ca. 6 000 Mitarbeiter



Unter den vielfältigen Aufgaben der alltäglichen Verteidigungsverwaltung sind für die nationale Landesverteidigung stichpunktartig Schwerpunkte zu nennen:

- Deckung des Bedarfs an wehrpflichtigen Soldaten, zivilem Personal (z. B. Wehrrersatzwesen, Musterung, Einplanung, Einberufung, Wehrüberwachung);
- Deckung des Bedarfs an zivilen Sach-, Werk-, Dienstleistungen (z. B. materielle Mobergänzung);
- Beschaffung, Bewirtschaftung und Bevorratung des Materials;
- Errichtung und Bewirtschaftung von Unterkünften und Liegenschaften;

- Unterstützung der verbündeten Streitkräfte (im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen);

- Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilen Behörden und der gewerblichen Wirtschaft.

Die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterrichtung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zwischen Bundeswehrverwaltung und militärischen sowie zivilen Dienststellen erfolgt im Spannungs- und Verteidigungsfall bis zur Ebene der Bezirksregierung durch Einrichtung von Verbindungsgruppen der Wehrbereichsverwaltung (WBV).

6. Die Mittlerfunktion der territorialen Kommandobehörden

6.1 Allgemeine Grundsätze

Nach dem Prinzip der Gesamtverteidigung stehen militärische und zivile Verteidigung in einem untrennbaren Sachzusammenhang. Arbeitsinstrumente und -verfahren innerhalb der Gesamtverteidigung ist die in Kap. 4.1 vorgestellte ZMZ. Ihre Aufgabe ist es, die Bereiche der militärischen und zivilen Verteidigung aufeinander abzustimmen, die gegenseitige Unterstützung zu koordinieren und somit die militärische Landesverteidigung zu gewährleisten.

Eine besonders wichtige Funktion im Rahmen der ZMZ nehmen die territorialen Kommandobehörden als Mittler auf allen Führungsebenen und zwischen den Dienststellen, Behörden und Einrichtungen der Gesamtverteidigung (GV) wahr.

Diese Mittlerfunktion dient der Zusammenarbeit zwischen

- den Streitkräften und den Behörden der zivilen Verteidigung,
- den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung sowie
- den deutschen Streitkräften unter nationalem Befehl einerseits und den Streitkräften unter NATO-Befehl und den verbündeten Streitkräften unter nationalem Befehl andererseits.

Sie erfolgt auf der Grundlage festgelegter Zuständigkeiten und Verfahren. Die territorialen Kommandobehörden haben sich dabei um einen Interessenausgleich zu bemühen.

Zur Mittlerfunktion gehören

- das Abstimmen von militärischen und zivilen Maßnahmen in erforderlichem Umfang,
- das Entgegennehmen und Weiterleiten bestimmter Unterstützungsersuchen aus dem militärischen oder dem zivilen Bereich und
- das Prüfen militärischer Unterstützungsersuchen auf Zulässigkeit und Notwendigkeit aus militärischer Sicht sowie ggf. ihre Abstimmung und Einordnung in Prioritäten in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Kommandeuren der NATO bzw. von verbündeten Streitkräften unter na-

tionalem Befehl mit den Behörden der zivilen Verteidigung kann nur dann im Ausnahmefall erfolgen, wenn die territorialen Kommandeure an der Ausübung der Mittlerfunktion gehindert sind. In diesen Fällen sind sie unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Vermittlung bei der Nutzung ziviler Leistungen

Die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte sind zur Herstellung und Erhaltung ihrer Einsatzbereitschaft und zur Erfüllung ihres Auftrages in Krise und Krieg auf die Nutzung ziviler Leistungen angewiesen. Diese zivilen Leistungen umfassen diejenigen Dienst-, Werk- und Sachleistungen, die von der Bundeswehr nicht, nicht in erforderlichem Umfang, nicht rechtzeitig oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand gedeckt werden können. Die verbündeten Streitkräfte werden im Rahmen des Host Nation Support (HNS), des SA-CEUR AGREEMENTS¹⁰ und hierzu ergänzend getroffener Vereinbarungen unterstützt. Alle Anmeldungen haben sich auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

Der Bedarf wird nach dem in der BR Deutschland geltendem Recht und den tatsächlichen Möglichkeiten gedeckt. Dabei sind die lebenswichtigen Belange der Zivilbevölkerung zu wahren. Während im *Frieden* vorausplanbarer Bedarf — mit Ausnahme des Bedarf an zivilen Arbeitskräften — bei den Streitkräften der Bundeswehr vor Weitergabe an die Bundeswehrverwaltung durch die jeweils vorgesetzte Dienststelle geprüft wird, melden die verbündeten Streitkräfte ihren vorausplanbaren Bedarf bei dem für sie zuständigen Territorialkommando an. Im Rahmen ihrer Mittlerfunktion unterrichten die territorialen Kommandobehörden die verbündeten Streitkräfte über geltende Verfahren sowie Engpässe bei vorausplanbarem Bedarf.

Im Frieden sind Koordinierungsgespräche zwischen den anmeldenden Streitkräften der Bundeswehr und der Verbündeten, den territorialen Kommandobehörden und der für die Bedarfsdeckung zuständigen Bundeswehrverwaltung zu führen. In *Krise und Krieg* auftretender, vorher nicht planbarer bzw. zusätzlicher Bedarf = ad-hoc-Bedarf ist von

■ den deutschen Streitkräften über das

regional zuständige Verteidigungskreis-kommando und von

■ den verbündeten Streitkräften grundsätzlich über die territorialen Kommandobehörden ihrer entsprechenden Ebene anzumelden. Die Weiterleitung der Anmeldung an die bedarfsdeckende Stelle der Bundeswehrverwaltung erfolgt immer über das regional zuständige Verteidigungskreis-kommando.

Die territorialen Kommandobehörden prüfen vor Weitergabe der Anmeldungen an die Bundeswehrverwaltung,

■ ob sie dem Grunde nach zulässig,

■ aus militärischer Sicht notwendig und dringlich sind und ob sie mit eigenen Kräften und Mitteln oder aus ihrem Verantwortungsbereich gedeckt werden können.

Werden zugewiesene Leistungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so unterrichtet der Bedarfsträger die bearbeitende territoriale KdoBehörde. Diese wiederum verständigt die zuständige Arbeitsebene der Bundeswehrverwaltung, die weitere Maßnahmen veranlaßt. Im Falle ziviler Arbeitskräfte erfolgt die Unterrichtung unmittelbar an die zuständige Standortverwaltung.

Die sogenannten Aufgabenbündel bedürfen der steten Koordinierung und Abstimmung, der gegenseitigen vertrauensvollen Unterstützung und der wechselseitigen Berücksichtigung militärischer und ziviler Belange unter Geltendmachung der nationalen Interessen.

Um diese breit gefächerte Kooperation zu gewährleisten (ZMZ), bedarf es gerade wegen des Fehlens von Vorschriften und Regeln der friedensmäßigen politischen und administrativen Verankerung. ZMZ ist daher im Alltag zu praktizieren bzw. für Krise und Krieg zu planen, zu organisieren und in gemeinsamen Besprechungen und Übungen zu erproben. Soweit möglich, sind gemeinsame Stabsbesprechungen und Stabsrahmenübungen jeder anderen Form der Zusammenarbeit vorzuziehen.

(WINTeX/CIMeX ist, von der Übungsbeteiligung und den Übungsinhalten her, die umfassendste Erprobung der Zusammenarbeit zwischen den NATO-Mitgliedsstaaten auf allen Arbeitsebenen in den jeweiligen Nationen. Sie als „alberne Kriegsspiele“ zu bezeichnen, wie dies der Ministerpräsident eines nördlichen Bundeslandes tat, zeugt

von einer absoluten Fehlbeurteilung der Schulungs- und Übungsmöglichkeiten haupt- und ehrenamtlicher Kräfte. Bei unvermeidbaren und unerwarteten Gefahrenlagen sind routinierte und sachkundige Entscheidungen in kürzester Zeit durch die staatlichen Organe gegenüber dem betroffenen Bürger zu leisten — und er erwartet sie als Notfallvorsorge, s. a. im folgenden Kap. 7.)

7. Territorialheer und Katastrophenhilfe/Notfallhilfe

Heinz Breuer, Leiter des Zentralen Katastrophendienststabes (ZKD) bei der Behörde des Innern des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, stellt in seinem Beitrag im ZMZ-Sonderheft¹¹ ein wenig ironisch, aber dem Zeitgeist entsprechend fest: „Es ist ja richtig, die Streitkräfte sind zuständig für die Abwehr äußerer Bedrohung . . . Aber auch den zivilen Katastrophenschützern muß man das sagen, weil sie die ganze Armee schon für den Katastrophenschutz vereinnahmt haben.“

In der Tat ist nach Art 35, Abs. 2 und 3., in dem der Einsatz der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen geregelt ist, der am wenigsten umstrittene Anlaß militärischer Aktivitäten. Selbst politische Parteien oder Gruppierungen, die für die Auflösung der Bundeswehr plädieren, können sich Streitkräfte als Helfer in der Not gut vorstellen. Das bereits erwähnte nördliche Bundesland könnte sich eine Mitwirkung bei WINTeX/CIMeX durchaus denken, wenn die Übungsanlagen Flut- und Schneekatastrophen, Flugzeugabstürze und Eisenbahnunglücke oder Chemie-/Ölunfälle sowie Unfälle in kerntechnischen Anlagen vorsehen würden¹².

Alle diese Einsätze der Bundeswehr im In- und Ausland brachten entscheidende Hilfe. Ihre personellen und materiellen Leistungen und Ressourcen waren oft die Wende zum Besseren. Und der Generalinspekteur der Bundeswehr, Admiral Wellershoff, hat mit Erlaß vom 23.10.1986 durchaus den Einsatz bei Katastrophen und die Mitwirkung bei Übungen als dem militärischen Auftrag förderlich angesehen.

„Neben dem Verteidigungsauftrag nach Artikel 87a Absatz 1 GG haben solche Hilfeleistungen (Katastrophen u. ä., Verf.) einen hohen Stellenwert.“

„Die Bedingungen, unter denen Hilfeinsätze erfolgen, weisen häufig eine weitgehende Übereinstimmung mit Bedingungen auf, unter denen Einsatzaufträge . . . zu erfüllen sind.“

„Die Durchführung von Hilfeinsätzen bei Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen oder bei dringender Nothilfe dient neben dem humanitären Zweck in vielen Fällen zugleich auch der Ausbildungsförderung der Truppe.“

Trotzdem ist diese Amts- und Katastrophenhilfe unbestritten kein Aufgabenbereich der Militärischen Landesverteidigung.

Die Grundlagen der Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden sind als Einzelerlasse im Ministerialblatt des BMVg vom 21.11.1988 veröffentlicht¹³.

Aus diesen Richtlinien sind folgende wesentlichen Grundsätze beschrieben:

Zum Einsatz von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen des zivilen Rettungswesens

a) Alle Rettungsmittel der Bw dienen vornehmlich der medizinischen Versorgung von Bw-Angehörigen.

b) Der Einsatz von Rettungshubschraubern im Rahmen des militärischen Such- und Rettungsdienstes (SAR) hat absoluten Vorrang vor Einsätzen im zivilen Bereich.

c) Die Einsätze von Rettungshubschraubern und Notarztwagen sind grundsätzlich auf 50 km Umkreis um das jeweilige Rettungszentrum beschränkt.

In Ausnahmefällen kann dieser Radius auf 80 km erweitert werden.

d) Die Entscheidungsbefugnis der Bundeswehr über die Durchführung des Einsatzes bleibt unberührt.

e) Alle Einsätze sind *kostenpflichtig*; es werden Kostenpauschalen erhoben, die durch das BMVg festgesetzt und von der WBV mit den zivilen Kostenträgern und Organisationen vereinbart werden.

Zu Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe

a) Der Einsatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das betroffene Land oder die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei regionaler Gefährdung gem. Art 35, Abs 2 GG die Hilfe anfordert

b) oder bei überregionaler Gefährdung die Bundesregierung den Einsatz beschließt und das BMVg einen entsprechenden Befehl gem. Art 35, Abs. 3 GG erteilt.

c) Die Bw leistet Hilfe *nur* solange, bis zivile Einrichtungen und Organisationen am Katastrophenschutzort einsatzbereit sind.

d) über Art und Umfang des Einsatzes ent-

scheiden die regional oder örtlich zuständigen territorialen Befehlshaber/Kommandeure (TerrKdo — VKK) im Einvernehmen mit den Kommandobehörden und Einheitsführern der Teilstreitkraft.

e) Die zuständige Wehrbereichsverwaltung ist zu beteiligen.

f) Ist bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen sofortige Hilfe geboten, die vorherige Anforderung der Bundeswehr durch die zuständigen Katastrophenschutzbehörden jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, hat jeder Kommandeur, Dienststellenleiter und Einheitsführer selbstständig die für die sofortige Hilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In diesem Falle ist die zuständige Behörde unverzüglich über die Hilfeleistung des Bundeswehr zu unterrichten.

Die verantwortliche Gesamtleitung des Einsatzes geht auf den Katastropheneinsatzleiter der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung über, sobald dieser zur Stelle ist oder Anordnungen trifft.

g) Der den Einsatz der Truppenteile und Dienststellen leitende Offizier erhält seine Weisung für den Einsatz von dem für den Gesamteinsatz aller beteiligten Helfer verantwortlichen Katastropheneinsatzleiter der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung der Länder.

h) Die zur Hilfeleistung eingesetzten Bundeswehrangehörigen bleiben ihren Kommandeuren, Dienststellenleitern und Einheitsführern unterstellt. Werden mehrere Truppenteile und Dienststellen oder Angehörige verschiedener Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr eingesetzt, übernimmt zunächst der dienstälteste Soldat den Befehl, bis durch den regional zuständigen Befehlshaber/Kommandeur des Territorialheeres oder den nächsten gemeinsamen Truppenvorgesetzten ein Offizier mit der Leitung des Einsatzes beauftragt wird. Der jeweilige leitende Offizier ist auch befugt, eingesetzten Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr dienstliche Anordnungen zu erteilen.

i) Die für die Katastrophenhilfe entstandenen Aufwendungen sind der Bundeswehr zu *erstatten*.

Den für das Rettungswesen und den friedensmäßigen Katastrophenschutz verantwortlich zuständigen Ländern, Kreisen und ggf. Gemeinden muß klar sein, daß der Einsatz der Bundeswehr

● immer hinter den originären Interessen und den Aufgaben der Streitkräfte zurücksteht,

● nicht die Regel sondern die Ausnahme

● stets kostenpflichtig und

● bei der Katastrophenhilfe über das Territorialheer anzufordern ist.

8. Aufgaben, Chancen und Probleme des Territorialheeres

Zwischen den Partnern der Landesverteidigung müssen folgende Aufgaben gemeinsam bearbeitet werden:

■ Ständiger Informations- und Lageaustausch,

■ Schutz ziviler und militärischer Objekte,

■ Abstimmen von Alarmmaßnahmen,

■ Aufenthaltsregelung für die Bevölkerung in Gefahrensituationen,

■ Verkehrsregelung, allgemeines Verkehrswesen,

■ Nutzung ziviler Leistungen,

■ Fernmeldewesen,

■ Sanitäts- und Gesundheitswesen,

■ Bevölkerungsschutz, inkl. Selbstschutz, Schutz von Kulturgut,

■ Presse-, Rundfunk- und allgemeines Info-Wesen,

■ UK-Stellung des Schlüsselpersonals,

■ Militärischer und ziviler Luftverkehr,

■ Streitkräfte und Umweltschutz.

Diese Aufgabenpalette, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird dem TerrH übertragen, ist vom Kommandeur und seinen Mitarbeitern zu erledigen. Auf die hohe Mobilmachungsabhängigkeit wurde mehrfach hingewiesen — wie kann mit dem vorhandenen Personalbestand eine Aufgabenbewältigung erfolgen?

Die zahlenmäßig stärkste und in der Hierarchie unterste Ebene im TerrH ist das VKK. („Die höchsten Türme fangen beim Fundament an“, T. A. Edison, 1847—1931) 80 Kommandos sind für mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte und bis zu sieben kommunalen Gebietskörperschaften zuständige Arbeitsebenen; 80 Kommandeure sind oder sollen Partner von 326 Landräten, Oberbürgermeistern, Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren, den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) sein. Obwohl auf die politischen, meist parteipolitischen Einflüsse bei den kommunalen Wahlbeamten nicht eingehend, bleiben genug organisatorische, personell bedingte Schwierigkeiten.

Aufgaben der Militärischen Landesverteidigung

- ◆ Mittlerfunktion zwischen militärischem und zivilem Bereich
- ◆ Aufrechterhalten der Operationsfreiheit
- ◆ Besondere Führungs- und Unterstützungsaufgaben
- ◆ Gewährleisten der
 - personellen Einsatzbereitschaft,
 - der Logistik,
 - der san-dienstlichen Betreuung und Versorgung der deutschen Streitkräfte
- ◆ Unterstützen der Zivilen Verteidigung.

= AUFGABENBEREICH DER BUNDESWEHR, DER AUCH IN KRISE UND IM KRIEG IN NATIONALER VERANTWORTUNG BLEIBT.

Tab. 6

Dazu kommen die militärischen Verbindungs-, Koordinations- und Unterstützungsaufgaben zu den anderen Streitkräften und den eigenen Teilstreitkräften. Den Verteidigungskreiscommandos vom Typ A (A = größtes VKK, des weiteren Typ B, C) gehören im Frieden max. 10 Offiziere und Unteroffiziere, insgesamt ca. 30 Soldaten an.

In einem Leserbrief macht Generalleutnant a. D. R. von Reichert angesichts dieses Dilemmas gar den Vorschlag, Territorialheer und Feldheer zu vereinen¹⁴.

„Damit stellt sich mit größerer Dringlichkeit die alte Frage nach der Fusion von Feld- und Territorialheer. Können wir uns auf dem engen Raum der Bundesrepublik mit ihrer geringen Tiefe den Luxus zweier Heere leisten, von denen das eine immer der „arme Bruder“ sein wird, für den um so weniger übrig bleibt, je knapper die Mittel werden? Wo liegt — dieser Frage kann nicht weiter ausgewichen werden — die unterste Grenze für aktive Stämme zur Ausbildung und Mobilmachung von Geräteeinheiten, wenn Tempo und Qualität gewahrt werden sollen? Es gibt gewichtige, besonders militärpolitische Gründe, die gegen eine Fusion sprechen.

Aber ein Territorialheer, dessen Mobilmachung auf schwankenden Beinen steht, nutzt weder den Alliierten noch dem eigenen Land.“

Zudem ist das Image des TerrH auch innerhalb der Bundeswehr noch heute nicht unumstritten, wenn auch in den 80er Jahren eine deutliche Verbesserung eingetreten ist.

Für viele Oberstleutnante war die Verwendung als stv. Kdr eines VBK oder als Kdr im VKK letzte Beförderungsmöglichkeit und „Auslaufposten“. Ins TerrH versetzt zu werden galt als militärischer (und gesellschaftlicher) Rückschritt. Generalstabsoffiziere fanden nur auf den Kommandoebenen TerrKdo und WBK Verwendung.

Die Personalstruktur hat sich entscheidend verändert und verbessert. Die Masse der Kommandeure im Verteidigungskreis gehört den Jahrgängen 1937 bis 1944 an. Mindestens eine, möglicherweise zwei weitere Verwendungen werden folgen. Militärische Leistung und persönlicher Erfolg als territorialer Kommandeur zählen sich aus. Langjäh-

riger Einsatz im TerrH fördert Erfahrung und Wissen — sorgt für Sicherheit im Umgang mit „Zivilverteidigern“ jeglicher Couleur und Provenienz.

Vermeehrt sind Obersten mit Generalstabsausbildung VB-Kommandeure¹⁵ und die Schule des Territorialheeres als Teil der Kampftruppenschule 1 in Hammelburg führt nicht nur sämtliche Lehrgänge für Verwendungen im TerrH durch, sondern auch für Kommandeure der Reserve und für zivile Führungskräfte aus Wirtschaft, Medien und Politik.

Das Territorialheer gewinnt an Bedeutung!

In der IAP kommentiert G. Hubatschek auch das geänderte Verhältnis zwischen dem Feldheer und dem Territorialheer¹⁵.

* Im Feldheer wird auf den bisherigen Präsenzgrad der Brigaden (90 %) verzichtet. Die 41 Brigaden des Feldheeres (bisher 36) werden — im Schnitt — aus zwei voll präsenten und zwei gekaderten Kampfbataillonen bestehen. Das heißt: Die Last der Kaderung und Aufwuchs im Mobilmachungsfall wird nicht mehr einseitig dem Territorialheer aufgebürdet. Sie wird auch von den Brigaden des Feldheeres getragen — und zwar auch von jenen, die über die modernste Ausstattung verfügen. In Zukunft werden auch Panzer- und Panzergrenadierbataillone gekadert sein.

Unter diesen Rahmenbedingungen und Zwängen muß die vorgeschlagene „Heeresstruktur 2000“ als eine mutige Entscheidung gewertet werden. Auf den Versuch, optisch einen höchstmöglichen Stand zu halten, wurde zugunsten einer soliden und besseren Struktur der Verbände verzichtet. Die bisherigen gravierenden Unterschiede zwischen Feldheer und Territorialheer — mit dem Ergebnis einer „Zweiklassenwirtschaft“ — wurden abgebaut. Die Lasten der Mobilmachung (mit allen, was dazu gehört) wurden gerechter verteilt. Allerdings wurden in der Gliederung der Brigaden nunmehr im Feldheer selbst Abstufungen in der Eignung und Verwendbarkeit in Kauf genommen.

Und es ist sicher kein Zweckoptimismus, wenn der Befehlshaber im Wehrbereich V, Stuttgart, Generalmajor F. Schild, bei seinem Vortrag anlässlich der Kommandeurentagung des Inspektors des Heeres im Jahre 1987 dem Territorialheer bescheinigt:

„Es gibt in der Bundeswehr

— kaum einen vielfältigeren Aufgabenbereich,

Territorialheer als Partner

- keine Funktion, die mehr Phantasie und Kreativität verlangt und mehr Raum für freie schöpferische Tätigkeit gibt und
- nur wenige Bereiche, in denen man den Kompromiß so schätzen lernt.“

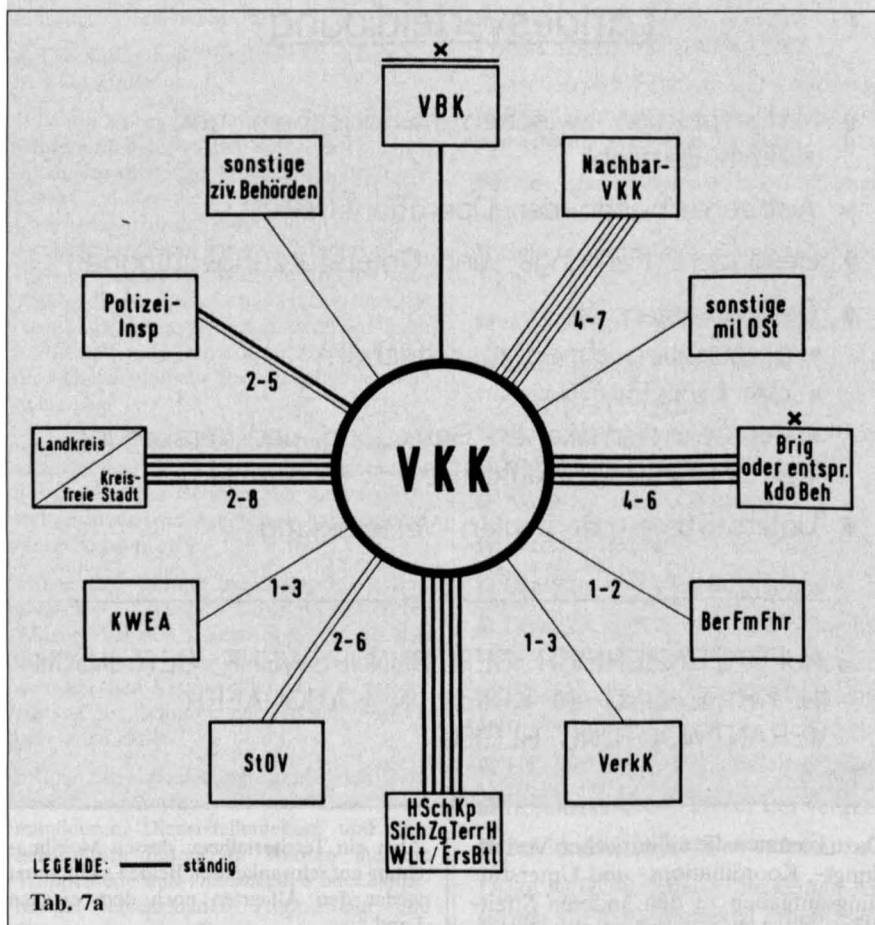
Das Territorialheer — weiter eine unbekannte Größe?

Sicher nicht, denn in und für die nationale Landesverteidigung, für den Schutz der Heimat, ist es ein unverzichtbares verteidigungs- und gesellschaftspolitischer Garant.

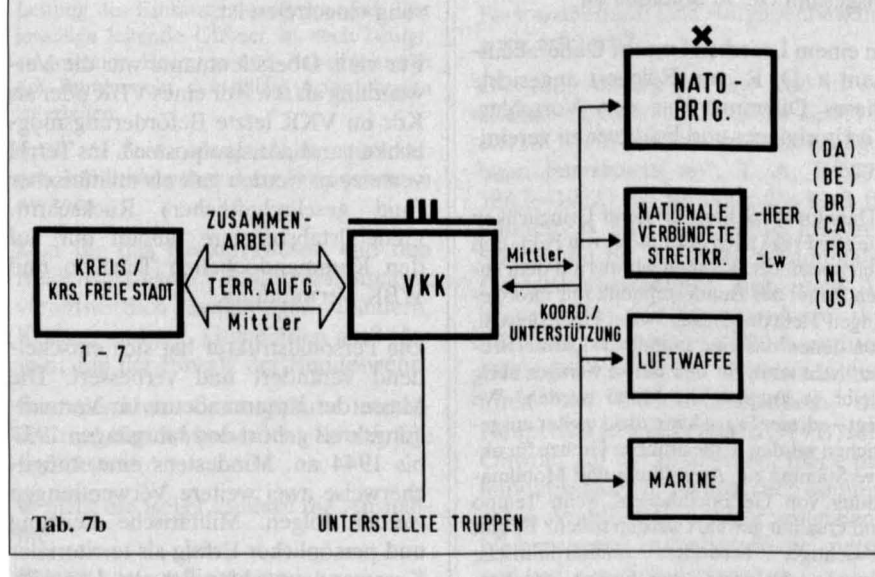
Literaturverzeichnis/Verzeichnis der Anmerkungen

- 1 Beßlich, W.: Von der Landwehr zum Territorialheer. in: Zivilverteidigung Nr. 2/1989, Bonn, S. 54—58
- 2 Weißbuch 1985. Zur Lage und Entwicklung der Bundeswehr, Bonn, Ziff. 194, S. 83
- 3 Im Frieden sind Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für Bundeswehrverwaltung in der politischen Führung des Bundesministeriums der Verteidigung vereinigt. Im Verteidigungsfall geht die Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über; Dienstherr für die Bundeswehrverwaltung bleibt der Verteidigungsminister.
- 4 Schöttler, H.: Kärnerarbeit an der Basis. Zivil-Militärische Zusammenarbeit in Landkreisen und kreisfreien Städten. in: Truppenpraxis, Beiheft 1/1988, Bonn, S. 25—34
- 5 Weißbuch 1985. a.a.O., Ziff. 183, S. 80
- 6 ders., Ziff. 434, S. 194
- 7 Weißbuch 1983. Zur Sicherung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, Ziff. 92, S. 49
- 8 DIE WELT: Militärischer Wert der Brigade ist begrenzt, Nr. 97 von 26.04.1989
- 9 Weißbuch 1979. Zur Sicherung der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr, Bonn, Ziff. 192, S. 152—154
- 10 SACEUR AGREEMENT vom 9.2.1977
- 11 Breuer, H.: Wenn Kosmos 1900 auf Hamburg gefallen wäre. Zivil-Militärische Zusammenarbeit in einem Stadtstaat. in: Truppenpraxis, a.a.O., S. 14—19
- 12 Auffassung eines Bundesratsmitglieds im GemA während der Übung WINTEX/CIMEX '89 am 1.3.1989
- 13 Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung, Nr. 14 vom 21.11.1988, Bonn, S. 269—299
- 14 von Reichert, R.: Die notwendige Fusion des Territorialheeres mit dem Feldheer. Leserbrief in Europäische Wehrkunde, Nr. 12/1987, Herford
- 15 Es ist beabsichtigt, im Jahre 1989 die ersten Offiziere mit Generalstabsausbildung als Kommandeure im Verteidigungskreis einzusetzen und diesen Dienstposten als gleichrangige Kommandeurverwendung wie Bataillonskdr. zu werten.
- 16 Hubatschek G.: Weichenstellung zur Bundeswehrentwicklung in den 90er Jahren. in: IAP-Dienst, H. 5/88, Bonn, S. 1—3

Zusammenarbeit eines Verteidigungskreiskommandos (VKK) (Anhalt)



VERTEIDIGUNGSKREISKOMMANDO (VKK)



Weiterleben — eine Studie der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Herbert Braun

Diese Studie wurde für die neutrale Schweiz erstellt. Sie sollte Anstoß geben für den Sinn von Zivilschutzmaßnahmen auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Wie würde sich der Einsatz von Massenvernichtungswaffen langfristig auf unsere Gesellschaft auswirken? Wie lassen sich unsere Möglichkeiten für den Wiederaufbau und unser Weiterleben abschätzen? Eine Studie der Zentralstelle für Gesamtverteidigung untersuchte diese brisanten Fragen. Der Verfasser war in dieser Studie beteiligt und stellt deren wichtigste Erkenntnisse vor: Während sich die Frage, ob ein strategischer Atomkrieg überlebt werden könnte, nicht beantworten läßt, lauten die Prognosen für „schwächere Ereignisse“ — beispielsweise taktische Atomwaffeneinsätze — optimistischer: In gut zehn Jahren sollte eine relative Normalisierung erreicht werden können. Mi

Seit Jahren wird in der Öffentlichkeit immer wieder die Frage aufgeworfen, ob angesichts der zu erwartenden Zerstörungen in einem Nuklearkrieg unsere Gesamtverteidigungsvorbereitungen noch sinnvoll seien. Insbesondere wird vielfach dem Zivilschutz vorgehalten, er ermögliche durch seine Schutzbauten und Vorkehrungen wohl das kurzfristige Überleben der Bevölkerung; langfristig sei aber in einer atomaren Trümmerwüste kein Weiterleben möglich. Damit steht der Weg offen für Spekulationen und Schlagworte wie zum Beispiel „die Lebenden werden die Toten beneiden“, welche bewußt die Zielsetzungen unserer Sicherheitspolitik und damit auch den Sinn der Armee und des Zivilschutzes in Frage stellen.

Vor diesem Hintergrund erteilte der Bundesrat 1983 der Zentralstelle für Gesamtverteidigung den Auftrag, die langfristigen Auswirkungen des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen auf unsere Gesellschaft zu untersuchen und darauf basierend die Möglichkeiten für den Wiederaufbau und das Weiterleben abzuschätzen.

Vorgehen

Die damals verfügbaren Unterlagen zur Frage der Erholungsfähigkeit eines Landes nach dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen zeigten bald, daß vor

allem über deren Auswirkungen auf die Truppe das Kriegsmaterial und die Schutzbauten Kenntnisse vorhanden waren. Über die längerfristigen Folgen für die zivile Infrastruktur und die Zivilbevölkerung waren nur sehr kärgliche Informationen aufzutreiben. Auch über die Folgen von durch A-Explosionen ausgelöste Flächenbrände bis hin zur Veränderung der Atmosphäre und des Klimas war zu Beginn unserer Arbeiten nur wenig bekannt.

Um die gestellten Fragen zu beantworten, entschlossen wir uns für folgendes Vorgehen:

— Zuerst mußten A- und C-Kriegsszenarien erarbeitet werden, welche einerseits möglichst plausibel zu sein hatten und andererseits in bezug auf die Schwere der mit ihnen verbundenen Einwirkungen auf das System Schweiz eine Art Eskalationsleiter darstellen sollten.

Im Bereich der A-Szenarien (siehe Abbildung 1) reichte das Spektrum vom nuklearen elektromagnetischen Puls (-EMP-) bis hin zum voll eskalierten strategischen Schlagabtausch zwischen den Supermächten. Dazwischen wurden folgende Ereignisse betrachtet: „Konventioneller Angriff auf das KKW Beznau“, „1 Megatonne über Oerlikon“, „Kernwaffenabsturz in „taktischer A-Krieg an der Ost-West-Grenze in

Art der Szenarien	Nr.	Szenario Beschreibung	Betroffene Räume			
			Welt	Europa	CH	Region
Einzelereignis	1	EMP				
	2	KKW Beznau				
	3	1 MT Oerlikon				
	4	1 MT Ins				
Taktischer A-Krieg	5	Ausserhalb der Schweiz				
	6	Ausserhalb und innerhalb der Schweiz				
Strategischer A-Krieg	7	Eurostrategischer Schlagabtausch				
	8	Weltweiter Schlagabtausch				

Figur 1: Progression der A-Kriegsszenarien

Zentraleuropa“, „taktischer A-Krieg mit Einbezug der Schweiz“ sowie ein „euro-strategischer Schlagabtausch.“

Die C-Ereignisse andererseits umfassen sogenannte primäre C-Ereignisse, bei welchen C-Waffen - oft im Verbund mit konventionellen Waffen - gegen Ziele in der Schweiz zum Einsatz gelangen. Auch eine indirekte C-Bedrohung als Folge eines konventionell vorgetragenen Angriffs auf eine chemische Industrieanlage wurde untersucht. Darauf wurden die direkten Wirkungen der jeweiligen Waffenarten auf die betroffenen Menschen, auf die geschaffene Umwelt (Infrastruktur, Gesellschaftsstruktur) und auf die natürliche Umwelt (Ökologisches System) analysiert, das heißt, die Überlebenschancen als Voraussetzung für das Weiterleben quantitativ untersucht. Schließlich wurde daraus die Erholungsfähigkeit der Schweiz abgeschätzt. Hierfür mußten zusätzliche Studien durchgeführt werden, um Erkenntnisse über die Reaktion der Bevölkerung und das Verhalten des sozio-ökonomischen Systems Schweiz im Falle atomarer Katastrophen zu gewinnen.

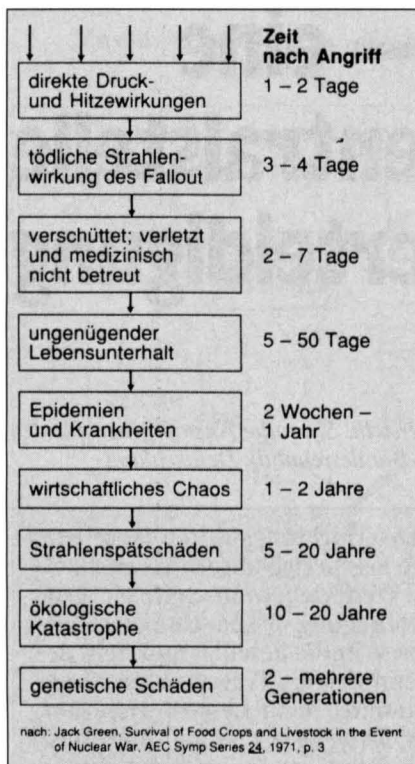
Gesamthaft verfügen wir heute über eine Grundlagendokumentation von über 25 Einzelstudien. Ein Teil der Resultate wurde im Rahmen der „Studien zur Sicherheitspolitik der ZGV“ publiziert und steht interessierten Bibliotheken und Instituten zur Verfügung.

Auswertung der Szenarien

Die wichtigsten Waffenwirkungen auf die Gesellschaft und ihre Einwirkungsdauer nach einem Nuklearkrieg sind in Abbildung 2 schematisch dargestellt:

Je nach Schwere des untersuchten Szenarios verschieben sich die Auswirkungen auf die Gesellschaft von den direkten Waffenwirkungen bei „nur“ taktischem Einsatz zu den sekundären und langfristig maßgeblichen Schäden bei einem eskalierten Schlagabtausch.

Die Studiengruppe mußte im Laufe ihrer Untersuchungen erkennen, daß eine Abklärung der Weiterlebensmöglichkeiten nach schweren ABC-Kriegsereignissen, welche sich auf übliche, wissenschaftliche Arbeitstechniken — also auf eine Analyse nach kausalen Zusammenhängen — stützt, kaum möglich ist.



Figur 2: Waffenwirkungen auf die Gesellschaft und ihre Einwirkungsdauer

Die zunehmende Komplexität der Problematik und die Tatsache, daß mit wachsender Beobachtungszeit die Reaktionen der Überlebenden auf die Störung des Geschehen entscheidend zu beeinflussen vermögen, setzen nahezu unüberwindbare Grenzen an eine solch deterministische Abklärung.

Die nachfolgend skizzierten Resultate sind daher eher der Versuch einer qualitativen Lagebeurteilung, als einer quantifizierbaren Zukunftsbeschreibung.

Generelle Beurteilung der A-, B- und C-Kriegsszenarien

Folgen von C-Kriegsereignissen

Der Einsatz von selbsthaften chemischen Kampfstoffen bleibt im Vergleich zur Ausdehnung von Verstrahlungsanlagen ein lokales Ereignis. Kurz- und mittelfristig mag ein C-Einsatz die Lebensverhältnisse erschweren und eine allfällige Normalisierung verzögern, jedoch auf keinen Fall verunmöglichen. Die langfristige Erholung und der Wiederaufbau wird durch C-Kriegsereignisse außerhalb der direkt betroffenen Gebiete nur unbedeutend beeinflusst.

Folgen primärer und sekundärer B-Ereignisse

Die militärische Wirksamkeit und Bedeutung des Einsatzes von B-Kampfstoffen (primäre B-Ereignisse) werden zumindest vorläufig und im Vergleich zu den A-Wirkungen von den Experten als gering eingestuft. Isoliert betrachtet dürften primäre B-Ereignisse keine langfristigen Folgen haben.

Bei schweren A-Szenarien ist die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung von Epidemien in einer unter anderem durch Strahlung und verminderte Hygiene geschwächten Bevölkerung (sekundäre B-Ereignisse) ein bestimmender Faktor für die Abschätzung der Erholungsfähigkeit. Diese hängt entscheidend vom Vorbereitungsstand medizinischer, hygienischer und nicht zuletzt organisatorischer Maßnahmen ab.

Folgen von A-Kriegsszenarien

Hier können nun zweifellos Szenarien konstruiert werden, welche ein Weiterleben ganzer Nationen, ja Kontinente in Frage stellen. Aber gerade wegen der globalen Auswirkungen eskalierter A-Kriegsszenarien wird ihre Eintretenswahrscheinlichkeit sehr klein.

Die Analyse aller A-Szenarien zeigte ein wichtiges Resultat: Schutzmaßnahmen und angepaßtes Verhalten der Bevölkerung würden erlauben, auch an sich sehr schwere Verstrahlungslagen zu überstehen. Langfristig würden jedoch epidemiologische und klimatische Folgen die dominanten Faktoren für die Erholung darstellen. In den anderen A-Szenarien, welche in irgendeiner Form einen nicht voll eskalierten, also beschränkten Einsatz von Kernwaffen vorsehen, dürfte eine Erhaltung der Grundfunktionen der Gesellschaft und eine Erfüllung der Grundbedürfnisse möglich sein, wodurch die elementaren Bedingungen für Erholung und Wiederaufbau — abhängig von den angenommenen Zerstörungen in mehr oder weniger langen Zeitspannen — gegeben sind.

Bedeutung der Wirtschaft

Unter der Annahme, daß der physische und psychische Zustand der Bevölkerung und ein Mindestmaß an verblei-

bender Infrastruktur die Voraussetzung dazu erfüllen, wird die Erholungsfähigkeit eines Landes weitgehend vom Funktionieren seiner Wirtschaft abhängen. Vor allem wichtig ist dabei die Landwirtschaft, welche die Grundbedürfnisse nach Nahrung decken muß.

Die auf den A-Szenarien basierende Analyse der wirtschaftlichen Aspekte ließ folgendes erkennen:

— Der heutige Spezialisierungsgrad und die hohe Energieabhängigkeit machen die Wirtschaft und insbesondere die Landwirtschaft auf Störungen sehr anfällig.

— Viele Wirtschaftsbereiche zeigen heute einen Trend zur Konzentration. Dadurch werden Wirtschaftsstrukturen gebildet, welche zunehmend verletzbar sind und wenig innere Widerstandskraft aufweisen.

— Die Anpassung der Wirtschaft an die Bedingungen weiträumiger Zerstörungen verlangt Kenntnisse und Verfahren, die zum größten Teil heute nicht mehr im Gebrauch sind (mittlere Technologie). Die Sicherung des industriellen Know-how und der Kenntnisse des Handwerks entspricht daher einer Notwendigkeit.

Weitere Aspekte der Erholungsfähigkeit

Neben der Ökonomie, die eine zentrale Stellung bei der Abschätzung der Erholungsfähigkeit einnimmt, spielen viele weitere Faktoren eine Rolle, welche zum Teil nicht oder nur schwer quantifizierbar sind. Die Störanfälligkeit der Fauna und Flora und die Belastungsgrenzen der verschiedenen ökologischen Kreisläufe bei AC-Ereignissen ist ein noch ziemlich unerforschtes Gebiet.

Eine enorme Ungewißheit bleibt auch im Bereich der „Wertsysteme“ der Menschen jenseits des biologischen Überlebens. Erfahrungen mit Kriegsopfern zeigen, daß Traumate vielfach erst nach 10 bis 20 Jahren aufbrechen (KZ- oder Überlebenssyndrom). Der Mensch ist aber die wichtigste Ressource für den Erholungsprozeß, seine physische und psychische Gesundheit daher die Grundvoraussetzung für das Weiterleben der Gesellschaft.

Schlußfolgerungen

Nicht nur in der Natur, sondern auch in den hochentwickelten Staaten haben

sich komplexe Netzwerke und Wechselbeziehungen und damit auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Regionen, Gemeinschaften und Individuen entwickelt. Schon kurzfristige, örtlich beschränkte Einwirkungen wie im Falle eines taktischen Nuklearkrieges könnten schwerwiegende Auswirkungen zeitigen. Langfristige Störungen wie Klimaveränderungen respektive erhöhte Radioaktivität würden einen neuen Gleichgewichtszustand definieren, auf den sich Natur und Gesellschaft einpendeln müßten. Sicher ist auch, daß das Niveau dieses Zustandes tiefer läge als unser heutiges Wohlstandsniveau.

Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß die uns aufgetragene Problemstellung keine einfache und in plakativer Form präsentierbare Lösung besitzt. Die Frage, ob auf dem Territorium der Schweiz nicht nur eine oder mehrere Gruppen von Menschen, sondern ob die Schweiz als ein staatliches Gebilde mit einer eigenen Geschichte und Identität einen strategischen Atomkrieg überleben kann oder nicht, ist letztlich nicht beantwortbar. Unser Planen und Handeln muß auf der Tatsache aufbauen, daß wir es nicht wissen.

Optimistischer sehen die Prognosen für die Erholungsfähigkeit der Schweiz bei den Szenarien vom Einzelereignis bis zum taktischen A-Waffeneinsatz aus, obschon auch hier die Verwüstungen und Leiden in keiner Art bagatellisiert werden dürfen. In diesen leichteren Szenarien kommt die Studie Weiterleben zum Ergebnis, daß bis zu einer relativen Normalisierung der Lage gut zehn Jahre nötig sein würden. Viel hängt dabei von einem überregionalen, ja internationalen Austausch und den Möglichkeiten externer Hilfeleistung ab.

Was könnten nun die Gesamtverteidigungsorgane tun, um die Chancen für die Überlebens- und Erholungsfähigkeit unserer Gesellschaft zu verbessern - einmal davon abgesehen, daß sämtliche Maßnahmen, welche einen Nuklearkrieg verhindern sollen, unsere volle Aufmerksamkeit verdienen?

Die bereits vorhanden Strategien im Bereich von Zivilschutz, Militär und wirtschaftlicher Landesversorgung sollten im bisherigen Sinne ergänzt und verbessert werden. Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind als Anregung zu

verstehen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

— An die zivilen und militärischen Führungsorgane, die sich mit der Linderung der Schäden unter der Zivilbevölkerung in und nach einem Atomkrieg befassen, werden sehr hohe und weit überdurchschnittliche Anforderungen und die Fähigkeiten hinsichtlich Planung, Entscheidung, Organisation und Führung (sog. Chaos-Management) gestellt.

- Die Bekämpfung von Plünderungen,
- die gerechte Verteilung von Nahrung und Wohnraum,
- die Wiederherstellung einer Rechtskultur.

— In einer atomaren Katastrophe wären die Ärzte und das Pflegepersonal völlig überfordert. Auf so riesige Zahlen an Verwundeten und Kranken kann die medizinische Versorgung eines Landes im Normalfall gar nicht ausgelegt werden. Eine Grundausbildung der Bevölkerung in Nothilfe, Hygiene und Krankenpflege sollte daher (nicht nur im Hinblick auf solche Situationen) geplant und durchgeführt werden.

— Die kriegswirtschaftliche Vorsorge sollte ihr Augenmerk auch auf ganz bestimmte und für das Überleben und den unmittelbaren Wiederaufbau wichtige Produkte richten, die heute zu einem Großteil nicht mehr in unserem Lande hergestellt werden. Hier wäre unseres Erachtens auch eine neue Aufgabe für den Kulturgüterschutz zu definieren: die Katalogisierung und Archivierung von Know-how im Bereich des Handwerks und der mittleren Technologie.

Noch viel besser wäre es, wenn die Grundlagen für eine robuste Wirtschaft im Rahmen einer eigenständigen Regionalentwicklung in der Schweiz erhalten werden könnten.

Diesen Beitrag veröffentlichen wir mit der freundlichen Genehmigung der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASMZ“ und des Autors Dr. Herbert Braun.

Minenräumen in Afghanistan

Erster zusammengefaßter Bericht

H. Richter

Auszugsweise Übersetzung derjenigen Teile des Berichts, die das Minenproblem in Afghanistan betreffen

Der Bericht wurde im Auftrage des Büros des Koordinators der Vereinten Nationen der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme für Afghanistan angefertigt.

Sicherheit und Zugangsmöglichkeiten (zum Land; d. Ü.)

Als Folge der Kampfhandlungen und des politischen Streits, die sowohl ihre Existenzgrundlagen als auch ihr Leben bedrohten, war die Bevölkerung (Afghanistans, d. Ü.) genötigt, ihre Heimat zu verlassen und innerhalb des Landes, wie auch ins Ausland auszuweichen. Den Flüchtlingen ist die derzeit vorherrschende Lage voll bewußt, und sie werden sich erst entscheiden zurückzukehren, wenn ihnen realistische Überlebenseussichten eröffnet werden.

Gegenwärtig besteht eine erhebliche Lücke hinsichtlich zuverlässiger Informationen über die Sicherheitslage und die Zugangsmöglichkeiten ins Land. Hinzu kommt die sich rasch verändernde gesellschaftspolitische Lage. Es ist daher mit höchstem Vorrang alles daran zu setzen, zutreffende Informationen zu erfassen, die Entwicklung der Lage und der Nöte und Bedürfnisse fortlaufend ebenso zu verfolgen, wie auch die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit das Hilfs- und Wie-

deraufbauprogramm schnellstens entwickelt und durchgeführt werden kann, sobald der sichere Zutritt zum Lande möglich ist.

Nur unter äußerst gefährlichen Umständen ist der Zutritt zum größten Teil des ländlichen Afghanistans möglich:

- Weite Gebiete sind vermint und mit Blindgängern verseucht.
- In vielen Gebieten dauern Streit und Kampfhandlungen noch an.
- Die Infrastruktur ist schwer geschädigt.

Minen und Blindgänger

Zur wohl unmenschlichsten Erscheinungsform des neun-jährigen Kampfes in Afghanistan ist der ausufernde und rücksichtslose Einsatz von Minen geworden. Es wurden mehr Minen, vorwiegend gegen Menschen (anti-personal = AP-Minen), aber auch gegen Panzer (anti-tank = AT-Minen), als in irgendeiner anderen kriegesischen Auseinandersetzung unserer Zeit eingesetzt. Moderne Minenverlegesysteme erlauben die

Ausstreitung von Minen aus Hubschraubern und von sonstigen Flugzeugen aus. Minen können durch die Artillerie bis zu 25 km weit verschossen werden oder sie können von Granatwerfern zugleich bei Infanterie-Angriffen verfeuert werden. Folge dieser breitgefächerten Einsatzentwicklung ist, daß die genaue Erfassung verminter Gebiete (durch die kämpfenden Parteien, d. Ü.) nicht (mehr) möglich ist. Ausnahmen bilden hier einige begrenzte AP-Minenfelder zum Schutz strategischer Einrichtungen wie z. B. Flugplätze, Kraftwerke, Garnisonen usw., die kartographisch erfaßt sind.

Die herausragendste Bedrohung von Leib und Leben der Afghanen stellen voraussichtlich für viele Jahre die ohne jede planmäßige Erfassung verlegten Minen dar. Mehr noch: Das Vorhandensein der Minen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Aussichten zur wirtschaftlichen Wiederbelebung des Landes. Felder bleiben unbestellbar, Weiden unzugänglich, Wälder unbetretbar, Handel und Wandel mit Agrarprodukten werden nicht recht in Gang kommen usw.

usw. Falls das Minen-Problem nicht unverzüglich angegangen wird, werden die ökonomischen Schäden für die Landbevölkerung beträchtlich sein.

Maßnahmen für eine breit angelegte Aufklärung und Unterweisung zur Erkennung von Minen und die Vermittlung von Möglichkeiten, wie ihnen auszuweichen ist, sind zu allererst vorzusehen. Sie müssen die Flüchtlinge im Iran und in Pakistan, wie auch im Lande selbst, ebenso erreichen wie die (noch) ortsansässige ländliche Bevölkerung. Diese Kampagne sollte ausdrücklich der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß auch die Kinder erreicht werden, die der größten Gefährdung ausgesetzt sind.

Die Völkergemeinschaft hat die Aufgabe, ein Grundprogramm für die Kartierung verminter Gebiete, wie auch für die Anfangsausbildung der Afghanen in Minenräumen, zu erstellen.

Die wichtigsten AP- und AT-Minen, die von den an den Kämpfen beteiligten Gruppen eingesetzt wurden, sind im Anhang aufgeführt. Viele

der in Afghanistan verwendeten Minen sind Kunststoffkonstruktionen. Deshalb ist deren Detektion mit hergebrachten Mitteln äußerst riskant. Von entscheidender Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, daß die Herstellerländer die erforderlichen technischen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit Verfahren für den richtigen Umgang mit bestimmten Minenarten erarbeitet und ergänzt werden können.

Minenräumung

Zur Lösung des Problems der Beseitigung der Minen sind alle internationalen Bemühungen zusammenzufassen. Die zur Verfügung gestellten Mittel der Geberländer müssen unmittelbar eingesetzt werden. Die frühzeitige Einrichtung von zentralen, koordinierenden Leitstellen in den Grenzgebieten und im Landesinnern wird entscheidend sein.

Der größte Teil der Minenräumungen im Innern Afghanistans wird durch die Afghanen selbst am besten erledigt werden können. Während der neun Kriegsjahre haben viele Afghanen Erfahrungen im Umgang mit Minen erworben. Sie haben erfindungsreiche, aber auch äußerst riskante Verfahren zur Beseitigung der Minen entwickelt. In großer Zahl muß jetzt Personal für die Minenräumung ausgebildet und mit den notwendigen Minenräumausrüstungen ausgestattet werden. Beabsichtigt ist die Einrichtung eigener Ausbildungszentren, um zu gewährleisten, daß am Ende mindestens zwei bis drei Spezialisten in jedem Dorf vorhanden sind, die mit Minen und Blindgängern fachkundig umgehen können.

Die Kartierung der Lage und Ausdehnung der verminnten Gebiete muß vorrangig erfolgen. Außer der vermessungs-

technischen Geländeaufnahme als wesentliche, umfassende und zusammenhängende Informationsquelle sollten zusätzliche Möglichkeiten, wie die Luftbildvermessung und Satellitenbilddaten, herangezogen werden, um schnell Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Minenräumung muß zunächst bei den Hauptwegen und Straßenverbindungen beginnen. Dem muß unmittelbar die Entminung der Felder, der Weiden und der Weichbilder der Dörfer folgen. Da es fast überall Minen gibt, sind die zuerst zu räumenden Flächen festzulegen. Gebiete, die erst später zu räumen sind, müssen eindeutig gekennzeichnet und abgesperrt werden.

Die Minenräumung wird in Afghanistan überwiegend von Spezialisten als Einzelsäuberung betrieben werden müssen. Trotzdem werden zuweilen auch mechanische Räumverfahren anwendbar sein. Die Mehrzahl der international angewendeten Verfahren zur Beseitigung von Minen laufen mehr auf ein „Bekämpfen“ als auf ein Säubern von Minenfeldern hinaus. Zum Beispiel wird die Verwendung von Sprengstoff, um Gassen minenfrei zu sprengen, oder von Panzern mit Pflugscharen, um Minen zur Seite zu pflügen, in der halbwüstenartigen Gebirgslandschaft Afghanistans generell nicht anwendbar sein. Ausnahmen bilden hier nur die in Ebenen verlaufenden Straßen.

Die Beseitigung der einzelnen Mine nach ihrer Entdeckung wird von ihrer Art und Lage abhängen. Fachkundiges Personal hat dann zu entscheiden, ob die Mine entschärft und entfernt wird, ob sie an Ort und Stelle zu sprengen ist, oder ob sie zu kennzeichnen und sichern ist, damit später eine mechanische Zerstörung vorgenommen werden kann. Eine Grundausstattung an

Geräten für die Minenräumung muß jedem fachkundigen Spezialisten verfügbar sein.

Bei der Räumung von Straßen wird der Einsatz mechanischer Räumsysteme, wie z. B. die Verwendung von Walzen vor Panzern oder vor sonstigen Fahrzeugen, in einigen Gegenden anzuwenden sein. Hierbei wird jedoch ein beträchtlicher logistischer Aufwand erforderlich.

Üblicherweise fällt die Minenräumung nicht in die Zuständigkeit irgendeiner internationalen Behörde. Unter der Schirmherrschaft des Beauftragten der Vereinten Nationen für Afghanistan wird (aber) eine internationale und multi-nationale Anstrengung unabdingbar sein, um ein Problem dieses Ausmaßes und dieser Komplexität anzugehen. In diesem Sinne haben die Regierungen Frankreichs, Italiens, Neu-Seelands, Norwegens, Pakistans, Schwedens, der Türkei, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika ihr Interesse bekundet, sich an der gewaltigen Aufgabe zu beteiligen. Der Afghanistan-Beauftragte hat sich in dieser Frage auch an die Regierung der Sowjetunion gewendet. Zur Zeit befassen sich die Beratungen hauptsächlich damit, die koordinierte Minenräumung zu planen. Dies schließt ein:

- Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- Zusammenfassung der technischen Unterlagen über die Arten und Identifizierungsmöglichkeiten der Minen und die Aufstellung der benötigten Minenräumausstattungen,
- Aufstellung und Durchführung eines Aufklärungsprogramms zum Thema Minen für die breite Bevölkerung,

das in den Flüchtlingslagern beginnt und dann ins Innere Afghanistans ausgedehnt wird,

- örtliche Einmessung und Kartierung der Verminnungen in den am meisten betroffenen Gebieten Afghanistans und
- Aufstellung und Durchführung eines Ausbildungsprogramms für Afghanen im Minenräumen.

(Noch) Andauernde Kampfhandlungen

Jüngste Berichte vermitteln, daß weiterhin heftige Kämpfe stattfinden, und daß der Konflikt fast überall im Lande weitergeht. Betroffen sind insbesondere folgende Regionen: im Norden die Provinzen Balkh und Samangan, im Nordosten die Provinzen Kunduz und Badkashan, im Osten die Provinzen Nangrahar, Kunar, Kabul, Bاميان, Farwan, Logar, Wardak und Ghazni und im Süden die Provinzen Kandahar, Paktika und Zabul. . . . Während der kommenden Monate muß die Entwicklung sehr sorgfältig beobachtet werden, damit die Hilfs- und Wiederaufbauprogramme für jedes Gebiet anlaufen können, sobald dieses zugänglich wird.

In Afghanistan eingesetzte Minen¹⁾

Vorläufige Erkenntnisse haben zu der Annahme geführt, daß in Afghanistan etwa 15*) Arten von AP-Minen und 5*) Arten von AT-Minen zum Einsatz gekommen sind. Von den AP-Minen sind vier Typen im sog. Streuverfahren verlegbar, elf werden von Hand oder mit Maschinen verlegt. Die Hauptmerkmale der verwendeten Minen werden nachstehend beschrieben. Es muß betont werden, daß diese Information unvollständig ist und ergänzt werden

Minenräumen in Afghanistan

wird, sobald Arbeitsergebnisse von Räumungen vorliegen.

*) : Zahlen lt. engl. Vorlage; gem. nachf. Aufstellung: 13 bzw. 7, d. Ü.

PEM-1 (oder PMZ): Dieses Bomblet wird auch „Butterfly“ oder „Grüner Papagei“ genannt. Es wird üblicherweise von Hubschraubern aus oder mit Granatwerfern zum Einsatz gebracht. Es ist überall in Afghanistan anzutreffen, insbesondere jedoch entlang der Grenzstraßen nach Pakistan. Die Kunststoffmine hat einen extrem geringen Metallanteil. Das besondere an ihr ist, daß sie infolge von Lageveränderungen, z. B. durch Wegstoßen oder durch Aufheben und auch durch Druck detoniert. Eine Selbstzerstörung oder Selbstsicherung ist nicht vorhanden. Wegen der geringen Dicke von nur 1,5 cm ist die Mine unter angewehtem Sand oder unter Gras usw. sehr leicht unsichtbar. Die Ladung besteht aus 40 g flüssigem Sprengstoff. Aufgrund dieser geringen Ladungen ist die Mine dazu bestimmt, Verstümmelungen zu verursachen.

PMN (oder PMN-6): Die von Hand zu verlegende AP-Mine ist aus Hartkunststoff hergestellt. Sie hat das Aussehen einer runden Tabakdose und enthält 240 g Sprengstoff. Die Mine hat einen Druckzünder.

PMD, PMD-6M: AP-Mine mit 75 – 200 g Sprengstoff in einem rechteckigen Holzbehälter mit einem darüberliegenden, angelenkten Scharnierdeckel, der als Druckplatte dient. Diese Mine kann bei

vielen Sprengfallen vorhanden sein.

OZM 3/4 und Typ 69: Eine zylindrische AP-Mine, die durch Druck, Stolperdraht, elektrisch oder durch Fernzündung gezündet werden kann. Der Minenkörper springt, je nach Länge eines Halteseils, 1,5 bis 2,5 m hoch, bevor er mit einer Wirkweite von 25 m explodiert. Diese Mine verursacht schwerste Verstümmelungen.

PONZ-2: Eine AP-Mine, die aus einem Holzpflöck und einem gußeisernen, freihängigen Splittermantel, ähnlich einer Handgranate, besteht. Die Sprengladung besteht aus 75 g zylindrisch gegossenem TNT. Die Auslösung erfolgt mittels Stolperdraht. Die Wirkung ist im allgemeinen tödlich.

TM-62: Diese AT-Minen-Familie ist rund und leicht gewölbt, mit Blech- oder Kunststoffumhüllung. Die Hauptladung wiegt 7 kg. Gezündet wird die Mine mit einem Kippstab-Zünder.

TM-46 und Typ 72: Runde Standard-AT-Mine mit Metallumhüllung und Druck- oder Kippstab-Zünder. Die Minen haben eine Wiederaufnahmesicherung. Die Sprengladung von 5,3 kg verursacht schwerste Schäden bei ungepanzerten Fahrzeugen wie LKW und Land Rover.

TM-38: Die AT-Mine besteht aus einem flachen Blechbehälter mit einer 3,6-kg-Ladung in der unteren Hälfte und einem Druckzünder in der Deckelbaugruppe.

TH-41: Baugleiche Mine wie die TM-46, jedoch mit einem universellen Druck-/Zugzünder. Die Mine ist grundsätzlich rund und enthält eine Ladung von 3,8 kg und eine Verstärklungsladung von 74 g Pikrinsäure.

TMD-B: Eine AT-Mine, bestehend aus einer Holzkiste von ca. 30 x 30 cm, oben mit hölzernen Druckbrettern. Die Mine kann leicht verändert, vergrößert und für Sprengfallen verwendet werden.

TS-50 und T/79: Eine runde AP-Mine aus Kunststoff mit Druckzündung. Die Hauptladung wiegt 50 g. Diese Minen wurden in großen Stückzahlen auf landwirtschaftlichen Straßen und Wegen verlegt.

VS-50: Eine AP-Mine aus Kunststoff, die manchmal mit elektronischer Aufnahmesicherung und Selbst-Sicherung ausgestattet ist.

SB-33: Eine runde AP-Mine aus Kunststoff. Wegen ihrer unregelmäßigen Kontur und ihrer geringen Höhe von 3 cm ist sie nur schwer zu sehen. Diese Mine ist sehr verbreitet.

V-69: Eine Spring-Mine, die entweder durch direkten Druck auf eines ihrer 5 „Hörner“ oder durch einen Stolperdraht gezündet wird. Die Hauptladung ist von über 1 000 Metallsplintern umkleidet, die tödliche Verletzungen im 25-m-Umkreis hervorrufen.

AT: Eine nicht-metallische AT-Mine mit Aufnahmesicherung.

AP: Eine AP-Mine mit minimalem Metallanteil. Auslösung durch Druckzünder. Die Hauptladung besteht aus Tetryl.

AT:²⁾ Eine metallfreie AT-Mine mit Druckzündung. Die vorstehende Mine „AP“ wird hier zwischen Druckplatte und Hauptladung eingebracht.

M14: Eine kleine runde AP-Mine mit integriertem Zünder, die vollständig aus Kunststoff besteht. Ladung: 28 g Tetryl.

M3: Eine AP-Splittermine mit quaderförmigem Gußeisengehäuse. Die 400-g-Ladung wird durch Druck- und Zugauslösung gezündet.

M16: Eine 500-g-AP-Springmine, die ebenfalls weit verbreitet ist.

Anmerkungen

1): Die Bezeichnungen/Beschreibungen der Minen wurden ohne Einbeziehung evtl. vorhandener eigener Unterlagen wiedergegeben. Einige Typen scheinen jedoch identisch mit hierzulande unter anderen oder ähnlichen Bezeichnungen bekannten Minen zu sein. Obwohl über die Herkunftsländer seitens des UN-Beauftragten keine Angaben gemacht werden, ist jedoch erkennbar, daß Ost und West ihre Minen-Technologie in Afghanistan eingebracht haben.

2): Es ist nicht feststellbar, ob diese „AT“ identisch ist mit der bereits zuvor aufgeführten.

Wolfgang Beßlich und Dr. Horst Schöttler

„Zivilschutz und Zivilverteidigung Handbücherei für die Praxis Organisation in Übersichten 6. neugefaßte und erweiterte Auflage 1989

Jüngling, Verlag für Verwaltung und Behörden, Karlsfeld DM 48,—

Gerade noch rechtzeitig vor Beginn der NATO-Stabsrahmenübung WINTEX/CIMEX 1989 erschien die Neuauflage der „Organisation in Übersichten“, die Verlag und Herausgeber als „Handbücherei für die Praxis“ bezeichnen. So ist dann auch die Konzeption der 6. Auflage mit den seit 1975 herausgegebenen Handbüchern vergleichbar — dem Fachmann, aber auch dem interessierten Laien schnell und einfach eine Antwort auf Fragen zur Gesamtverteidigung zu geben. Dieses umfangreiche politische, rechtliche und organisatorische Gebäude wird in acht Abschnitte gegliedert:

Gesamtverteidigung; Zivile Verteidigung im nationalen Bereich der Bundesrepublik Deutschland (Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Behörden und Lehrbereiche); Aufgaben der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern; andere verteidigungswichtige zivile Bundesressorts; Aufgaben der zivilen Verteidigung im Geschäftsbereich der Länder; Die zivile Verteidigung im kommunalen Bereich; Die Bundeswehr; Zivile NATO-Verteidigung.

Diese Abschnitte sind in Sachbegriffe, Stichpunkte zur Gesamtverteidigung, Ressorts, Behörden, Institutionen, Verbände, politische, parlamentarische und militärische Gremien unterteilt. Schlägt der Leser nach, so findet er unter diesen Punkten Rechtsgrundlagen, Organigramme/Funktionsschemata, Beschreibungen und Zahlen, die ihn sofort in die Lage versetzen, eine erste Beurteilung zu treffen und sich in der komplexen Materie zurechtzufinden. Sinnvoll ist auch der Verweis auf weitere Informationen im Werk, die er, bezogen auf die Arbeitsebene, zur Vertiefung der Themen national und international übersichtlich findet.

Aktuell ist diese 6. Ausgabe. Entwicklungen, Änderungen (bis Okt. 1988) und selbst Absichten bis in die 90iger Jahre sind erfaßt.

Das Autorenteam legt mit der 6. Auflage ein Handbuch aus der Praxis für die Praxis vor. Es ist gleichermaßen verwendbar für die Partner in der Gesamtverteidigung. Der Soldat erhält Einblick in die für ihn fremde Zivilverteidigung und die zivilen Bediensteten erfahren das Wichtigste über die Militärische Verteidigung.

Schiwy/Harmony/Oestreicher „Baugesetzbuch“ (BauGB) Sammlung des gesamten Buch- und Städteförderungsrechts des Bundes und der Länder

Kommentar

Loseblattwerk:

2. Ergänzungslieferung, Stand 1. 7. 1988, 216 Seiten, DM 92,—

3. Ergänzungslieferung, Stand 15. 10. 1988, 284 Seiten, DM 89,—

4. Ergänzungslieferung, Stand 1. 1. 1989, 296 Seiten, DM 94,—

(soeben erschienen)

Verlag R. S. Schulz, Berger Straße 8—10, 8136 Percha/Starnberger See

Dieses Loseblattwerk gehört in die Hand jedes Baufachmannes/Baufachfrau, in die Hand der in Städten und Gemeinden verantwortlichen Baubeauftragten. Änderungen in der Gesetzgebung machen von Zeit zu Zeit eine Überarbeitung und Neukommentierung notwendig, die in dieser 2. Ergänzungslieferung ebenso vorgelegt wird wie auch in der 3. Ergänzungslieferung mit einem Umfang von 284 Seiten bei einem Ladenpreis von DM 89,—. Der jeweils neueste Gesetzesstand ermöglicht verantwortungsvolle Arbeit auf dem gesamten Bausektor und erleichtert Planung, Berechnung, Bauausführung, Anwendung von Zivil- und Verfahrensrecht und sämtliche baugesetzliche Beachtungen.

Die Übersicht zu dem nach Nummern geordneten Gesamtwerk: 1. Gesetzestext Baugesetzbuch, 2. Kommentar-Baugesetzbuch, 3. Verfassungsrecht, 3/1. Grundgesetz, 4. Baurecht, 4/1. Benutzungsverordnung 1977, 4/2. Benutzungsverordnung 1962, 4/3. Benutzungsverordnung 1968, 4/4. Wertermittlungsverordnung, 4/5. Planzeichenverordnung 1981, 5. Wohnungs- und Siedlungswesen, 5/1. 2. Wohnungsbau-gesetz, 5/2. Neubaumietenverordnung 1970, 5/3. 2. Berechnungsverordnung, 5/4. Wohnungsbindungsgesetz, 5/5. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, 5/6. Raumordnungsgesetz, 5/7. 6. Zivil- und Verfahrensrecht, Grundstücksverkehr, 6/1. Bürgerliches Gesetzbuch, 6/2. Wohnungseigentumsgesetz, 6/3. Grundbuchordnung, 6/4. Zivilprozeßordnung. Landesrecht: die gesetzlichen Bestimmungen sämtlicher Bundesländer einschl. Berlin, Hamburg und Bremen. Neu aufgenommen wurden in der 2. Ergänzungslieferung die Gebührenverord-



nung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 28. Juni 1988 für das Land Hamburg und die Nr. 4/5. Planzeichenverordnung. In Neufassung liegt die Wohngeldverordnung vor.

Mit der 3. Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 15. Oktober 1988 gebracht; mit der 4. auf den Stand vom 1. Januar 1989. Neu aufgenommen wurde die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure.

Neu auf der CeBIT '89

Computergestützte Einsatz- und Meldungsbearbeitung bei Rettungsdiensten

Für die computergestützte Einsatz- und Meldungsbearbeitung bei Rettungsdiensten entwickelte Dornier das adaptierbare Leitsystem ALICE. Vom Entgegennehmen von Meldungen bis zur abschließenden Archivierung des Vorganges unterstützt ALICE das Leitstellen- und Fahrzeugpersonal in allen dafür notwendigen Arbeitsphasen. Die Hauptkomponenten von ALICE sind der Zentralrechner und die Arbeitsplätze. Der Zentralrechner führt die Steuerung des Gesamtsystems durch und verwaltet die umfangreichen Datenbanken, wie z. B. die Dateien für Fahrzeuge, Ortsbeschreibungen, Einsatzmittel und verfügbare Ärzte. Die Arbeitsplätze bestehen in der Regel aus zwei ergonomisch gestalteten Sichtgeräten, die je nach Anwendung durch einen Grafikbildschirm für die Anzeige von Kartenausschnitten oder Lageplänen ergänzt werden können. Mit dem Leitsystem ALICE wurden u. a. kommunale Rettungsleitstellen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie ein Chemiekonzern in Antwerpen ausgerüstet.

Quelle: Dornier Presse und Information, Pf. 1426, 7990 Friedrichshafen



Der vorbeugende Brandschutz muß an Bedeutung gewinnen

Der Bundesverband Feuerlöschgeräte und -anlagen e. V. (bvfa), Hagen, ein Zusammenschluß von 47 Herstellern und Errichtern von Feuerlöschgeräten und -anlagen und von 190 Brandschutz-Fachhändlern, hat einen neuen Vorsitzenden; er findet eine Fülle ebenso wichtiger wie schwieriger Aufgaben vor. Vor allem gilt es, eine Antwort auf die Herausforderungen - und Chancen - zu finden, die der Gemeinsame Europäische Binnenmarkt ab 1993 auch den Brandschutz-Herstellern und -Händlern stellt. In allen Verbandsbereichen muß die europäische und die weltweite Normung von Brandschutzerzeugnissen verstärkt und beschleunigt werden, um Qualitäts- und Sicherheitseinbrüche im großen Binnenmarkt zu vermeiden.

Der Umweltschutz gewinnt an Bedeutung (nicht nur als Wasser-, sondern künftig auch als Luft- und Bodenschutz). Weil Brandschutz aber auch Umweltschutz sein muß, kann man sich nicht länger auf den Personenschutz beschränken, sondern muß den Sachschutz wieder einbeziehen.

Trotz steigender Risiken geht die Personalstärke der Feuerwehren bundesweit zurück. Das zwingt dazu, den vorbeugenden Brandschutz zu verstärken, sicherzustellen, daß Brände schon in der Entstehungsphase bekämpft und an ihrer Ausbreitung gehindert werden. Klassische Mittel für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöschgeräte und -anlagen.

bvfa

AEG Olympia Roadfax

Mit dem AEG Olympia Roadfax können für ein Autotelefon im C-Netz Telekopien gesendet und empfangen werden. Es besteht aus einem Telekopier-Gerät der CCITT-Gruppe 3, einer Adapterbox für den direkten Anschluß an ein Autotele-

fon und einer 12-V-Stromversorgungseinheit, die in Fahrzeugen unterschiedlicher Bauart, z. B. PKW, Kombi, Transporter, LKW, integriert werden (hilfreich beim Massenanfall von Verletzten zur Vorbereitung von chirurgischen Maßnahmen im aufnahmefähigen Krankenhaus, Anm. d. Red.).

Durch die direkte Kopplung des Fax-Gerätes an das Autotelefon ist die Übertragungsgeschwindigkeit mit 4800 bps gegenüber dem Betrieb mit Akkustikkoppler doppelt so hoch. Der Bediener kann zwischen zwei Betriebsarten wählen: Beim automatischen Betrieb können Telekopien auch nach Verlassen des Fahrzeugs empfangen werden. Roadfax erkennt selbsttätig, ob eine Telekopie oder ein Anruf ankommt. Im halbautomatischen Betrieb kann man ohne Unterbrechung innerhalb eines Anrufs telefonieren und Telekopien übermitteln.

Identifikationssystem für die Sicherheitsindustrie Eureca-System



Es handelt sich hierbei um ein komplettes Identifikationssystem, das sich besonders zu Überwachungszwecken eignet.

Jedes Identifikationssystem enthält einen Entkoder, eine Antenne, mehrere Hochfrequenz-Etiketten sowie alle weiteren Bauteile eines einfachen Bewertungssystems.

„HF-Etiketten sind für die Sicherheitsbranche zukunftsweisend, da man hiermit den Zutritt von Mitarbeitern oder Fahrzeugen kontrollieren kann, ohne alle externen und internen Kontrollpunkte mit Sicherheitsbeamten besetzen zu müssen.

Identifikationsetiketten sind besonders bei internen Sicherheitsschranken äußerst praktisch. Diese können entweder mit Sicherheitsbeamten besetzt oder durch Karten bedient werden.

Die Etiketten sind nicht größer als eine Streichholzschachtel. Sie empfangen und senden Hochfrequenzimpulse aus und können neben weiteren Daten gegebenenfalls auch ihren eigenen Code speichern. Nähert sich die Etikette einer Antenne, findet ein Informationsaustausch statt.

Quelle: Eureka-Systems, 6063 Victoria Road, Surbiton, Surrey KT 6 4NW

Über die Unsicherheit Sammelband mit kleineren Lücken

Holzheu, Franz (u. a.), Gesellschaft und Unsicherheit. Hrsg.: Bayerische Rückversicherung Aktiengesellschaft. Verlag Versicherungswirtschaft (VFW). Karlsruhe 1987. 249 S.

Im Vorwort des Sammelbandes, der vor uns liegt, ist u. a. zu lesen:

„Anlässlich ihres 75jährigen Jubiläums möchte die Bayerische Rück mit der Schrift „Gesellschaft und Unsicherheit“ einen Beitrag leisten zur aktuellen Diskussion um die Sicherheitsaspekte gesellschaftlicher Entwicklung (. . .)“ Das Präsentieren eines Diskussionsbeitrags aus Anlaß eines Firmenjubiläums ist eine noble Geste und verdient Aufmerksamkeit, wenn der Beitrag nicht von PR-Leuten zurechtgebogen, sondern, wie in diesem Falle, von Wissenschaftlern erbracht wurde. Den Jubilar ehrt auch, daß er - wie der Leser es gleich sieht - die beitragenden Wissenschaftler nicht auf die strenge Beachtung der Grenzen seines kommerziellen Betätigungsfeldes verpflichtete.

Bei der Beantwortung der zentralen Frage, wie die Gesellschaft mit der Unsicherheit umgeht, kommen zwar nicht alle sozialwissenschaftlichen Disziplinen gleichberechtigt zum Zuge - die wirtschaftliche Sicht dominiert -, wird jedoch der Versicherung, dem Betätigungsfeld des Jubilars, keine Starrolle zugeschanzt. Allein schon deshalb beschränkt sich die potentielle Leserschaft des Buches nicht auf Mitarbeiter der Versicherungswirtschaft. Mindestens die vier Aufsätze des grundlegenden, disziplinmäßig recht gut ausgewogenen und gelungenen ersten Teiles („Gesellschaftliche Verfahren zur Bewältigung von Unsicherheit“) sind jedem zu empfehlen, der in der Praxis oder in der Theorie mit Risiko zu tun hat. Die Autoren des zweiten Teiles („Entwicklungstendenzen in der Nachfrage nach Sicherheit“) gehen eher speziellen Themen vorwiegend aus wirtschaftlicher Sicht nach.

Schade, daß der Leser die Vertreter der Kieler Schule der Katastrophenforschung (Lars Clausen, Wolf R. Dombrowsky u. a.) unter den Autoren umsonst sucht. - Offensichtlich sind keine ausländischen Wissenschaftler um Beiträge gebeten worden. Der Mangel jedoch, daß Werke von z. B. Guido Calabresi, Russel R. Dynes, Howard Kunreuther und E. L. Quarantelli nicht einmal in den Anmerkungen und Bibliographien vorkommen, wirkt ein wenig irritierend.

Dr. J. Nagy

**Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
tut viel für den Nachwuchs in ihrer
weltweiten Unfall-Hilfsorganisation**

49 Wir machen mit!
Bundeswettkampf
JOHANNITER-UNFALL-HILFE e.V.
in Ladenburg am 20.5.1989
Schirmherr: Bundespräsident Prof. Rita Schimmitt

**EINLADUNG
ZUM VORTRAG**

Dr. Albrecht von Cossel, Bonn
Generalsekretär des Johanniterordens

Thema:
**DER
JOHANNITERORDEN**

Der „Ritterliche Orden St. Johannes
vom Spital zu Jerusalem“ – seine 900jährige Geschichte –
von den Kreuzzügen über Zypern, Rhodos, Malta;
die Bailey Brandenburg; die Gegenwart

ORT: Meriansaal Ladenburg
ZEIT: 19. April 1989, 20.00 Uhr
EINTRITT FREI



Es ist heute nicht selbstverständlich, daß Jugendliche, zumeist freiwillige Jugendliche, sich zur Mithilfe in Hilfsdiensten bereitfinden, wie es die sozialen Hilfsdienste, z. B. Behinderten- und Krankenbetreuung, Katastrophenschutz, Rettungs- und Krankentransportdienst, Erste Hilfeausbildung der Bevölkerung sind.

Die Johanniter-Hilfe e. V. bildet Jugendliche aus und stellt in Vortragsreihen kompetenter Fachkräfte, zusammen mit Lichtbilder mittels einer kleinen Ausstellung, dem interessierten Publikum das Wirken ihrer Hilfsorganisation vor.

ZIVILVERTEIDIGUNG möchte zwei Einladungen aus Ladenburg vorstellen, die innerhalb des Bundeswettkampfes „Wir machen mit!“ Als Plakate veröffentlicht worden waren.

49 Wir machen mit!
Bundeswettkampf
JOHANNITER-UNFALL-HILFE e.V.
in Ladenburg am 20.5.1989
Schirmherr: Bundespräsident Prof. Rita Schimmitt

**EINLADUNG
ZUM VORTRAG**

Wilhelm Graf von Schwerin
Präsident der Johanniter-Unfall-Hilfe

Thema:
DIE JOHANNITER-UNFALL-HILFE

als Ordenswerk des Johanniterordens
und als Fachverband des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
ihre Aufgaben:
„dem leidenden Menschen unserer Zeit beistehen“

ORT: Domhofsaal Ladenburg
ZEIT: 26. April 1989, 20.00 Uhr
EINTRITT FREI



Primärenergie schonen

Recycling-Verfahren gewinnen immer mehr an Bedeutung. Mit ihrer Hilfe wird es möglich, wertvolle Rohstoffe und Materialien besser und intensiver zu nutzen als jemals zuvor. Dabei spielen wirtschaftliche Aspekte eine ebenso große Rolle wie Überlegungen zum Umweltschutz und zur begrenzten Verfügbarkeit der verwendeten Grundstoffe. Neu ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, auch Sprengstoffe (zumal solche für wehrtechnische Verwendung) aus Produktionsrückständen wiederzugewinnen. Im Werk Schrobenhausen (MBB) wurde jetzt ein Recycling-Verfahren für die Rückgewinnung von Oktogen entwickelt.

Bei der Produktion von Sprengladungen fallen, bedingt durch das verwendete Druckgußverfahren, große Rückstände an. Dabei handelt es sich um ein Gemisch aus TNT und Oktogen, das weder verschmutzt noch chemisch verändert ist, jedoch in der vorhandenen Form die technischen Anforderungen nicht erfüllt. Dies sowie der hohe Rohstoffpreis für Oktogen waren der Ausgangspunkt, das bereits erwähnte Recycling-Verfahren zu entwickeln. Aus den in fester Form vorliegenden Produktionsrückständen sollte dabei das teure Oktogen herausgelöst und anschließend durch Umkristallisierung in definierbare Korngrößen gebracht werden.

Der chemische Ablauf für ein derartiges Verfahren, wie er im Werk Schrobenhausen entwickelt und erprobt wurde, ist wie folgt: Mit Hilfe von Toluol wird das TNT vom Oktogen abgelöst. Das dabei entstehende Roh-Oktogen wird aus Aceton umkristallisiert, gleichzeitig gereinigt und in eine wieder verwertbare Korngröße gebracht.

Die in der Anlage verarbeitete „Chemie“ mag man als einfach bezeichnen, die Anlage zur Wiedergewinnung von Sprengstoffen ist bisher jedoch in ihrer Art einmalig und ein wichtiger Beitrag zur Schonung von Primärenergie.

Quelle: MBB aktuell/Technologie

**Vorschriften d. zivilen Verteidigung
Ausgabe Baden-Württemberg
Sammlung der Gesetze, Rechts-
und Verwaltungsvorschriften in Ver-
weisen und Stichwortverzeichnis
Hrsg. Helmut Düll und
Dr. Gerhard A. Müller
1. Aufl., 1988, Loseblatt-Ausgabe,
582 S., in Plastikordner, DM 68,80
Kommunalschriften-Verlag J. Jehle
München GmbH, Vogelweideplatz
10, 8000 München 80**



In der ZIVILVERTEIDIGUNG Nr. 1/88 stellte Dr. Werner Schmitt das Loseblattwerk Ausgabe Bayern unseren Lesern vor und schrieb dazu: „Ein Nachschlagewerk also für den Praktiker, wo immer er mit ZV befaßt ist. Geeignet vor allem für die Vollzugsbehörden der unteren und mittleren Verwaltungsebene, aber auch für die Planer in den Ministerien oder die Behörden der Bundeswehrverwaltung und des Territorialheeres. Es wäre zu wünschen, daß entsprechende Sammlungen auch für andere Länder herausgebracht würden.“

Und hier nun liegt dieses Werk vor für Baden-Württemberg. Die wichtigsten Verwaltungsvorschriften der zivilen Verteidigung sind in der gültigen Fassung im Text wiedergegeben, und alle ZV-Vorschriften sind in Hinweisen lückenlos zusammengefaßt. Bei veröffentlichten Vorschriften wird die Fundstelle angegeben, bei nicht veröffentlichten das Aktenzeichen. Die Sammlung ist systematisch gegliedert und enthält alle Vorschriften, die bei den ZV-Vorbereitungen, wie etwa bei WINTEX, vor allem von den baden-württembergischen Kommunen, aber auch von den zivilen Bundesbehörden und militärischen Dienststellen in Baden-Württemberg zugrunde zu legen sind.

Das Nachschlagewerk für den Praktiker, von kompetenten Fachautoren verfaßt, auf dem neuesten Stand der Gesetzeslagen gehalten, ist benutzerfreundlich ausgestaltet und hat einen vernünftigen Preis. Wir haben der Empfehlung von Dr. Schmitt für die Ausgabe Bayern nichts hinzuzufügen: es sollte diese Sammlung für weitere Bundesländer herausgebracht werden.

emo

**Auch der Hund hat Schutzwirkung
auf Haus und Grundstück**

Nicht nur das Alarmgerät, der Wachmann, die wachsamten Nachbarn und die Polizei erschweren es dem Eindringling, in ein fremdes Anwesen zu gelangen, son-



dern auch die wohl älteste „Schutzanlage“, der Hund.

Aus einer Nachricht über eine in Österreich durchgeführte umfangreiche empirische Forschungsarbeit (in Broschüre veröffentlicht) entnehmen wir der Fachzeitschrift „Protector“:

Schutzwirkung von Hunden

Das Vorhandensein von Hunden scheint sich ebenfalls als wirksamer Schutz vor ungebetenen Gästen zu erweisen. Auf alle Fälle hat sich die Angst, durch Bellen oder Beißen entdeckt bzw. gestellt zu werden, dementsprechend eingepreist. Darüber herrscht zwischen Plan- und Spontan Tätern nahezu die gleiche Meinung (siehe Tabelle).

Die Gefahr, durch Bellen verraten zu werden, hielt sogar 71 Prozent der Plantäter vom Einbruchvorhaben ab. Und 41 Prozent aller Täter würden den Einbruchversuch sofort aufgeben, wenn sie bei der Tatausführung unerwartete Bekanntschaft mit einem Hund machten. Kriminalpräventive Wirkung können auch auf einen Hund hinweisende Zeichen entfalten. In diesem Zusammenhang erscheint es äußerst interessant, daß die Mehrheit der Täter (59 Prozent) auch dann an die Anwesenheit eines Hundes glaubte, wenn sie nur Hinweise auf einen solchen registrierte (Warntafeln, Gebell, Hundehütte). Versperrt ein Hund den eingeschlagenen Fluchtweg, würde mehr als die Hälfte jeder Tätergruppe nach einem geeigneten Ausweg suchen. Ein Viertel der Spontanäter gibt in solchen Fällen auf, während doppelt so viele Plantäter (28 Prozent) wie Spontanäter Gewalt gegen den Hund üben würden.

Lothar Brauer
Gefahrenstoff-Sensorik
Farbe – Geschmack – Reiz-
wirkung gefährlicher Stoffe
Geruchsschwellenwerte
Loseblattwerk in robustem Plastik-
Ordner 19 x 22 cm ca. 400 Seiten,

	Täter gesamt	Plantäter	Spontanäter
Hund im Tatobjekt	52	53	53
Hund im Garten	53	56	51
Hund beim Nachbarn	34	29	29
	n = 105	n = 40	n = 53
Wenn ja, warum?			
Bellen	60	71	59
Beißen	32	24	31
Sonstiges	8	6	10
	100	100	100
Quelle: „Protector“	n = 53	n = 17	n = 29

DM 98, – Ergänzungslieferung
DM 0,32 pro Seite
ecomet verlagsgesellschaft mbh
Justus-von Liebig-Straße 1,
8900 Landsberg a. Lech

Die menschlichen Sinne als Frühwarnsystem, so sollten sie eingesetzt werden, nicht nur am Arbeitsplatz, sondern rundum im alltäglichen Leben. Die meisten chemischen Reizstoffe lassen sich erspüren: durch Sichtbarkeit, Geschmack, Geruch, Reizwirkung, auch ihrer Kombinationen.

Lothar Brauer widmet sich in seinem Werk vor allem dem Geruch; denn wenn die menschlichen Sinne, und hier besonders der Geruchssinn, auch individuell verschieden empfindlich ausgeprägt sind, und wenn es auch keine exakt reproduzierbaren Geruchsschwellenwerte gibt, so haben diese Geruchswahrnehmungen für den Fachmann Aussagekraft für die Raumluftkonzentration eines Schadstoffes. Die Bestimmung von Geruchsschwellenwerten und die systematische Darstellung der gemessenen Daten erscheinen deshalb vordringlich und werden intensiv vorgenommen.

Zum besseren Verständnis werden zunächst die wichtigsten Vorgänge beim Riechen und der Weg der Erregung bis zu den Riechzentren im Gehirn beschrieben: Geruchscharakterisierung, Empfindlichkeit, Geruchsqualität, Schnüffeln, Schmerzfasern, Gewöhnung, Faktoren, die die Geruchsempfindlichkeit beeinflussen.

So vorbereitet, kann der Benutzer des Werkes lernen, Erkenntnisse aus den Geruchswahrnehmungen zu gewinnen und Schadensbegrenzungen oder sogar Schadensvorbeuge einzuleiten. Das umfang-

reiche Kapitel „Stoffdaten“ enthält eine umfassende Sammlung von Geruchsschwellenwerten zu über 700 Schadstoffen. Literaturangaben erleichtern Nachprüfbarkeit und Bestimmung im Detail. Skizzen und Tabellen bieten auf einen Blick Schlüsse aus dem Gesagten.

Durch die ständige Aktualisierung, die das Loseblattwerk erfahren soll, bleibt der Benutzer der Behörden, chemischen Werke, Hilfs- und Katastrophenschutzeinheiten und auch bei der Truppe in der Lage, „die menschlichen Sinne als Frühwarnsystem“ einzusetzen.

Neues Autotelefon von AEG
Olympia
Noch sicherer erreichbar im Notfall

Mit dem tragbaren Funktelefon Telecar C ist man immer erreichbar. Es kann als Autotelefon oder mit einem Akkuteil als mobiles Funktelefon genutzt werden (zur Nachrüstung für den Notfall und Katastropheneinsatz von Fahrzeugen).

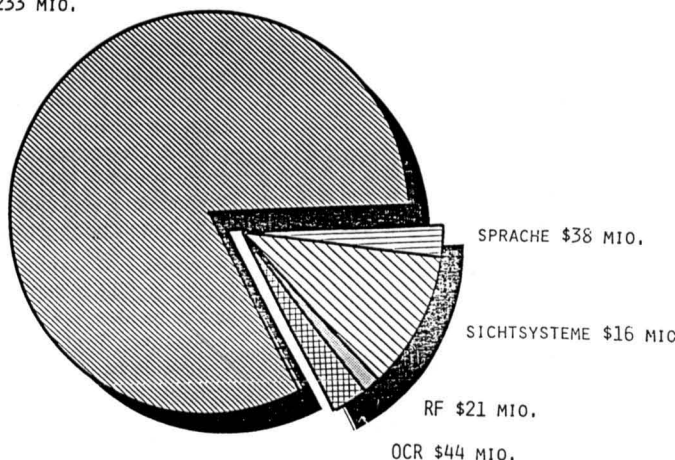
Das Telecar C wird mit einem Handbedienapparat oder einem Einbaubediengerät geliefert und zeichnet sich durch geringe Abmessungen, leichter Bedienbarkeit und hohe Sendeleistung aus.

Das Sende-/Empfangsgerät ist mit nur zwei Handgriffen in einer praktischen Schnellhalterung im Kofferraum des Autos befestigt. Die kleine Auflage für den Hörer läßt sich individuell anbringen. Alle Verbindungen sind steckbar. Das Sende-/Empfangsteil und ein Akkuteil mit Handgriff sind schnell und einfach zu verbinden. Nach dem Stecken der Antenne und der Schnur des Handapparates ist die Anlage als mobiles Funktelefon betriebsfertig.

Quelle: AEG, Öffentlichkeitsarbeit, Theodorform-Kai 1, 6000 Frankfurt a. M. 70

Der U.S.A.-Absatzmarkt 1988 für automatische Erkennungssysteme* Aufschlüsselung nach Produktsegmenten

BALKENCODE \$1233 MIO.



* KENNUNGS- oder IDENTIFIZIERUNGSSYSTEME

QUELLE: Frost & Sullivan, Inc.
Bericht 1856

Absatzmarkt für automatische Identifizierungssysteme aus Frost & Sullivan-Studie

Spracherkennungssysteme sind eines der derzeit wachstumsintensivsten Dateneingabesysteme und legen laufend zu, obwohl wichtige technologische Entwicklungen (wie z. B. sprecherunabhängige Systeme) noch auf sich warten lassen. Die Nachfrage konzentriert sich meist auf ein Umfeld, wo man die Hände freihaben und trotzdem Präzision gewährleisten werden muß, angefangen mit Notfallbehandlungsräumen bis zu Fleischverarbeitungsbetrieben. Dollarwertmäßig belief sich der Markt 1987 auf 27 Mio. und soll bis 1992 die 145 Mio. Dollar-Marke erreicht haben.

Der Haushalt 1990

Er hat ein Volumen von 301 Milliarden Mark, 3,4 % mehr als in diesem Jahr. Unter Posten 36 Zivile Verteidigung sind für 1990 angegeben: 948,4 Millionen DM, das sind 10,8 Prozent mehr als vorher.

Quelle: „Stuttgarter Nachrichten“

Ägypten: Assuan spart Milliarden

Die aus den Wasserkraftwerken am Assuan-Staudamm in Ägypten gewonnene Elektrizität habe umgerechnet rund vier Milliarden Dollar weniger gekostet, als wenn sie mit Ölbefeuerten Kraftwerken erzeugt worden wäre. Der Stausee habe Ägypten außerdem vor Dürre und den Folgen der Nilfluten bewahrt, und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche für den Reisbau konnte zum Beispiel sechsfach werden, hieß es jüngst zum 30. Jahrestag der sowjetisch-ägyptischen Vereinbarung über den Dammbau in Ägypten.

Quelle: „Stromthemen“

Entwicklung des europäischen Raumanzugs EVA beginnt

Die europäische Weltraumbehörde ESA hat jetzt die Entwicklung des Systems für Außenbordtätigkeiten EVA (Extra Vehicular Activities) eingeleitet und in einen Vertrag eingebunden. Mit EVA wird europäischen Astronauten die Arbeit im Weltraum außerhalb von Raumfahrzeugen oder Kabinen ermöglicht. Im Vergleich zu derzeitigen amerikanischen und sowjetischen Ausführungen werden für den geplanten europäischen Raumanzug verstärkt fortschrittliche Technologien eingesetzt. Er stellt somit eine neue Generation von Raumanzügen dar.

Quelle: Dornier GmbH, 7990 Friedrichshafen



Satelliten-Seenotrufsystem setzt sich durch In Zukunft kein spurloses Ver- schwinden von Schiffen mehr

Die Internationale Konferenz über Sicherheit auf See hat kürzlich beschlossen, daß bis zum Februar 1999 alle Passagier- und Handelsschiffe mit einem neuen Sicherheitssystem im Seefunkdienst ausgerüstet werden müssen. Als Teilsystem hat hier die Friedrichshafener Dornier-Unternehmensgruppe das satellitengestützte Seenotrufsystem DRCS entwickelt und bereits international erfolgreich getestet. Die europäische Raumfahrtagentur ESA hat dem deutsch/finnischen Firmenkonsortium Nokia-Helsinki und Dornier den Auftrag erteilt, die Entwicklung der Empfangs- und Auswertanlagen für die Erdfunkstellen des INMARSAT-Systems durchzuführen.

Kernstück des neuen „Global Maritime Distress and Safety System“ (GMDSS) werden Einrichtungen zur automatischen Alarmauslösung im Seenotfall, von Schiff zu Schiff und von Schiff nach Land sein. Hauptlast der Seenotrufroutine wird den bewährten Satelliten des INMARSAT-Systems zufallen. Eine der INMARSAT-Komponenten ist das „Distress Radio Call System“ (DRCS), welches von Dornier in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, dem Deutschen Hydrographischen Institut und mit Förderung des Bundesministers für Forschung und Technologie entwickelt wurde. Die Satelliten-Seenotfunkbaken (EPIRB - Emergency Position Indicating Radio Beacon) schwimmen im Notfall selbsttätig auf und lösen den Seenotalarm aus. Selbst bei sehr schnell ablaufenden Unfällen wird es deshalb zukünftig kein spurloses Verschwinden von Schiffen und Menschen mehr geben. Mit dem ausgeklügelten Übertragungsverfahren des DRCS ist es möglich, innerhalb weniger Minuten - auch bei ungünstigen Übertragungsbedingungen - Seenotalarm in den Rettungsleitstellen auszulösen.

Quelle: Dornier GmbH - Pressestelle



Schriftenreihe

„Zivile Verteidigung“ ZV 2

Solmecke/Wandel/Wolter

Johannes Pfeiffer/Ulrich

Werschnitzky

2. Auflage, 168 Seiten, kart.,

DM 1980

Walhalla u Praetoria Verlag,

Postfach 301, 8400 Regensburg 1

In diesem Band wird die Veranlagung landwirtschaftlicher Erzeuger zur Ablieferung bewirtschafteter Erzeugnisse als ein zentraler Teilbereich zur Ernährungssicherstellung behandelt.

Besonders für die Beauftragten in den Gemeinden, die für die Ernährungssicherstellung ihrer Bevölkerung verantwortlich sind, bedeutet der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe zur Bewältigung der Aufgaben. Es wird eingehend über Grundlagen und Ausgestaltung des Veranlagungsverfahrens informiert. Zur Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung wird eine Überblick gegeben über das Aufbringungs- und Kontrollsystem, wobei die internen Verwaltungsaufgaben in den Verwaltungsebenen der Länderbehörden angesprochen werden. Den Erläuterungen ist ein Überblick über die Produktions- und Leistungsgrundlagen der deutschen Landwirtschaft vorangestellt.

Text der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung sowie die dazugehörige Verwaltungsvorschrift und die einschlägigen Formblätter werden vorgestellt. Überhaupt erleichtern Skizzen und Tabellen die Benutzung zur Anwendung in der täglichen Praxis.

Die Autoren dieses Bandes sind als kompetente Fachleute unseren Lesern von ZIVILVERTEIDIGUNG bekannt, sie bürgen für eine praxisgerechte Darstellung des Teilbereiches der Ernährungssicherstellung in Notsituationen.

emo

Eurosignal „sprint“
Immer und überall erreichbar
Wichtig auch für Einsatzleiter im Notfall und Katastrophen



Bundesweit immer und überall erreichbar ist man (z. B. der leitende Notarzt, Anm. d. Red.) mit dem neuen Eurosignal „sprint“ der Firma Swissphone Telecommunications. Bis zu vier verschiedene Rufnummern können mit diesem kleinsten nur 115 g leichten Eurosignal empfangen werden. Damit weiß der Empfänger anhand akustischer und optischer Signale sofort, welche Telefonnummer er zurückrufen bzw. wie er — entsprechend einer vorherigen Vereinbarung — reagieren soll.

Mit einer einzigen 1,5 Volt Batterie ist der kleine Funkempfänger darüber hinaus für 900 Stunden betriebsbereit, d. h. extrem sparsam im Verbrauch.

Auch eine direkte Weiterschaltung des Anrufbeantworters — also ohne Telefonbesetzung — funktioniert. Dieser kleine Funkempfänger signalisiert dem „sprint“-Benutzer, daß eine Nachricht aufgezeichnet wurde. Mittels Fernabfrage kann er über jedes Telefon entsprechend reagieren. Sofern der Ruf überhört wurde oder der „sprint“ in der abgelegten Jacke steckt, wird automatisch jeder Ruf gespeichert. Die Leuchtdiode signalisiert permanent den Anruf, zusätzlich erinnert ein Warnton mehrmals im Abstand von jeweils 6 Minuten an den fälligen Rückruf.

Quelle: SWISSPHONE TELECOMMUNICATIONS, Tullastr. 72, 7800 Freiburg

Deutsch-sowjetische Zusammenarbeit: Kerntechnische Sicherheit und Umweltschutz im Vordergrund

Während der Moskareise von Bundeskanzler Kohl im Oktober 1987 wurden eine Reihe von Regierungsabkommen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, u. a. ein Abkommen zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz sowie eine Umweltvereinbarung.

Im ersten Fall verpflichteten sich beide Seiten, Unfälle in kerntechnischen Anlagen zu melden, die zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe auf das Gebiet des Vertragspartners führen und „vom Standpunkt der Strahlensicherheit von Bedeutung“ sein können. Jede Seite benachrichtigt unverzüglich den Vertragspartner, wenn auf eigenem Gebiet eine „außerordentlich hohe Strahlungsintensität festgestellt wird, die nicht durch Kernanlagen oder Tätigkeiten auf ihrem Gebiet verursacht ist“. Außerdem verpflichteten sich beide Seiten zu einem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch, vor allem im Hinblick auf einen sicheren Betrieb von Kernanlagen.

Die Umweltvereinbarung zielt auf eine engere Zusammenarbeit beim Umweltschutz. Sie richtet sich vor allem auf die Gebiete „Reinhaltung der Luft“, „Schutz von Gewässern“, „Verhinderung von Störfällen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt“, „Schutz des Waldes“ sowie „Auswirkungen von Umweltveränderungen auf das Klima“. Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen der „Austausch von wissenschaftlich-technischen Informationen, Dokumentationen und Forschungsergebnissen“, der „Austausch von Fachleuten“ und die „gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten sowie Organisation und Durchführung gemeinsamer Vorhaben wie Experimente und Expeditionen“. Gleichzeitig mit dem Abkommen wurde ein Arbeitsplan für die Jahre 1989 und 1990 vereinbart. Er beinhaltet die Einrichtung von Arbeitsgruppen für die Bereiche Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Naturschutz und Waldschäden.

Quelle: -Stromthemen- IZE, Postfach 70 05 61, 6000 Frankfurt a. M.

Korrektur des Autornamens im Beitrag „Der Schutz des Menschen durch den Staat“ in der Ausgabe II. Quartal 1989. Der Autor heißt Dr. Dieter Zündorf.